



# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Staatsstraße 2397**

**„B 85 – Schwandorf – Burglengen-  
feld“**

**Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere  
Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der  
OD Schwandorf**

**(im Abschnitt 160, von Station 0,925 bis Station 1,175)**

**Regensburg,**

**2. Mai 2022**

**Regierung der Oberpfalz**



ROP-SG32-4354.3-5-2-115

**Staatsstraße 2397 „B 85 – Schwandorf – Burglengenfeld“  
Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der  
OD Schwandorf  
Im Abschnitt 160, von Station 0,925 bis Station 1,175**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**2. Mai 2022**

A)	Entscheidung.....	12
I.	Feststellung des Planes.....	12
II.	Festgestellte Planunterlagen .....	13
III.	Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht) .....	17
1.	Allgemeine Auflagen .....	17
1.1	Unterrichtungspflichten .....	17
1.1.1	Allgemein.....	17
1.1.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	18
1.2	Zusagen des Vorhabenträgers.....	18
2.	Bauausführung und Betrieb.....	18
2.1	Auflagen zur Bauausführung.....	18
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen .....	18
3.	Belange des Denkmalschutzes .....	18
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke .....	19

5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes .....	22
6.	Bodenschutz .....	23
7.	Fischerei .....	25
8.	Immissionsschutz.....	27
8.1	Baubedingte Immissionen .....	27
8.1.1	Grundsätzliches .....	27
8.1.2	Baubedingter Lärmschutz .....	28
8.1.2.1	Allgemeines .....	28
8.1.2.2	Lärmschutz im Bereich der Baustelle .....	29
8.1.2.2.1	Passiver Lärmschutz.....	29
8.1.2.2.2	Entschädigung Außenwohnbereich und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen .....	30
8.1.2.2.3	Entschädigung Innenbereich.....	32
8.1.3	Bauzeitlicher Verkehrslärmschutz .....	33
8.1.4	Baubedingte Erschütterungen.....	34
8.1.5	Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft .....	35
8.2	Betriebsbedingte Immissionen .....	35
9.	Brand- und Katastrophenschutz.....	36
IV.	Nebenbestimmungen Wasserrecht .....	36
1.	Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG.....	36
2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	36
3.	Plan .....	37
4.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen .....	37
4.1	Bauausführung Allgemein .....	38
4.2	Überschwemmungsgebiet der „Naab“ .....	38
4.3	Grundwasser.....	40
4.4	Behandlung Niederschlagswasser .....	40
4.5	Bauwasserhaltungen.....	41
4.6	Gewässerkundliches Messnetz / Pegel Schwandorf .....	42
5.	Unterhaltung .....	42

V.	Straßenrechtliche Verfügungen .....	43
VI.	Entscheidungen über Einwendungen .....	43
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens .....	43
B)	Begründung .....	44
I.	Sachverhalt .....	44
1.	Beschreibung des Vorhabens .....	44
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	48
2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	48
2.2	Beteiligte Behörden .....	48
2.3	Auslegung der Pläne mit Stand 3. Juli 2020 .....	48
II.	Rechtliche Würdigung .....	51
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	51
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung .....	51
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	52
1.2.1	UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens .....	52
1.2.2	Ergebnis .....	54
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	55
2.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	58
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele .....	59
2.1.1	Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse .....	59
2.1.2	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen .....	60
2.1.3	Notwendigkeit einer Behelfsbrücke .....	61
2.1.4	Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels .....	62
2.1.5	Zusammenfassung .....	62
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	62
2.2.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	62
2.2.2	Planungsvarianten .....	63
2.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz) .....	66

2.2.3.1	Trassierung, Linienführung, Querschnitt.....	66
2.2.3.2	Zusammenfassende Bewertung.....	68
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz .....	68
2.2.4.1	§ 50 BImSchG.....	69
2.2.4.2	Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....	70
2.2.4.3	Baubedingte Immissionen .....	73
2.2.4.3.1	Rechtsgrundlage.....	73
2.2.4.3.2	Baubedingter Luftschall.....	74
2.2.4.3.2.1	Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm .....	75
2.2.4.3.2.2	Lärmschutz im Bereich der vorhandenen Bebauung .....	77
2.2.4.3.2.3	Außenwohnbereiche und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen.....	81
2.2.4.3.2.4	Innenbereiche .....	81
2.2.4.3.3	Baubedingte Erschütterungen.....	82
2.2.4.3.3.1	Rechtsgrundlagen.....	82
2.2.4.3.3.2	Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden.....	83
2.2.4.3.3.3	Erschütterungswirkungen auf Gebäude.....	84
2.2.4.3.3.4	Beurteilung der erschütterungsbedingten Immissionen .....	84
2.2.4.3.4	Klima, Luft und Verschmutzungen.....	84
2.2.4.3.5	Immissionsschutzrechtliche Abwägung.....	85
2.2.4.4	Bodenschutz .....	86
2.2.5	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden .....	88
2.2.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	88
2.2.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	89
2.2.6.1.1	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ .....	89
2.2.6.1.2	Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung.....	89
2.2.6.1.3	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile .....	90
2.2.6.1.4	Beschreibung des Vorhabens .....	95
2.2.6.1.5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete .....	99
2.2.6.1.6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	100

2.2.6.1.7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten .....	100
2.2.6.1.8	Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	102
2.2.6.2	Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz.....	103
2.2.6.2.1	Besonderer und strenger Artenschutz.....	104
2.2.6.2.1.1	Rechtsgrundlagen.....	104
2.2.6.2.1.2	Prüfmethodik.....	106
2.2.6.2.2	Zusammenfassung .....	107
2.2.6.2.2.1	Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	107
2.2.6.2.2.2	CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	110
2.2.6.2.2.3	Verstoß gegen Verbote (einzelner Arten) .....	111
2.2.6.2.2.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen.....	123
2.2.6.3	Naturschutz als öffentlicher Belang .....	127
2.2.6.4	Naturschutzrechtliche Kompensation .....	128
2.2.6.4.1	Eingriffsregelung .....	128
2.2.6.4.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	129
2.2.6.4.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	129
2.2.6.4.4	Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung .....	131
2.2.6.4.5	Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen .....	134
2.2.6.4.6	Abwägung.....	135
2.2.7	Gewässerschutz .....	136
2.2.7.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	136
2.2.7.1.1	Anlagengenehmigung, § 36 WHG, Art. 20 BayWG .....	136
2.2.7.1.2	Gewässerausbau, §§ 68, 67 Abs. 2 WHG.....	136
2.2.7.1.3	Überschwemmungsgebiete.....	137
2.2.7.1.4	Wasserschutzgebiete.....	139
2.2.7.1.5	Ergebnis.....	139
2.2.7.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	140
2.2.7.2.1	Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser.....	140
2.2.7.2.1.1	Rechtliche Grundlagen .....	140

2.2.7.2.1.2	Niederschlagsentwässerung Staatsstraße 2397, Große und Mittlere Naabbrücke mit Verkehrsanlagen .....	141
2.2.7.2.2	Errichtung von Bauwerken .....	143
2.2.7.2.3	Bauwasserhaltung .....	144
2.2.7.3	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG.....	145
2.2.7.3.1	Rechtliche Grundlagen.....	145
2.2.7.3.2	Prüfung des Vorhabens St. 2397, Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf .....	148
2.2.7.3.2.1	Oberflächenwasserkörper FWK 1_F273 "Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau" .....	148
2.2.7.3.2.2	Grundwasserkörper (GWK 1_070) "Bodenwöhler Bucht – Schwandorf".	150
2.2.7.3.2.3	Benzo[a]pyren .....	152
2.2.7.3.2.4	Cyanid.....	153
2.2.7.3.2.5	Ergebnis .....	153
2.2.7.3.2.6	Abwägung.....	153
2.2.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....	154
2.2.9	Wald .....	154
2.2.10	Fischereiwesen .....	154
2.2.11	Sonstige öffentliche Belange.....	155
2.2.11.1	Träger von öffentlichen Versorgungseinrichtungen .....	155
2.2.11.2	Denkmalschutz.....	155
2.2.11.3	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.....	157
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger ....	158
2.3.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	159
2.4	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater .....	160
3.	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange .....	160
4.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	161
5.	Kostenentscheidung.....	161
C)	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise.....	161

Vorhabenträger:

Große Kreisstadt Schwandorf

vertreten durch:

Staatliches Bauamt Amberg–Sulzbach

Archivstraße 1

92224 Amberg



Lageplanskizze (Nachrichtlich)



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung

NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

**Verzeichnis der Tabellen**

		Seite
Tabelle 1	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm	29
Tabelle 2	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm	32
Tabelle 3	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	33
Tabelle 4	Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL	56
Tabelle 5	Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Tierarten des Anhangs II FFH-RL	97
Tabelle 6	Nach § 30BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände	103

**Staatsstraße 2397 „B 85 – Schwandorf – Burglengenfeld“  
Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der  
OD Schwandorf  
Im Abschnitt 160, von Station 0,925 bis Station 1,175**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A) Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2397 „B 85 – Schwandorf - Burglengenfeld“ Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der Ortsdurchfahrt (OD) Schwandorf, im Abschnitt 160, von Station 0,925 bis Station 1,175, wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

### Ordner 1:

1. Erläuterungsbericht vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 1
2. Lageplan M 1:250 vom 3. Juli 2020 – mit Roteintragung  
- Unterlage 5, Blatt Nr. 1  
Lageplan Versorgungsleitungen M 1:250 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 5, Blatt Nr. 2  
Lageplan Einleitungsstelle 1640R5aus M 1:250 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 5, Blatt Nr. 3
3. Höhenplan St 2397 M 1:250/25 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1  
Höhenplan Behelfsumfahrung M 1:250/25 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 6, Blatt Nr. 2
4. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:500 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1  
Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Straßenferne Ausgleichsfläche)  
M 1:2.000 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2  
Legende zum Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 9.2, Blatt Nr. 3  
Maßnahmenblätter vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 9.3  
Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 9.4
5. Grunderwerbsplan M 1:250, 1:500 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 10, Blatt Nr. 1  
Grunderwerbsplan Lagerfläche M 1:1.000 vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 10, Blatt Nr. 2  
Grunderwerbsverzeichnis vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 10.3
6. Regelungsverzeichnis vom 3. Juli 2020  
- Unterlage 11
7. Regelquerschnitt M 1:50 vom 3. Juli 2020

- Unterlage 14

8. Lageplan Lagerfläche M 1:1.000 vom 3. Juli 2020

- Unterlage 16

Ordner 2:

1. Verkehrsgutachten Endzustand vom 3. Juli 2020

- Unterlage 17.1

Schalltechnische Untersuchung (betriebsbedingt) vom 3. Juli 2020

- Unterlage 17.2.1 mit

- Dokumentation der Eingabedaten
  - Anlage 1
- Dokumentation der Emissionsdaten und Auszüge aus dem Verkehrsgutachten für die verschiedenen Lastfälle
  - Anlagen 2.1 – 2.4
- Dokumentation der Berechnungsergebnisse für den Endzustand
  - Anlage 3.1
- Dokumentation der Berechnungsergebnisse für den Bauzustand ( $v = 50$  km/h)
  - Anlage 3.2
- Dokumentation der Berechnungsergebnisse für den Bauzustand ( $v = 30$  km/h)
  - Anlage 3.3
- Beurteilungspegelkarten
  - Anlage 4.1 – 4.11

Schalltechnische Untersuchung (baubedingt) vom 3. Juli 2020

- Unterlage 17.2.2 mit

- Dokumentation der Eingabedaten
  - Anlagen 1.1 – 1.5
- Darstellung der Emissionsansätze
  - Anlage 2.1
- Darstellung der Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge
  - Anlagen 3.1 – 3.9
- Berechnung der Anspruchsberechtigung passiver Schallschutz und Lageplan mit Kennzeichnung der Fassaden
  - Anlagen 4.1 – 4.12

Erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt) vom 3. Juli 2020

- Unterlage 17.2.3 mit

- Übersichtslageplan mit Darstellung von potentiellen Betroffenheiten bei erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten nach Teil 2 der DIN 4150
  - Anlagen 1.1 – 1.4
- Übersichtslageplan mit Vorschlag von Beweissicherungskorridoren für den Erschütterungsschutz sowie Vorschlag von Gebäuden für erschütterungstechnische Überwachungsmessungen
  - Anlage 2.1

2. Behandlung von Niederschlagswasser vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.1.1

Auswirkungen der Chlorideinleitungen (Entwässerungsabschnitt 2)

vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.1.2.1

Auswirkungen der Chlorideinleitungen (Entwässerungsabschnitt 4 – Große Behelfsbrücke) vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.1.2.2

Auswirkungen der Chlorideinleitungen (Entwässerungsabschnitt 4 – Mittlere Behelfsbrücke) vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.1.2.3

Hydrotechnische Berechnung Endzustand vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.2.1 mit

- Lageplan M 1:7.500 (auf DIN A3 verkleinert) Überschwemmungsgrenzen und Wassertiefen  $HQ_{100}+15\%$
- Lageplan M 1:7.500 (auf DIN A3 verkleinert) Wasserstandsdifferenzen zum IST-Zustand bei  $HQ_{100}+15\%$

Hydrotechnische Berechnung Bauzustand vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.2.2 mit

- Lageplan M 1:10.000 (auf DIN A3 verkleinert) Überschwemmungsgrenzen und Wassertiefen  $HQ_{20}$  (Bauzustand Abbruch Bestand)
- Lageplan M 1:10.000 (auf DIN A3 verkleinert) Wasserstandsdifferenzen zum IST-Zustand bei  $HQ_{20}$  (Bauzustand Abbruch Bestand)
- Lageplan M 1:8.500 (auf DIN A3 verkleinert) Betroffenheiten bei  $HQ_{20}$  (Bauzustand Abbruch Bestand)



- Zusammenstellung der stärker betroffenen und erstmalig betroffenen Flurstücke

Wasserrechtlicher Fachbeitrag zu §§ 27, 47 WHG vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.3

Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.4.1

Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer vom 3. Juli 2020 – mit Roteintragung

- Unterlage 18.4.2

Antrag auf Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.4.3

Antrag gemäß § 78 Abs. 5 WHG vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.4.4

Ergänzender Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer für Einleitungsstelle 1640R5aus vom 25. Oktober 2021

- Unterlage 18.4.5

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 3. Juli 2020

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:500 3. Juli 2020

- Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie ergänzende Legende (Blatt Nr. 3)

Artenschutzbeitrag (ASB) vom 3. Juli 2020 – mit Roteintragung

- Unterlage 19.1.3

FFH-Verträglichkeitsstudie vom 3. Juli 2020

- Unterlage 19.2

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

- der Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 3. Juli 2020 – nachrichtlich Unterlage 3

### III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Unterrichtungspflichten

##### 1.1.1 Allgemein

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Große Kreisstadt Schwandorf  
Spitalgarten 1  
92421 Schwandorf
- das Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf
- das Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden i.d.OPf.
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Referat B VI – Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München  
mindestens fünf Monate vor Baubeginn
- die Bayernwerk Netz GmbH  
Kundencenter Schwandorf  
Ettmannsdorfer Straße 38/40
- die Deutsche Telekom Technik GmbH  
Bajuwarenstraße 4  
93053 Regensburg  
[Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)
- die Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg
- die Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung  
Uferstraße 12  
92421 Schwandorf  
mindestens sechs Monate vor Baubeginn

1.1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vor Beginn des Baustellenbetriebs ist die betroffene Öffentlichkeit über Art, Grad und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Für die Anliegen der Betroffenen ist während der Zeit der Bauausführung eine Ansprechstelle vor Ort einzurichten.

1.2 Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich abgegeben hat.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 3. Juli 2020 sowie unter Beachtung der Ro-teintragungen auszuführen.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (siehe A III 1.1.1).

3.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern

- bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 5 Monaten in seinen Bauablauf ein.
- 3.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.6 Es sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke
- 4.1 Der Straßenbaulasträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese (einschließlich für im Grundstück verbleibende Bauprodukte),
  - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,

- die Entschädigung dinglich gesicherter Rechte (wie Hausbrunnen oder Quellen im Rahmen der laut gemeindlichen Satzung zulässigen Nutzung), die durch das Vorhaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können und anderweitig nicht ausgleichbar sind;
- nicht durch Vorsorge- und Abhilfemaßnahme vermeidbare Schäden an Grundstücken Dritter bei einem Hochwasserereignis  $HQ_{20}$  im Bauzustand soweit dabei die Überschwemmungsgrenzen im Bestand bei einem solchen Ereignis überschritten werden (vgl. Unterlage 18.2.2 Anlage 4, Tabellen A1 und A2);
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit und
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.
- 4.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.
- 4.4 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.
- 4.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- 4.6 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sowie des Landratsamtes Schwandorf auszutauschen.
- 4.7 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
- Kurzzeitig nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind erforderlichenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.8 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.9 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauzeitliche Umfahrung ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt wird, dabei sind Fremdmaterialien nach Abschluss der Bauarbeiten von den Ufern und aus dem Flussbett zu entfernen. Die Benutzung von Grundstücksflächen Dritter ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 4.10 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.11 Um die detaillierte Betroffenheit der Grundstücke Dritter im Bestand und während der Bauphase bei einem Hochwasserereignis HQ<sub>20</sub> erfassen zu können, ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren (beispielsweise terrestrische Nachvermessung mit Fotodokumentation und mikroskaligem Modellabgleich) durchzuführen. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).
- 4.12 Im Bereich „Krondorfer Straße / Pappelweg / Promenadenweg“ hat der Vorhabenträger bereits vor Beginn der Baumaßnahmen einen ausreichenden Schutz vor negativen Auswirkungen der Baumaßnahme im Hochwasserfall für die Bauzeit sicherzustellen. Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet, geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen mit den jeweils Betroffenen im Zuge der Ausführungsplanung sicherzustellen. Dazu

- sind Ortsbesichtigungen und ggf. Vermessungsarbeiten durchzuführen, um das vorhandene Schutzniveau zu ermitteln. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).
- 4.13 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Für Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, hat der Vorhabenträger Schadenersatz zu leisten.
- 4.14 Um die detaillierte Betroffenheit der Grundstücke Dritter im Bestand und während der Bauphase bei einer Grundwasserabsenkung erfassen zu können, ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren im Rahmen der in Unterlage 17.2.3, Anlage 2.1 beschriebenen Umfangs durchzuführen. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse.
- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die Fällung von Altbäumen darf erst nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen oder Totholzkäfern erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen.
- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzlich erforderlich werdende Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) sowie die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (wie Bauleitung, ausführende Baufirma) sind vom Vorhabenträger auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist vom Vorhabenträger sicherzustellen.

Die Gestaltungsmaßnahmen sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

Die jeweiligen Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und, soweit es Fischarten betrifft, mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz abzustimmen. Die Flächen sind vom Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster (LfU Hof) zu melden.

- 5.4 An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.
- 5.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, abgelagert werden.
- 5.6 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.7 Bei Gehölzpflanzungen im Uferbereich ist bei der Verwendung der Baumart Erle zwingend nur phytophthora-freies Pflanzgut zu verwenden.
- 5.8 Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionaler forstlicher Herkunft zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
- 5.9 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.10 Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Vorhabenträger dieser Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

## 6. Bodenschutz

- 6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:



- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Az. 57d-U4449.3-2015/6-153
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

- 6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 6.4 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (beispielsweise Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe) ist zur Klärung des möglichen Verwertungsbeziehungsweise Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und

Verbraucherschutz "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken).

6.5 Sollten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens bisher nicht bekannte schädliche Bodenverunreinigungen / Altlasten (z.B. auffällig riechendes, verfärbtes Bodenmaterial, kontaminiertes Grundwasser, Siedlungsabfall) festgestellt werden, sind diese Anhaltspunkte der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf sowie dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 7. Fischerei

7.1 Fischereiberechtigte und ggf. Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Unternehmensträgers rechtzeitig vor Beginn zu informieren. Auf die Belange der Fischerei ist Rücksicht zu nehmen. Der Fischereiberechtigte ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.

7.2 Die „Naab“ muss während der gesamten Bauzeit durchgängig sein. Bezogen auf die Einengung des Hauptarmes durch die Vorschüttung ist eine Fischwanderung sicherzustellen.

7.3 Zum Schutz der aquatischen Fauna sind im Gewässer, vor Einbringung der Schüttungen, bis 100 Meter ober- sowie unterhalb der Baustelle vorhandene Muschelbestände zu bergen und im Oberlauf wiedereinzusetzen. Bei der Entnahme von Sohlmaterial ist dieses auf Vorhandensein von Muscheln zu überprüfen und sind diese zu bergen und wie vorstehend beschrieben wiedereinzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Fischereiberechtigte Fische aus der „Naab“ entnehmen darf.

Mit dem Sohlmaterial entnommene Fische sind oberstrom wiedereinzusetzen.

7.4 Werden trockene Baugruben geschaffen, so sind dabei die Fische in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und oberstrom wiedereinzusetzen.

7.5 Die Entstehung von Fischfallen im Zuge der Trockenlegung größerer Gewässerabschnitte, hierbei insbesondere die Triebwerkskanäle betreffend, ist zu vermeiden.

7.6 Die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

7.7 Der Abbruch der Brücken hat so zu erfolgen, dass kein Abbruchmaterial im Gewässer verbleibt. Durch die Verwendung von Unterspannbahnen über dem Gewässer kann der Abriss des bestehenden Überbaus gewässerschonend erfolgen.

7.8 Beim Neubau der Brücken und Bau der Behelfsbrücken, insbesondere der Pfeiler, darf kein Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen stattfinden. Auf die

Auflage in nachfolgendem Abschnitt IV, Ziffer 4.3.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut beziehungsweise nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.

- 7.9 Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen.
- 7.10 Notwendige Wasserhaltungen der Baugruben haben so zu erfolgen, dass für das Gewässer keine Gewässertrübung erfolgt. Das wieder in die „Naab“ eingeleitete Bauwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzcontainer zu leiten. Eine Verunreinigung der „Naab“ insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.1.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 7.11 Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des einzuleitenden Bauwassers darf ein Sedimentationsvolumen von 0,5 ml/l nicht überschreiten. Dieser Wert ist während der laufenden Baumaßnahmen stichprobenartig regelmäßig zu kontrollieren (Überwachung durch Messung im Imhoff-Trichter) und zu dokumentieren.
- 7.12 Die Gewässersohle in den Eingriffsbereichen ist naturnah und mit gewässertypischem Material wiederherzustellen. Das Einbringen von autochthonem Geschiebematerial aus der „Naab“ ist zu bevorzugen. Schlammiges Material ist durch kiesiges Substrat zu ersetzen ist. Hierfür geeignet sind die Kieswerksortierungen 16/32 + 16/64 (Rundkies, gewaschen). Die eingebrachte Kiesschicht hat mindestens 20 Zentimeter mächtig sein.
- 7.13 Das eingebrachte Material für die Vorschüttungen ist nach Abschluss der Bauarbeiten, soweit es baupraktisch möglich ist, komplett zu entfernen. Für die Vorschüttungen ist grobes Material mit geringen Feinanteilen zu verwenden.
- 7.14 Durch das Bauvorhaben beeinträchtigte Uferböschungen sind wieder in naturnaher Form herzurichten.
- 7.15 Vorhandener Uferbewuchs ist zu erhalten beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu ergänzen.
- 7.16 Die nicht mehr benötigten Pfeilerfundamente sollten zur Förderung der Strömungsvielfalt verbleiben.

8. Immissionsschutz

8.1 Baubedingte Immissionen

8.1.1 Grundsätzliches

8.1.1.1 Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, Wasserreinhaltung und zum Schutz von angrenzenden Flächen hat der Vorhabenträger sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z. B. 32. BImSchV).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner an Baustellen und an Transportrouten sind auch durch die Wahl entsprechender Baumethoden und Transportfahrzeuge soweit möglich zu minimieren.

8.1.1.2 Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten vor der Ausführung darzulegen.

8.1.1.3 Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.) sind zu berücksichtigen.

8.1.1.4 Die Bautätigkeiten und die damit verbundenen baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, dürfen ausschließlich im Tageszeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Nachtarbeit im Sinne von Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm ist ausgeschlossen. Zudem wird die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer von lärmintensiven – insbesondere die in Anlage 2, Unterlage 17.2.2, aufgeführten – Bauarbeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf 8 Stunden begrenzt.

8.1.1.5 Die Durchführung von Vorbohrungen als Auflockerungsbohrungen zur Reduzierung der Dauer und der Intensität der Rammarbeiten ist sicherzustellen.

8.1.1.6 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen (Immissionsschutzbeauftragten) zu beauftragen. Dieser hat im Rahmen von Messüberwachungen in den lärmintensiven Bauphasen (z.B. Herstellung Behelfsbrücken, Abbruch bestehende Brücken, Rückbau Behelfsbrücken, Einschüttung, Straßenbau) sowie während der erschütterungsintensiven Arbeiten (Verdichtungs-, Abbruch-, Bohr- und Rammarbeiten) gegebenenfalls

notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft zu veranlassen. Der Immissionsschutzbeauftragte hat als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen beziehungsweise zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.

## 8.1.2 Baubedingter Lärmschutz

### 8.1.2.1 Allgemeines

- 8.1.2.1.1. Die Betroffenen sind umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren. Zudem sind sie über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
- 8.1.2.1.2. Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ einzuhalten. Dementsprechend sind gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.
- 8.1.2.1.3. Eine umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle ist vorzunehmen.
- 8.1.2.1.4. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der lärmintensiven Bauphasen eine stichprobenhafte Überwachung (Messung) der Baulärmsituation und dadurch eine bedingte Sensibilisierung der weiteren Baubeteiligten (z. B. Baufirma, Bauüberwachung) durchzuführen. Für die Messung sind Zeitabschnitte zu wählen, in denen die Baumaschinen unter normalen Arbeitsbedingungen betrieben werden. Die Ergebnisse der Messungen sind vom Vorhabenträger zu dokumentieren und den von Immissionen Betroffenen ist auf Verlangen Einsicht in die Messergebnisse zu gewähren. Die Dokumentation muss mindestens fünf Jahre lang nach Bauende vom Vorhabenträger aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde sind die Dokumentationen dieser vorzulegen.
- 8.1.2.1.5. Bei im Rahmen der stichprobenhaften Messungen erkennbaren Immissionskonflikten, die von den planfestgestellten Schutzvorkehrungen nicht mehr gelöst werden (beispielsweise auch Überschreitungen von zulässigen Innenraumpegeln), hat der Immissionsschutzbeauftragte Maßnahmen zu benennen (insbesondere Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, Verlagerung von Maschinen aufstellorten oder temporärer Abschirmmaßnahmen), die eine Konfliktreduzierung erreichen und die planfestgestellten Vorgaben damit einhalten. Werden die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nicht eingehalten, sind die Bauarbeiten einzustellen. Für den Fall, dass noch nicht genehmigte Bauarbeiten durchzuführen sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

8.1.2.2 Lärmschutz im Bereich der Baustelle

8.1.2.2.1 Passiver Lärmschutz

Den nachfolgend aufgeführten Eigentümern (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) der in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 2: Unterlage 17.2.2, Anlage 4.1 bis 4.7) steht gegen den Vorhabenträger des Straßenbauvorhabens dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen (beispielsweise Schallschutzfenster, sonstige Dämmungen von Außenbauteilen) an den betroffenen Räumen zu.

<b>Anwesen</b>	<b>Fassaden</b>
Naabstraße 1	Süd-West
Nürnberger Straße 3	Nord-Ost
	Nord-West
	Süd-Ost
Nürnberger Straße 5	Nord-Ost
	Süd-Ost
	Nord-West
Wöhrvorstadt 1	Süd-West
	Süd-Ost
Wöhrvorstadt 2	Nord
	Ost
	West
	Süd
Wöhrvorstadt 2a	Nord
	Ost
Wöhrvorstadt 7	Süd-West
Wöhrvorstadt 9	Süd-West
Wöhrvorstadt 11	Süd-West
	Süd-Ost

Tabelle 1: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den/die Eigentümer der oben genannten Anwesen mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu unterrichten und diesen ein verbindliches Entschädigungsangebot vorzulegen, so dass die Möglichkeit der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten gewährleistet ist.

Für die Anwesen „Nürnberger Straße 3“ und „Nürnberger Straße 5“ ist auf der Grundlage der durchgeführten Prognoseberechnungen zudem nicht auszuschließen, dass die „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ von 70 dB(A) am Tag im Rahmen der Bauphasen 3a, 3b und 3d („Nürnberger Straße 3“) und Bauphasen 3a und 3d („Nürnberger Straße 5“) nicht eingehalten wird. Neben z. B. einer Entschädigung in Form von passiven Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern etc.) dem Grunde nach sind die beiden genannten Anwesen in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben umfassend über den Bauablauf zu informieren.

#### 8.1.2.2.2 Entschädigung Außenwohnbereich und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen

Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in nachfolgender **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 2: Unterlage 17.2.2, Anlage 4.1 bis 4.7), die tatsächlich über zu schützende bebaute beziehungsweise unbebaute Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Freisitze und ähnlich zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignete Anlagen) verfügen, eine angemessene Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswerts zu leisten.

Anwesen	Fassaden
Angerring 1	Süd-Ost
Krondorfer Straße 5	Süd-Ost
	Süd-West
Naabstraße 1	Süd-Ost
	Süd-West
Naabstraße 2	Süd-Ost
Naabstraße 13a	Süd-West
Nürnberger Straße 3	Nord-Ost
	Nord-West

	Süd-Ost
Nürnbergger Straße 3a	Nord-Ost
	Süd-Ost
	Nord-West
Nürnbergger Straße 3c	Nord-Ost
Nürnbergger Straße 5	Nord-Ost
	Nord-West
	Süd-Ost
Wöhrvorstadt 1	Süd-West
	Süd-Ost
	Nord-West
	Nord-Ost
Wöhrvorstadt 2	Nord
	Ost
	West
	Süd
Wöhrvorstadt 2a	Nord
	Ost
	Süd
Wöhrvorstadt 3	Süd-Ost
	Süd-West
Wöhrvorstadt 5	Süd-Ost
	Süd-West
Wöhrvorstadt 7	Nord-West
	Süd-West
Wöhrvorstadt 9	Süd-West
	Süd-Ost
	Nord-West



Wöhrvorstadt 11	Süd-West
	Süd-Ost
	Nord-West

Tabelle 2: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm

Die Bemessung der Gebrauchswertminderung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

Außerdem haben betroffene Unternehmen, die eine genehmigte Freisitz- oder Freischankfläche in einem der in vorstehender Tabelle 2 genannten Anwesen betreiben, gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Außengastronomiebereiche bezogen auf die Tage, an denen die Beurteilungspegel aus dem Baulärm oberhalb des gebietsbezogenen Tagesrichtwertes der AVV Baulärm beziehungsweise des projektspezifischen Richtwerts liegen. Die Höhe der Entschädigung für Außengastronomiebetriebe richtet sich nach dem Ertragsausfall zwischen Baubeginn und Ende der Bauausführung, der darauf zurückzuführen ist, dass es in diesem Zeitraum bei den Freisitz- oder Freischankflächen zur Überschreitung des gebietsbezogenen Tagesrichtwertes der AVV Baulärm beziehungsweise des projektspezifischen Richtwerts kommt.

#### 8.1.2.2.3 Entschädigung Innenbereich

Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in vorstehender Tabelle 2 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 2: Unterlage 17.2.2, Anlage 4.1 bis 4.7) für die Beeinträchtigung der Innenwohnräume durch Baulärm dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu leisten, sofern auch der obere Anhaltswert der VDI-Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten ist.

Außerdem haben die Betroffenen, die in einem der in vorstehender Tabelle 2 genannten Anwesen eine Nutzung nach den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3, Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 betreiben, gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der betreffenden Innenräume bezogen auf die Tage, an denen der obere Anhaltswert der VDI Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten ist. Die Höhe der Entschädigung für solche Innenräume richtet sich nach dem Ertragsausfall zwischen Baubeginn und Ende der Bauausführung, der darauf zurückzuführen ist, dass es in diesem Zeitraum bei den betreffenden Räumen zur Überschreitung des oberen Anhaltswerts der VDI-Richtlinie 2719 kommt.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

### 8.1.3 Bauzeitlicher Verkehrslärmschutz

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Behelfsumfahrung zwischen „Kron-dorfer Straße“ und „Fronberger Straße“ von  $v = 50 \text{ km/h}$  auf  $v = 30 \text{ km/h}$  können die Schallimmissionen reduziert werden.

Den nachfolgend aufgeführten Eigentümern (Grundstückseigentümer, Wohnungsei-gentümer, Erbbauberechtigte) der in nachfolgender Tabelle 3 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 2: Unterlage 17.2.1, Kapitel 6 und 7) steht gegen den Vorhabenträger des Straßenbauvorhabens aufgrund dessen freiwilliger Unterwerfung unter die 16. BImSchV darüber hinaus dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für pas-sive Schallschutzmaßnahmen (beispielsweise Schallschutzfenster, sonstige Däm-mungen von Außenbauteilen) an den betroffenen Räumen sowie angemessene mo-netäre Entschädigung für die temporäre Minderung des Gebrauchswerts für den Au-ßenwohnbereich zu.

<b>Anwesen</b>	<b>Fassade</b>
Naabstraße 1	Süd-West
Wöhrvorstadt 2	Nord
	West
	Ost
Wöhrvorstadt 2a	Nord
	Ost
Wöhrvorstadt 9	Süd-West
Wöhrvorstadt 11	Süd-West
	Süd-Ost

Tabelle 3: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den/die Eigentümer der oben genannten Anwesen mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu unterrichten und diesen ein verbindliches Entschädigungsangebot vorzulegen, so dass die Mög-lichkeit der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu Beginn der Verkehrsumlegung gewährleistet ist.

Die Bemessung der Gebrauchswertminderung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

#### 8.1.4 Baubedingte Erschütterungen

8.1.4.1 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) anzuwenden.

8.1.4.2 Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Erschütterungen weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

8.1.4.3 Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und gegebenenfalls die in Abschnitt 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen:

- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb;
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen in Folge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen;
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (insbesondere Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle);
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben;
- Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude;
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude umzusetzen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen gelten die Anhaltswerte der in Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 für eine Einwirkungsdauer  $D$  von  $26 \text{ Tage} < D \leq 78 \text{ Tage}$  angegebenen Werte.

8.1.4.4 Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Beweissicherung sind gebäudetechnische Beweissicherungen an allen Gebäuden innerhalb des in den

Planfeststellungsunterlagen dargestellten Beweissicherungskorridors (Ordner 2: Unterlage 17.2.3, Anlage 2.1) durchzuführen. Dabei sind auch die gegebenenfalls in diesen Gebäuden (Betriebsgebäude, Wasserwerke) vorhandenen technischen Anlagen entsprechend mit zu berücksichtigen.

8.1.4.5 Zur Dokumentation der tatsächlich auftretenden Erschütterungen, insbesondere bei erschütterungsintensiven Bauarbeiten, wie Bodenverdichtungen, Abbrucharbeiten, Bohrarbeiten und Rammarbeiten, sind für nachstehend aufgeführten Gebäude

- Nürnberger Straße 3
- Nürnberger Straße 5
- Spitalkirche (Spitalgarten 1)
- Wöhrvorstadt 2a
- Wöhrvorstadt 6

erschütterungstechnische Überwachungsmessungen einzurichten. Dabei sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen. Der Vorhabenträger ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, mindestens bis fünf Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde dieser vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen hat der Vorhabenträger diesen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

8.1.4.6 Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungswirkungen vorzusehen.

#### 8.1.5 Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft

8.1.5.1 Der Vorhabenträger hat bei nicht mehr benötigten Baustelleneinrichtungen und Bereitstellungsflächen sowie Baustraßen umgehend den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

8.1.5.2 Die baubedingte Staubbelastung ist soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Arbeiten, bei denen mit einer Stauberzeugung zu rechnen ist, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (wie Befeuchten, Abdecken) vorzusehen.

8.1.5.3 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke zu minimieren sind die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten.

8.2 Betriebsbedingte Immissionen

Für die im Zuge der neuen Brückenbauwerke selbst sowie in den Anschlussbereichen an die weiterführenden Fahrbahnen erforderlichen Übergangskonstruktionen sind lärmindernde Ausführungen zu wählen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

9.1 Die Zufahrt zur Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Rettungsfahrzeuge möglich sein. Das Sachgebiet 4.1 – Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen – beim Landratsamt Schwandorf und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Amberg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

9.2 Die Brücken, sowie die Behelfsbrücken, müssen so beschaffen sein, dass diese auch mit Großfahrzeugen ohne Bedenken befahren werden können. Insbesondere betrifft dies zum einen den Rampenwinkel als auch die Tragfähigkeit der Brücke (10to Achslast, 16to Gesamtmasse).

9.3 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

9.4 Während der Baumaßnahmen ist eine enge Abstimmung über geänderte Straßenführungen, Umleitungen und wesentliche Bauabschnitte/ -fortschritte mit dem vorstehend genannten Sachgebiet des Landratsamtes erforderlich, damit eventuell erforderlich werdende Alarmplan- bzw. Bereichsfolgenänderungen während der Bauzeit vorgenommen werden können. Dem Landratsamt sind darüber hinaus Anfahrtspläne für die Baustelle selbst zu übergeben.

9.5 Die entsprechenden „Hinweise zur Verhütung von Bränden bzw. das Vorgehen bei Bränden auf Baustellen“ sind auszuhängen und einzuhalten.

**IV. Nebenbestimmungen Wasserrecht**

1. Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Die gegenständlichen Planunterlagen beinhalten keine wasserrechtlichen Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG. Wesentliche Umgestaltungen der „Naab“ und seiner Uferbereiche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auch nicht zulässig.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

2.1 Für den Neubau der Großen und der Mittleren Naabbrücke sowie die weiteren plangemäßen Anlagen einschließlich der zur Verkehrsführung während der Bauzeit erforderlichen Behelfsbrücken im Bereich der „Naab“ (Gewässer I. Ordnung) wird die nach Art. 20 BayWG erforderliche Genehmigung durch diese Planfeststellung ersetzt.

2.2 Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15, 57 und 19 Abs. 1 WHG und

unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

- das zwischen der Großen und der Mittleren Naabbrücke über Straßenabläufe und Leitungen gesammelte Niederschlagswasser (Entwässerungsabschnitt 2 Bau-km 0+110 bis 0+175) über einen Schacht mit Tauchwand und Schlammfang in einen bestehenden Regenwasserkanal in die „Naab“ (Einleitungsstelle 1640R5aus) einzuleiten. Der mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 18.09.2007 (Az.: 320-641.354) bisher erlaubter Maximalabfluss der Einleitungsstelle 1640R5aus von 94 l/s erhöht sich demnach auf 99 l/s. Die hierbei befristete Erlaubnis bleibt unverändert.
- das auf der für die bauzeitliche Verkehrsführung erforderlichen Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser über eine Freifallentwässerung direkt in die „Naab“ einzuleiten. Die Erlaubnis ist auf die erforderliche Bauzeit von 3 Jahren befristet.

2.3 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird (Bohrpfähle) – Benutzungen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – wird die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

2.4 Für die Ableitung von Grundwasser bei der Herstellung der erforderlichen Gründungen (Widerlager, Pfeiler, Stützwände) wird dem Vorhabenträger gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 BayWG und § 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Auflagen für den Zeitraum der Herstellung dieser Gründungen einschließlich des Zeitraums für die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau die beschränkte Erlaubnis erteilt, im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang vorübergehend zu entnehmen und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, abzusenken und zusammen mit den in den Baugruben anfallenden Restwasser in die „Naab“ einzuleiten. Unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Ausführung einiger Arbeiten ist die Gesamteinleitungsmenge in die „Naab“ dabei auf maximal 30 l/s beschränkt.

### 3. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 17. Juni 2021 und vom 27. Januar 2022 sowie des Landratsamtes Schwandorf vom 27. Mai 2021 und vom 21. Januar 2022 zugrunde.

4. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.

4.1 Bauausführung Allgemein

4.1.1 Der Beginn und die Vollendung der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Schwandorf, spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4.1.2 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen. Außerdem ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu beteiligen.

4.1.3 Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu deklarieren und zu verwerten. Wiederverwendung vor Ort ist zu prüfen.

4.1.4 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen.

4.1.5 Beim Abbruch der alten Brückenbauwerke dürfen keine Schadstoffe in die „Naab“ gelangen.

4.1.6 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.

4.1.7 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig, dürfen in Gewässern nicht verbaut und in Gewässer eingeleitet werden.

- 4.2 Überschwemmungsgebiet der „Naab“
- 4.2.1 Alle Bauarbeiten im Bereich der „Naab“ sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen. Die Behelfsbrücke ist unverzüglich nach Verkehrsfreigabe der neuen Naabbrücken zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 4.2.2 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Hochwasserbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (Gerüste, Baumaschinen usw.), sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 4.2.3 Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Aushub oder bei der Errichtung von Gerüsten innerhalb des Hochwasserbettes ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird.
- 4.2.4 Der Abbruch der bestehenden Brückenbauwerke hat möglichst gewässerschonend und umweltverträglich zu erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (Windschutz, Schutzschalung, Folien) sind der Fremdstoffeintrag und insbesondere der Feinstaubeintrag in die „Naab“ auf ein Minimum zu begrenzen.
- 4.2.5 Auffüllungen sind im festgesetzten Überschwemmungsbereich der „Naab“, mit Ausnahme der in den Planunterlagen zur Herstellung der neuen Naabbrücken nötigen Auffüllungen, nicht zulässig. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.2.6 Nach Fertigstellung der Maßnahme sind alle Hilfskonstruktionen, restliche Baumaterialien sowie überschüssiges Aushubmaterial aus dem Überschwemmungsgebiet unverzüglich zu entfernen. Aushubmaterial darf keinesfalls im Überschwemmungsgebiet einplaniert oder gelagert werden.
- 4.2.7 Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (wie Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder eine Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Insbesondere ist beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim Lagern dieser wassergefährdenden Stoffe im Hochwasserbett darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.
- 4.2.8 Während der Bauphase sind die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 4.2.9 Im Hochwasserfall ist die Baustelleneinrichtung schnellstmöglich aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Ortsbewegliche Anlagen beziehungsweise Anla-



genteile sind bei Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Insgesamt sind die Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik hochwassersicher beziehungsweise –angepasst zu errichten.

4.2.10 Über die Hochwassergefahr hat sich der Vorhabenträger selbständig und andauernd zu informieren. Bei einem anlaufenden Hochwasser ist der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen. Die Bereiche im Überschwemmungsgebiet sind gegen Abschwemmung zu sichern und möglichen Gewässerverunreinigungen ist vorzubeugen. Zur Vermeidung von Schäden bei Hochwasserereignissen im Bauzustand hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, dem Sachgebiet 4.1 – Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen – beim Landratsamt Schwandorf, den Katastrophenschutzorganisationen (beispielsweise Feuerwehr und Technischem Hilfswerk) und der Stadt Schwandorf ein Hochwasserschutzkonzept für den Bauzustand zu erstellen, in dem entsprechende Abhilfe- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4.2.11 Der durch die Baumaßnahme eintretende Retentionsraumverlust ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 550, Gemarkung Fronberg auszugleichen. Dafür ist eine circa 100 Quadratmeter große Fläche um maximal 0,50 Meter abzugraben.

4.2.12 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ein aktualisiertes Geländemodell zu übergeben.

### 4.3 Grundwasser

4.3.1 Für die Stoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden (Bohrpfähle, Fundamente, Baugrubenverbau) dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Es sind auch die Maßnahmen der DVGW-Arbeitsblätter W 121 beziehungsweise W 123 zu beachten. Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen für Bauteile den Positivlisten Anhang A, Nrn. A. 1 bis A. 8 sowie den in Tabelle 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen. Der Verweis auf die Einhaltung der Normen kann entfallen, wenn geeignete bauaufsichtliche Zulassungen vorgelegt werden. Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.3.2 Bei den Bohrarbeiten für die Bohrpfähle ist darauf zu achten, dass keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Bei Verwendung von Spülzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 116 einzuhalten. Sofern eine Bohrspülung verwendet wird, ist diese nach Beendigung der Bohrarbeiten fachgerecht zu entsorgen.

#### 4.4 Behandlung Niederschlagswasser

##### 4.4.1 Entwässerung Große und Mittlere Naabbrücke

4.4.1.1 Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.

##### 4.4.2 Entwässerung Behelfsbrücken

4.4.2.1 Der Vorhabenträger hat den sachgerechten Betrieb sowie die regelmäßige Räumung der Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Anfallende Ablagerungen (Sedimente, Feinstoffe, Schlämme) und Abfälle in den Absetzanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

#### 4.5 Bauwasserhaltungen

4.5.1 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind am gleichen Tag dem Landratsamt Schwandorf per E-Mail (poststelle@lra-sad.de) anzuzeigen. Sobald der Ausführungszeitraum der Wasserhaltungsmaßnahmen feststeht, ist das Landratsamt zu benachrichtigen.

4.5.2 Die Baumaßnahme ist nach den geprüften und genehmigten Planunterlagen und nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen.

4.5.3 Die Grundwasserabsenkung/-ableitung darf im beantragten Umfang zum Zwecke der Bauwasserhaltung vorgenommen werden.

4.5.4 In der „Naab“ darf es durch die Einleitung des abgepumpten Grundwassers zu keinen Ausuferungen kommen. Deshalb ist u. a. bei bestimmten Witterungsverhältnissen (z. B. Starkniederschläge, Hochwasser in der „Naab“) die abgeleitete Wassermenge entsprechend zu reduzieren bzw. die Einleitung ganz einzustellen.

4.5.5 Durch die Grundwassereinleitung darf es an der Einleitungsstelle zu keinen Auskolkungen an Sohle oder Uferböschungen kommen.

4.5.6 Bei der Bauwasserhaltung darf bei der zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung und –ableitung kein verschmutztes Baugrubenwasser in die „Naab“ eingeleitet werden.

4.5.7 Die Einleitung hat über zwischengeschaltete Absetzbehälter beziehungsweise Absetzbecken zu erfolgen, in denen eine Reinigung des anfallenden Wassers von Feststoffen mittels geeigneter Maßnahmen (beispielsweise Führung des Wassers über Strohbällen) erfolgt. Der Gehalt an mineralischen absetzbaren Stoffen (stichprobenartige Kontrolle im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in die „Naab“ eingeleiteten Wassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.

- 4.5.8 Alle Einrichtungen zur Wasserhaltung (z. B. Sammel- und Ableitungseinrichtungen, Absetzbecken) sind nach Abschluss der Bauwasserhaltung wieder vollständig zu beseitigen. Falls ein Baugrubenverbau verwendet wird, ist auch dieser wieder vollständig zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Spundwände, die als Baugrubenverbau verwendet werden, sofern sie als Kolkenschutz erforderlich sind und daher dauerhaft im Boden verbleiben müssen.
- 4.5.9 Im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung ist ein Beweissicherungsverfahren (u. a. Nachbargebäude) durchzuführen. Auf die Auflage unter Abschnitt III, Ziffer 4.14 wird hierbei verwiesen.
- 4.5.10 Änderungen des Benutzungsumfanges sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf zulässig.
- 4.5.11 Die Abpumpzeit ist auf den in vorstehender Ziffer 2.4 festgelegten Zeitraum für die Herstellung der Gründungen, die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau beschränkt.
- 4.5.12 Alle Wasserentnahmen sind zu dokumentieren und aufzuzeigen.
- 4.5.13 Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Landratsamt Schwandorf eine Abschlussdokumentation und Bewertung vorzulegen.
- 4.6 Gewässerkundliches Messnetz / Pegel Schwandorf
- 4.6.1 Die einzelnen Komponenten des vorhandenen Pegels werden vor dem Rückbau der Großen Naabbrücke selektiv vom Wasserwirtschaftsamt Weiden mit Unterstützung des Vorhabenträgers entfernt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden (SG Gewässerkunde) ist hierfür mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme zu informieren.
- 4.6.2 Rechtzeitig vor der Errichtung der geplanten Behelfsbrücke und vor dem Rückbau der Großen Naabbrücke ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden einvernehmlich zu klären und festzulegen, ob, wo und wie an der Behelfsbrücke ggf. ein temporärer Übergangspegel errichtet werden soll.
- 4.6.3 Ebenfalls ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und vor der Detailplanung der neuen Großen Naabbrücke einvernehmlich zu klären, ob und in welcher Form an der neuen Großen Naabbrücke ein Ersatz- bzw. Nachfolgepegel errichtet werden soll und kann. Falls ein Fortbestand der Messstelle für notwendig erachtet werden sollte, sind konkrete Überlegungen anzustellen, wie und wo an der Brücke die erforderlichen Pegelkomponenten (Pegellatten, Sensoren, Stromversorgung, Schaltschrank) angebracht werden können. Die Ergebnisse sind bei der Detailplanung der Großen Naabbrücke zu berücksichtigen.

5. Unterhaltung

Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Demnach ist die Gewässerunterhaltung vom Antragsteller in dem Bereich von 15 Meter ober - und unterhalb der Brücken zu übernehmen.

Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen: Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) ist einzuhalten.

**V. Straßenrechtliche Verfügungen**

1. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

1. neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
2. zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
3. vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

2. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Ordner 1: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

## **B) Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planfeststellung behandelt die Erneuerung der Großen und der Mittleren Naabbrücke in der Ortsdurchfahrt der Großen Kreisstadt Schwandorf im Zuge der Staatsstraße 2397 (ehemals Bundesstraße 15) einschließlich der Anpassung der vorhandenen Zufahrten, Wege und Nebenanlagen.

Der Planfeststellungsbereich beginnt an der Kreuzung St 2397 / „Krondorfer Straße“ (Abschnitt 160, Station 0,925) und endet vor der Kleinen Naabbrücke (Abschnitt 160, Station 1,175). Die Baulänge beträgt circa 250 Meter.

Die Staatsstraße 2397 verläuft in südlicher Richtung ab Schwandorf bis zum Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz. Im Bereich südlich der Naabbrücken erfolgt zudem im Ortsgebiet von Schwandorf die verkehrstechnische Verknüpfung mit der Kreisstraße SAD 22, welche eine Anbindung zur Bundesstraße 85 in Richtung Roding sowie zur Bundesautobahn A 93 (AS Schwandorf-Nord) schafft. In nördlicher Richtung erfolgt über die Staatsstraße 2397 die verkehrliche Anbindung an die Bundesstraße 85 in Richtung Amberg sowie zur Bundesautobahn A 6 „Nürnberg – Waidhaus/ Landesgrenze (AS Amberg-Ost)“.

Die Staatsstraße 2397 übernimmt im Planfeststellungsbereich eine wichtige innerstädtische Verbindungs- und Verkehrsfunktion. Neben der Bundesstraße 85 ist die Staatsstraße 2397 die wichtigste Quermöglichkeit der „Naab“ in Schwandorf – innerstädtisch sogar die einzige Quermöglichkeit.

Die Straße ist in die Straßenkategorie HS III – angebaute Hauptverkehrsstraße einzuordnen.

Da sich das gegenständliche Bauvorhaben innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Staatsstraße 2397 befindet, ist gemäß Art 42 Abs. 1 BayStrWG die Große Kreisstadt Schwandorf Träger der Straßenbaulast und somit Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Große und die Mittlere Naabbrücke in Schwandorf, die sich beide in einem baulich sehr schlechten Zustand befinden und am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind, zu erneuern.

#### **Große Naabbrücke:**

Die Unterbaukonstruktion mit verschiedenen Pfahlgründungen aus dem Jahr 1934 wurde über die Jahre mehrmals verändert beziehungsweise verstärkt und kann somit

nicht beurteilt beziehungsweise nachgewiesen werden. Die Beibehaltung der bestehenden Unterbaukonstruktion ist somit technisch nicht sinnvoll und auszuschließen. Weiterhin ist beim Baujahr des Überbaus (1952) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dieser einer Nachrechnung nach Nachrechnungsrichtlinie nicht standhalten wird. Von der Büchting + Streit AG wurde deshalb eindeutig ein Ersatzneubau (Überbau und Unterbau inkl. Gründung) empfohlen. Das Bestandsbauwerk weist zahlreiche Schäden auf. Beide Gesimskappen müssen aufgrund der Vielzahl an Schadstellen vollständig erneuert werden. Die vorgefundenen Schäden an der Spritzbetonschale der Hauptträger erstrecken sich auf die gesamte Bauteillänge. Unter der Spritzbetonschale wird eine große Anzahl an Schadstellen am Konstruktionsbeton vermutet. Hier werden Betoninstandsetzungen nötig. Der Überbau wurde ursprünglich nach der Brückenklasse 60 (DIN 1075) bemessen und hat daraus resultierend keine Traglastreserven für die Aufnahme der stetig steigenden Verkehrsbelastung. Darüber hinaus weist er bereits ein Alter von annähernd 70 Jahren auf, sodass zukünftig Ermüdungserscheinungen an der Überbaukonstruktion und damit eine Traglastreduzierung nicht auszuschließen sind. Weiterhin wurde der Überbau im Jahr 1952 als schlaff bewehrter Plattenbalken ohne Längsvorspannung gebaut. Als Bewehrung wurde ein glatter Betonstahl gewählt, welcher eine insgesamt geringere Dauerschwingfestigkeit gegenüber einem gerippten Betonstahl aufweist. Die Betondeckung des Überbaus entspricht mit 2,5 Zentimeter nicht den erhöhten Anforderungen aus den erhöhten Umwelteinflüssen auf die Überbauten. Durch die Vielzahl an Rissen > 0,3 Millimeter ist der Korrosionsschutz der Bewehrung nicht mehr vollständig gewährleistet. Eine weitere Schwächung der Überbaubewehrung durch Korrosionseinflüsse ist nicht auszuschließen, da sich die Schäden am Beton des Hauptträgers auf die gesamte Bauteillänge erstrecken. Die Unterbauten einschließlich deren Gründung aus dem Jahr 1934 sind in den Bestandsunterlagen nur unvollständig dokumentiert. Es lässt sich jedoch feststellen, dass diese dem heutigen Stand der Technik nicht mehr entsprechen und unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht in der Lage sind, die zukünftigen Lasten aufzunehmen bzw. abzutragen. In der letzten Hauptprüfung im Jahr 2017 erreichte das Bauwerk die Zustandsnote 3,2, was einen nicht mehr ausreichenden Gesamtzustand darstellt. Die zugehörige Bewertung der Standsicherheit/Verkehrssicherheit/Dauerhaftigkeit liegt bei 2/3/3. Eine Nachrechnung wurde nicht durchgeführt, da bei dem Baujahr des Überbaus (1952) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dieser einer Nachrechnung nach der Nachrechnungsrichtlinie nicht standhält (u.a. mangelnde Querkrafttragfähigkeit, zu geringe Betonstahlbewehrung). Die Gründung des Bauwerks (Rammpfähle / Holzpfähle) aus dem Jahr 1934 ist in den Bestandsunterlagen nicht vollständig erfasst. Im Rahmen einer Instandsetzung im Jahr 1993 wurden die Kappen und die Schutzeinrichtungen (Füllstabgeländer) erneuert. In

diesem Zuge wurden 5 Brückeneinläufe neu gesetzt. Am Überbau im Bereich der rechten Kappe (oberstrom) wurde außerdem ein Oberflächenschutzsystem für Beton aufgebracht. Laut Bauwerksbuch wurde im Jahr 2012 an beiden Überbauenden ein Fahr-  
bahnübergang aus Asphalt eingebaut.

#### Mittlere Naabbrücke:

Am Bestandsbauwerk wurde am 4. Dezember 2006 eine Überprüfung des Bauzustands durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits zahlreiche Schäden im Tragsystem der Brücke festzustellen. Die Verstärkung der Bogenunterseiten mit Spritzbeton hat im Bereich der Gelenke Hohlstellen und keinen Verbund mit dem Konstruktionsbeton. Die Gelenkfuge des in Fließrichtung rechten Kämpfers weist große durchnässte Bereiche auf. Die vertikale Fuge zum Widerlager öffnet sich nach oben hin, was zu einer großen Rissfuge im Fahrbahnbelag geführt hat. Die Kappenfuge war breit aufgerissen. In der Fahrbahn und Kappe über dem linken Kämpfergelenk wurden dieselben Schäden festgestellt. Das Gelenk selbst war nicht zugänglich. Am Geländer und dem Überbau konnte im Bereich des Mittelgelenks eine Durchsenkung von circa 10 Millimeter festgestellt werden. Als Ursache für die festgestellten Schäden wird ein Absinken des Scheitelgelenks vermutet. Hinweise auf ein Versagen des Scheitelgelenks waren im Schadensbild nicht erkennbar. Eine sorgfältige Überwachung des Bauwerks wurde jedoch empfohlen. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Konstruktionsbeton des gesamten Querschnitts Schäden aufzeigt, welche durch eindringendes chloridbelastetes Wasser verursacht wurden. Der Beton ist schlecht verdichtet und weist zahlreiche Stellen auf, in denen das Oberflächenwasser durch den Querschnitt sickert. Es ist eine große Anzahl von Abplatzungen, Rissen und Hohlstellen erkennbar. Die Betongelenke des Bogentragwerks sind tiefgehend geschädigt. Massive rostverfärbte Ausblühungen sind erkennbar. Vermutlich erfüllt die Bauwerksabdichtung nicht mehr ihre Funktion oder ist gar nicht vorhanden. Der Fahrbahnbelag ist im gesamten Bauwerksbereich geschädigt und zeigt an den Brückenden große Querrisse, da keine Dehnfugenkonstruktionen existieren. Die Gesimskappen sind auf ganzer Länge massiv geschädigt. In der letzten Hauptprüfung im Jahr 2017 erreichte das Bauwerk die Zustandsnote 3,0, was einen nicht mehr ausreichenden Gesamtzustand darstellt. Die zugehörige Bewertung der Standsicherheit/Verkehrssicherheit/Dauerhaftigkeit liegt bei 2/2/3.

Neben den offensichtlichen Mängeln der Überbauten ist auch der Zustand der jeweiligen bestehenden Gründung nicht vollständig bekannt. Ein konkreter Tragfähigkeitsnachweis für die Gründung entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien lässt sich somit nicht führen. Die vorhandenen Brückenbauwerke sind verbraucht und lassen sich einschließlich der vorhandenen Gründung nicht mehr ertüchtigen, so dass

eine jeweilige Sanierung ausscheidet. Um den derzeitigen und insbesondere den künftigen Verkehrsverhältnissen gerecht zu werden sind daher ein Neubau der Großen und der Mittleren Naabbrücke zwingend erforderlich.

Im Rahmen von durchgeführten Instandsetzungskonzepten wurde anlässlich der Abstufung der Bundesstraße 15 zur Staatsstraße 2397 jeweils ein Ersatzneubau der beiden Bauwerke empfohlen. Bei beiden Bauwerken wurden anschließend Variantenuntersuchungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Schäden und deren möglichen Ursachen durchgeführt, die die Empfehlung bestätigten.

Sowohl die Große als auch die Mittlere Naabbrücke werden daher im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und an gleicher Stelle wieder neu errichtet.

Die neue Große Naabbrücke mit einer gesamten lichten Weite (zwischen den Widerlagern) von 73,20 Meter besteht künftig aus nur noch zwei Feldern und einem Pfeiler (bisher drei Felder und zwei Pfeiler).

Der Ersatzneubau der Mittleren Naabbrücke wird analog zum bestehenden Bauwerk als 1-feldriges Bauwerk ohne Pfeiler mit einer gesamten lichten Weite (zwischen den Widerlagern) von 38,00 Meter ausgeführt.

Beide Bauwerke werden für zivile Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2 + NA, Lastmodell LM1 bemessen. Im Rahmen der Tragwerksplanung ist jeweils eine MLC-Einstufung gemäß STANAG 2021 erforderlich.

Der neue Straßen- und Brückenquerschnitt erhält zwischen den Borden eine Fahrbahnbreite von 6,50 Metern. Mit der Zielsetzung der Optimierung des städtischen Geh- und Radwegnetzes der Großen Kreisstadt Schwandorf werden beidseitig 3,00 m breite Geh- und Radwege angeordnet. Im plangegegenständlichen Bereich vorhandene Einmündungen und Kreuzungen werden im Zuge des Streckenbaus auf die neuen Fahrbahnbreiten der Staatsstraße 2397 angepasst.

Die Straßenbeleuchtung wird auf beiden Bauwerken fortgesetzt. Aufgrund von Problemen mit Eintagsfliegenpopulationen in der Vergangenheit werden unter den Bauwerken jeweils Beleuchtungen vorgesehen.

Die Planungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden hinsichtlich von Hochwasserereignissen abgestimmt. Die von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung für die neuen Brückenbauwerke geforderte Einhaltung der Ableitung eines Hochwasserereignisses  $HQ_{100+15\%}$  wird jeweils erfüllt.

Das Bauvorhaben wird in den in Teil A, Abschnitt II aufgeführten Planunterlagen detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.



## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 3. Juli 2020 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für das Bauvorhaben Staatsstraße 2397 „B 85 Schwandorf – A 93 AS Ponholz“, Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf, beantragt.

### 2.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 29. März 2021 den folgenden Behörden Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Großen Kreisstadt Schwandorf – Untere Bauaufsichtsbehörde
- dem Landratsamt Schwandorf
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband
- der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
- der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf

sowie den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung), Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz.

### 2.3 Auslegung der Pläne mit Stand 3. Juli 2020

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2397 „B 85 Schwandorf – A 93 AS Ponholz“, Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf, in der Fassung vom 3. Juli 2020 wurde

in der Großen Kreisstadt Schwandorf

vom 26. April 2021 bis einschließlich: 25. Mai 2021

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Planunterlagen vom 3. Juli 2020 äußerte sich der Vorhabenträger jeweils im Anschluss nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei hat mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger sein grundsätzliches Einverständnis aus fischereirechtlicher Sicht erklärt. Bei der Abstimmung wurde insbesondere Einigkeit darüber erzielt, dass der betroffene Gewässerabschnitt der „Naab“ aufgrund der bestehenden Defizite in der Durchgängigkeit, in der Strömungs- und Substratdiversität sowie der aktuellen Sohlstruktur keinen wertvollen Gewässerlebensraum darstellt, so dass eine temporäre Beeinträchtigung (Überdeckung durch Vorschüttung) tolerabel ist und keiner Kompensation bedarf.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat ergänzend mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 vorgeschlagen, die Demontage der Technikkomponenten mit Unterstützung des Vorhabenträger selbst zur übernehmen. Die mit Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 17. Juni 2021 hierfür vorgebrachte Auflage 5.1 ist damit hinfällig.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat zudem im Anhörungsverfahren Einwendung erhoben, dass nicht nur für die Einleitungsstelle 1640R5 mit dem bisherigen Einleitungsumfang eine Erlaubnis vorliegen muss, sondern auch die künftig angeschlossene Fläche zwischen den beiden Brücken (Entwässerungsabschnitt 2) bei der Genehmigung Berücksichtigung gefunden haben muss. Derzeit wird über eine bestehende Einleitungsstelle 1640R5 lediglich Regenwasser aus Regenwasserkanälen der „Wöhrvorstadt“ in die „Naab“ eingeleitet. Der Stadt Schwandorf liegt hierfür eine gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Schwandorf vom 18. September 2007 (Az.: 320-641.354) vor. Vom Vorhabenträger wurde daher mit Schreiben vom 22. November 2021 ein ergänzender Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer für die Einleitungsstelle 1640R5 gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 10, 15 WHG gestellt, der die Einleitung beinhaltet. Nachdem mit diesem Antrag eine andere beziehungsweise stärkere Berührung der Belange folgender Behörden:

- Landratsamt Schwandorf, Untere Wasserrechtsbehörde
- Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei sowie dem
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

verbunden war, wurde diesen mit Schreiben vom 10.01.2022 Gelegenheit gegeben, zu den Antrag Stellung zu nehmen.

Das Landratsamt Schwandorf – Untere Bodenschutzbehörde – hat ergänzend mit E-Mail vom 24. Januar 2022 sein grundsätzliches Einverständnis erklärt, dass die in der Stellungnahme vom 26. Mai 2021 geforderte Sanierung der Bodenverunreinigung süd-

westlich der Mittleren Naabbrücke (Insel Hubmannwöhr) zeitgleich mit der Baumaßnahme an den Brücken (z.B. ohne Verkehrsbehinderung) durchgeführt werden kann und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, da der betroffene Bereich von den gegenständlichen Bauarbeiten nicht berührt wird. Die Vorgehensweise ist daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Schwandorf, Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Vorhabenträger abzustimmen.

Ein Erörterungstermin war im vorliegenden Fall mangels Vorliegen erörterungsbedürftiger Einwendungen oder Stellungnahmen nicht erforderlich. Im gegenständlichen Anhörungsverfahren war die Zahl der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen überschaubar. Es sind insgesamt nur eine Einwendung des Leitungsträgers Telekom Deutschland GmbH und vereinzelte behördliche Stellungnahmen mit inhaltlichen Forderungen eingegangen. Zudem sind die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen vorgebracht. Stellungnahmen von anerkannten Verbänden nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG wurden nicht erhoben. Im Anschluss an die öffentliche Auslegung und Behördenanhörung konnten durch Zusicherungen des Vorhabenträgers und weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden (insbesondere mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., dem Bezirk Oberpfalz (Fachberatung für Fischerei) und dem Landratsamt Schwandorf), die in den Akten dokumentiert sind, alle Einwände geklärt und ein umfassendes Einvernehmen mit der Planung hergestellt werden. Auch bezüglich des Einwands der Telekom Deutschland GmbH ist durch umfassende Zusicherung des Vorhabenträgers ein Einvernehmen erzielt worden. Damit ist bezüglich der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen eine Erledigung eingetreten.

Gegenstand des Erörterungstermins sind nach Art. 76 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden. Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG liegt die Annahme zugrunde, inhaltlicher Ausgangspunkt der Erörterung seien die einzelnen Einwendungen bzw. Stellungnahmen (*Lieber* in Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73, Rn. 304). Da im vorliegenden Fall eine vollständige Erledigung der wenigen zum Verfahren eingegangenen Einwendungen eingetreten ist, wurde einem Erörterungstermin die notwendige Grundlage entzogen. Es fehlt folglich am erforderlichen Substrat für eine Erörterungsverhandlung.

Auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck eines Erörterungstermins erscheint in einem solchen Fall eine Erörterung nicht erforderlich beziehungsweise würde sogar ins Leere laufen. Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhaltes und soll im Rahmen der sog. Befriedungsfunktion möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (vgl. BVerwG, B. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19). Eine Erörterung ist daher nicht

erforderlich weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der oben geschilderten Einwendungslage im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabenträger andererseits nicht zu erwarten war.

Infolgedessen konnte mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens, des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens und im Hinblick auf den Sinn und Zweck eines Erörterungstermins in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs.1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Staatsstraße 2397 „B 85 Schwandorf – A 93 AS Ponholz“, Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf unterliegt dieser Planfeststellungspflicht, da es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BayStrWG handelt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist unter anderem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

## 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

### 1.2.1 UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Für das geplante Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei der Staatsstraße 2397 handelt es sich um keine Schnellstraße i.S. von Anlage II Nr. II. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 246), so dass Art. 37 Nr. 1 BayStrWG nicht greift.

Ebenso verfügt die Staatsstraße 2397 lediglich über je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung und bewegt sich die Länge des plangegenständlichen Abschnitts mit rund 260 Meter deutlich unter den von den genannten Vorschriften geforderten durchgehenden Längenvoraussetzungen, so dass Art. 37 Nrn. 2 und 3 BayStrWG nicht einschlägig sind.

Auch die Voraussetzungen von Art. 37 Nr. 4 BayStrWG sind nicht gegeben, da mit dem Vorhaben kein weiterer Fahrstreifen angebaut wird und der gegenständliche Ausbauabschnitt, wie bereits dargelegt, keine durchgehende Länge von 10 Kilometer aufweist und auch keine Durchschneidung von Gebieten oder Biotopen nach Art. 37 Nr. 2 lit. b BayStrWG auf einer Länge von mehr als 5 v.H. vorliegt.

Eine UVP-Pflicht besteht damit für die Straßenbaumaßnahme nicht. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Vorhaben ein FFH-Gebiet durchschneidet und überwiegend in diesem liegt (vgl. Ordner 1: Unterlage 3 – Übersichtslageplan). Denn das Kriterium Natura 2000-Gebiete (vgl. Anhang III Nr. 2 lit. c UVP-Richtlinie) wurde vom nationalen Gesetzgeber erst ab einer Straßenlänge von mindestens 5 Kilometern für beachtlich gehalten, so dass Straßen bis zu 5 Kilometer Länge sogar ausschließlich in einem Natura-2000-Gebiet ohne Umweltverträglichkeitsprüfung verwirklicht werden können.

Das Vorhaben - die Erneuerung der zweistreifigen Staatsstraße 2397 auf einer Länge von 0,260 Kilometer mit der Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke – ist nicht vom Anwendungsbereichs gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG erfasst. Insbesondere die Nr. 14.3, 14.4, 14.5 und 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, welche den Bau einer Bundesautobahn bzw. Bundesstraße betreffen, sind vorliegend

nicht einschlägig. Ebenso wenig fällt das Vorhaben im Ergebnis unter Nr. 17 bzw. die Nrn. 13.13. sowie 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Vorhabenbedingte Waldrodungen sind vorliegend nicht erforderlich, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG oder nach Art. 39a BayWaldG besteht.

Ein Deich oder Damm, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG) wird vorhabenbedingt nicht gebaut. Bei den im Bauzustand (Bauzeit: ca. 3 Jahre) - und damit vorübergehend - erforderlichen Vorschüttungen bzw. Behelfsbrücken (mit Behelfspfeilern) in der „Naab“ handelt es sich nicht um einen den Hochwasserabfluss beeinflussenden „Damm“. Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG.

Eine Maßnahme zum Gewässerausbau im Sinne des WHG liegt nicht vor, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 oder 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG besteht.

„Ausbaumaßnahmen“ i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) werden nicht durchgeführt. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

- Die (Wieder-)Errichtung der Brücken im Endzustand stellen keine „Ausbaumaßnahmen“, sondern „Anlagen in oder an Gewässern“ i. S. v. § 36 WHG, Art. 20 BayWG dar.
- Da die Vorschüttungen, Behelfsbrücken (mit Behelfspfeilern) und Bauwasserhaltungen (Spundwandkästen als Baugrubenumschließungen) in der „Naab“ nur für den Bauzustand (Bauzeit: ca. 3 Jahre) - und damit vorübergehend - erforderlich sind, liegen insoweit keine „Ausbaumaßnahmen“ vor. Eine wesentliche Umgestaltung des Ufers liegt ebenfalls nicht vor.

Eine Stützwand muss in einem Teilbereich angepasst werden (vgl. Ordner 1: Unterlage 11; Nr. 8.7). Die Länge der neuen Stützmauer verringert sich gegenüber dem Bestand um 5 Meter. Die größere Höhe der neuen Stützmauer gegenüber der bestehenden ergibt sich aus der Geländegeometrie. Um den Eingriff in die „Naab“ so gering wie möglich zu halten, wurde die neue Stützmauer so wenig wie möglich vom künftigen Straßenrand abgerückt, wodurch sich - unter Einhaltung der Regelböschungsnéigung - eine höhere Oberkante für die neue Stützwand und damit eine

größere Höhe ergibt. Die Auswirkungen der Stützmauer auf das Ufer ergeben sich überwiegend aus deren Länge entlang dem Ufer, weniger aus deren Höhe; diese ist jedoch bei der neuen Stützmauer geringer. Eine wesentliche Uferumgestaltung ist durch die Erneuerung der Stützwand nicht gegeben, zumal eine etwas niedrigere Stützmauer bereits vorhanden war. Eine Uferaufschüttung erfolgt nicht.

- Im Rahmen der Baumaßnahme findet eine teilweise Entfernung des landschafts- und ortsbildprägenden Gehölzbestandes an den Ufern der Naab im Bereich der Bauflächen für den Brückenneubau und die Behelfsbrücke statt (vgl. Ordner 1: Unterlage 9.4, Teil 1 und 2 und Unterlage 11; Nr. 22. 1). Bei den zu beseitigenden Gehölzen handelt es sich zwar um landschafts- und ortsbildprägende Gehölze nicht aber um die Typik des Gewässers prägende Gehölze. Im Übrigen stellen die zugeordneten Einzelmaßnahmen, mithin – die Pflanzung eines uferbegleitenden Gehölzsaumes und die Ansaat von uferbegleitenden Gras- und Krautfluren auf einer Fläche von insgesamt 0,074 Hektar (vgl. Ordner 1: Unterlage 9.3; Angaben zu Maßnahmen-Nr. 15.2 G) sowie die Pflanzung von Einzelbäumen und die Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen und angrenzenden Flächen auf einer Fläche von insgesamt 0,055 Hektar (vgl. Ordner 1: Unterlage 9.3; Angaben zu Maßnahmen-Nr. 15.1 G) – (lediglich) Vermeidungs- (bzw. Gestaltungs-)Maßnahmen dar, die das Eintreten erheblicher (dauerhafter) Beeinträchtigungen verhindern. Bei der Entfernung des Gehölzbestandes handelt es sich somit nicht um einen erheblichen Eingriff; eine (dauerhafte) Gewässerumgestaltung liegt ebenfalls nicht vor. Dauerhafte wesentliche Auswirkungen auf das äußere Bild der Landschaft sind nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 19.1.1; Ziffer 6.3).

Dauerhafte wesentliche Auswirkungen auf das äußere Bild der Landschaft, den Wasserstand und den Wasserabfluss sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

„Ausbaumaßnahmen“ i. S. d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG („naturnaher Ausbau“, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen) erfolgen vorhabenbedingt nicht.

Es besteht im Ergebnis keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

### 1.2.2 Ergebnis

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass für das gegenständliche planfestzustellende Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich ist.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Da das geplante Straßenbauvorhaben innerhalb des festgesetzten FFH-Gebiets „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ DE 6937-371 liegt, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG festzustellen, ob vom geplanten Vorhaben unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebiets und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, Az. 4 BN 46/07, NuR 2008, S. 115).

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde daher erstellt und ist in Ordner 2: Unterlagen 19.2 dargestellt.

Die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele für FFH-Gebiete sind in Bayern durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – Bay-Nat2000V) rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 BayNat2000V sind für das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ die folgenden Lebensraumtypen festgelegt:



Lebensraumtypen nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	A/B/C			
			Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	12,00	A	C	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	13,00	B	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,03	C	C	C	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	12,0	B	C	B	C

Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL  
\*prioritärer Lebensraumtyp

**Erläuterungen** (nach Leseanleitung des BAYLFU, Stand 2012 und SDB, Stand 2016):

Spalte Repräsentativität	Spalte Relative Fläche	Spalte Erhaltungszustand	Spalte Gesamtbeurteilung
(= Repräsentativität des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)	(= Relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)	(= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps)	(= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)
A: hervorragende Repräsentativität B: gute Repräsentativität C: mittlere Repräsentativität	A: > 15 % B: 2 – 15 % C: < 2 %	A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	A: sehr hoch B: hoch C: mittel

§ 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen gelisteten Lebensraumtypen fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume beziehungsweise Lebensraumstrukturen und weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29. Februar 2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

### Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

### Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

### Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise beziehungsweise im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-

Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung bezüglich des genannten FFH-Gebiets beinhalten folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Übersicht über das FFH-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Vorhabens
- Detailliert untersuchter Bereich
- Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
- Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne oder Projekte und
- Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit.

Im Einzelnen wird auf die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ordner 2: Unterlagen 19.2) und auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorprüfung (Phase 1) hat ergeben, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ DE 6937-371 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Auf Grund dessen war eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) beziehungsweise die Erteilung einer Befreiung i.S.v. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht notwendig. Hinsichtlich der Plausibilität des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses sowie auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2) verwiesen.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## 2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Dieser Bedarf ist vorliegend festzustellen. Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Erklärtes Planungsziel des geplanten Straßenbauvorhabens im Zuge der Staatsstraße 2397 ist daher vor allem die

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für den motorisierten und nicht motorisierten (Fußgänger und Radfahrer) Verkehr sowie
- die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“ beziehungsweise dauerhafte Sperrung der Staatsstraße) wäre nicht zielführend. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Überlegungen:

### 2.1.1 Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse

Entsprechend dem Ergebnis einer Verkehrserhebung im Jahr 2017 wies die Staatsstraße 2397 im Bereich der Naabbrücken eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 11.494 Kfz/24h auf. Der Wert liegt damit deutlich über dem im Rahmen der amtlichen Verkehrszählung 2015 ermittelten bayerischen Mittelwert der täglichen Verkehrsbelastung für Staatsstraßen von rund 3.800 Kfz/24h.

Die im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung vom Juli 2018 prognostiziert für das Jahr 2035 im Brückenbereich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 11.314 Kfz/24h. Die Staatsstraße 2397 wird somit im vorliegenden Ausbaubereich auch künftig eine überdurchschnittliche, durch einen insbesondere hohen Ziel- und Quellverkehrsanteil gekennzeichnete, Verkehrsbelastung aufweisen.

Die derzeitigen Brückenquerschnitte besitzen eine Fahrbahnbreite von 7,00 Meter (Große Naabbrücke) bzw. 6,00 Metern (Mittlere Naabbrücke) zwischen den Borden und verfügen jeweils über eine beidseitig nutzbare Breite der Gehwege von jeweils

circa 1,50 Metern. Wie bereits in vorstehender Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, befinden sich die bestehenden Brückenbauwerke jeweils in einem baulich nicht mehr ausreichenden Zustand.

Im Zuge der Erneuerung der Mittleren und der Großen Naabbrücke soll ein Lückenschluss im Radwegenetz erfolgen. Im Bestand existieren mehrere gut ausgebaute Geh- und Radwege, welche alle an den Naabbrücken enden. Derzeit sind die Radfahrer aufgrund der zu geringen verfügbaren Breiten gezwungen, vom Geh- und Radweg auf die Fahrbahn zu wechseln. Am Ende beider Brücken sind kombinierte Geh- und Radwege vorhanden, sodass die Mittlere und die Große Naabbrücke ein Nadelöhr im städtischen Radwegenetz darstellen. Die anstehende Erneuerung der beiden Bauwerke soll genutzt werden, um dieses Nadelöhr zu beseitigen. Hierzu müssen die Brückenkappen entsprechend breiter ausgeführt werden, um beidseits einen kombinierten Geh- und Radweg errichten zu können. Von der Großen Naabbrücke kommend entlang der „Krondorfer Straße“ soll ebenfalls der Geh- und Radweg verbreitert und so ein Anschluss an den Naabtalradweg erreicht werden. In der Einmündung der „Krondorfer Straße“ in die Staatsstraße 2397 soll zur sicheren Querung der Radfahrer und Fußgänger ein Übergang geschaffen werden. Mit der Zielsetzung der Optimierung des städtischen Geh- und Radwegenetzes und mit der damit einhergehenden Anordnung von beidseitig 3,00 Meter breiten Geh- und Radwegen, wird die Sicherheit des nicht-motorisierten Verkehrs deutlich erhöht.

Die Verkehrsqualität für den Kraftfahrzeugverkehr wird durch die Herstellung einer durchgehend konstanten Fahrbahnbreite sowie der vorgesehenen Beseitigung der Gewichtsbeschränkung von 24 Tonnen der Mittleren Naabbrücke verbessert.

#### 2.1.2 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Bisher erfolgte die Ableitung des Straßenwassers über eine Freifallentwässerung direkt in die „Naab“. Nach Fertigstellung der Bauwerke wird das Straßenwasser des Entwässerungsabschnittes 1 (Bauanfang bis zur Großen Naabbrücke inkl. Bauwerksentwässerung) und des Entwässerungsabschnittes 3 (Mittleren Naabbrücke inkl. Bauwerksentwässerung bis zum Bauende) gesammelt und in die örtliche Kanalisation eingeleitet. Der Entwässerungsabschnitt 2 (Abschnitt zwischen der Großen und der Mittleren Naabbrücke) wird über einen neuen, zentralen Schacht mit Tauchwand und Schlammfang gesammelt und an einen bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Schwandorf, der frei in die „Naab“ entwässert, angeschlossen. Durch die geänderte Entwässerung wird der Eintrag von Schadstoffen in das Fließgewässer vermieden. Durch die geplante Maßnahme wird eine erhebliche Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt.

Die Gefährdungen durch Überschwemmungen, vor allem im Bereich oberstrom der Bauwerke werden durch den Ersatzneubau gegenüber dem Bestand minimal reduziert. Während der Bauphasen kann es durch die benötigten Vorschüttungen in der „Naab“ zu einer zeitweisen Verschlechterung im Oberstrom kommen. Diese Betroffenheiten wurden untersucht und bewertet (vgl. Ordner 2: Unterlage 18).

Zu den Belangen von Natur und Landschaft wird auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. Ordner 2: Unterlage 19) verwiesen.

### 2.1.3 Notwendigkeit einer Behelfsbrücke

Für die Erstellung der Großen und der Mittleren Naabbrücke einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen (Ufersicherungen durch Stützmauern, Erneuerung vorhandener Stützmauern) ist eine Gesamtbauzeit von drei Jahren mit einer damit verbundenen langjährigen Vollsperrung vorgesehen. Die langjährige Vollsperrung erfordert entsprechende bauzeitliche Verkehrsführungen für den damit baustellenbedingt umzuleitenden Verkehr.

Eine Umleitung über bestehende Verkehrswege ist generell nur großräumig möglich. Aufgrund der besonderen Lage ergibt sich jedoch die Notwendigkeit einer kleinräumigen Umfahrung. Die „Inseln“ in der „Naab“ sind, neben Versorgungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Arztpraxis, Beherbergungsbetriebe) auch mit zahlreichen Wohnanwesen bebaut. Die Zugänglichkeit der Gebäude sowie die Aufrechterhaltung der Rettungswege (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) müssen während der Bauzeit gegeben sein.

Daher ist die Errichtung von zwei Behelfsbrücken über die „Naab“ erforderlich, welche als kleinräumige Umleitung für PKW, Schulbusse, Lieferverkehr und die Fahrzeuge der Rettungsorganisationen dienen. Der Schwerverkehr wird weiträumig umgeleitet.

Die Lage und Anordnung der Behelfsbrücken ergibt sich aus dem freien Grundstück Fl.-Nr. 461, Gemarkung Schwandorf, (abgebrochenes Gebäude) und der im weiteren Verlauf für die Verkehrsführung genutzten Straßen. Die kleinräumige Umleitung erfolgt über die Einmündung der „Krondorfer Straße“, über das erste Behelfsbauwerk (Große Behelfsbrücke), über die Straße „Wöhrvorstadt“ und das zweite Behelfsbauwerk (Mittlere Behelfsbrücke) auf die „Fronberger Straße“ (Kreisstraße SAD 22). Neben der Errichtung der beiden Behelfsbauwerke sind Anpassungen der Straße (Verbreiterungen, Neuanlage, Gehweganpassung) nötig.

Die Umleitung soll durchgehend im Gegenverkehr (PKW / Bus) betrieben werden. Außerdem soll ein durchgehender Gehweg vorgesehen werden.

Die Einmündung von der Mittleren Behelfsbrücke in die „Fronberger Straße“ muss aufgrund des Platzbedarfs der Busse lichtsignalgesteuert erfolgen.

#### 2.1.4 Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2397 – nicht Genüge getan wird.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

#### 2.1.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage von Absetzschächten sowie die erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke im Zuge der Staatsstraße 2397 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

### 2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

#### 2.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür nötig ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen, wobei intermodale Verkehrskonzepte nicht Gegenstand der vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden (LEP Grundsatz 1.1.3).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen, (LEP Ziel 4.1.1). Dabei haben diese Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrsweernetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen (LEP Begründung zu Ziel 4.1.1). Der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes soll bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die vorliegende Planung des Vorhabenträgers wird diesen Grundsätzen gerecht, da mit dem Neubau der Großen und Mittleren Naabbrücken im Zuge der Staatsstraße 2397 ein verkehrsgerechter Ausbau erfolgt und Defizite im Bestand beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 äußerte die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz), dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.

### 2.2.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5).

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Die Nullvariante konnte vom Vorhabenträger zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden, da mit der Nullvariante die in vorstehender Ziffer 2.1 dieses Beschlusses genannten Planungsziele nicht erreicht werden können und damit die Nullvariante nicht



als vorzugswürdig erscheinen lassen. Die Nullvariante drängt sich daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Die unbestreitbaren Nachteile des Bauvorhabens sind unter Berücksichtigung sämtlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Bauvorhaben zwingend erfordern. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Große und Mittlere Naabbrücken müssen wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnittes und damit die Lage der Brücke sind somit durch die bestehende Staatsstraße 2397 im Wesentlichen bereits festgelegt. Im Bereich von Schwandorf kommt der Staatsstraße 2397 eine wichtige Erschließungsfunktion zu, die gekennzeichnet ist durch eine hohe Verkehrsbelastung mit einem deutlich überwiegenden Anteil an Ziel- und Quellverkehr. Großräumige Verlegungen der Staatsstraße 2397 scheiden daher von vornherein aus. Unabhängig von der Frage inwieweit im Zuge einer kleinräumigen Verlegung eine richtliniengerechte Trassenführung überhaupt möglich ist, wären auch vom derzeitigen Standort aufgrund der seitlich angrenzenden Bebauung und der zahlreichen Zufahrten kleinräumig abweichende Vorhabenalternativen ebenfalls nicht vorzugswürdig. Aufgrund der innerstädtischen Lage ergeben sich sowohl in der Lage als auch in der Höhe Zwangspunkte, die ein Abweichen der Linienführung vom Bestand verhindern. Die seitlich angrenzende Bebauung und zahlreiche Zufahrten lassen keine zumutbaren Abweichungen von der bestehenden Trassierung zu.

Bedingt durch die vorstehend aufgeführten Gründe und der innerstädtischen Lage ist der Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücken nur an der nahezu gleichen Stelle möglich.

Der Stadtteil „Wöhrvorstadt“ der Großen Kreisstadt Schwandorf liegt auf einer Insel in der „Naab“, die von drei Naabarmen umgrenzt wird. Die Staatsstraße 2397 mit der Großen und der Mittleren Naabbrücke stellt die einzige Verbindung dieser Insel mit dem örtlichen und überörtlichen Straßennetz dar. Auf dieser Insel befinden sich neben Versorgungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Arztpraxis, Beherbergungsbetriebe) auch zahlreichen Wohnanwesen. Die Erreichbarkeit der Anwesen sowie die Aufrechterhaltung der Rettungswege (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) müssen während der Bauzeit von etwa 3 Jahren gegeben sein. Da der Ersatzneubau der Großen und der Mittleren Naabbrücke an jeweils gleicher Stelle erfolgt, müssen zunächst die Bestandsbauwerke abgerissen werden. Diese Maßnahmen können nur unter Vollsperrung der Staatsstraße 2397 realisiert werden. Dadurch wird die verkehrliche Verbindung dieser Insel mit dem örtlichen und überörtlichen Straßennetz für die Bauzeit unterbrochen. Deshalb wurden groß- und kleinräumige Umfahrungsvarianten geprüft und gegeneinander abgewogen:

- Eine großräumige Umleitung über bestehende Verkehrswege (z. B: B 85 Nordumgehung Schwandorf) kann die verkehrliche Erschließung der Insel nicht gewährleisten; eine solche kommt deshalb nur für den Schwerverkehr in Betracht.
- Aufgrund dessen kamen nur kleinräumige Umleitungen für PKW, Schulbusse, Lieferverkehr und die Fahrzeuge der Rettungsorganisationen in Betracht. Die Umleitung soll durchgehend im Gegenverkehr (PKW / Bus) betrieben werden. Eine Variante sieht die Errichtung von zwei Behelfsbrücken über die Naab vor. Die Umleitung erfolgt über die Einmündung der „Kronendorfer Straße“, über das erste Behelfsbauwerk (Große Behelfsbrücke), über die Straße „Wöhrvorstadt“ und das zweite Behelfsbauwerk (Mittlere Behelfsbrücke) hin zur „Fronberger Straße“ (Kreisstraße SAD 22). Neben der Errichtung der beiden Behelfsbauwerke sind Anpassungen der Straße (Verbreiterungen, Neuanlage, Gehweganpassung) nötig.
- Daneben wurde eine Variante zur Verkehrsführung ohne Behelfsbrücken untersucht. Dies hätte eine längere Bauzeit (gleichzeitiger Bau der beiden Brücken nicht möglich) oder eine Vollsperrung (z.B. Querverschub) zur Folge gehabt und wurde deshalb von der Stadt abgelehnt. Eine theoretisch denkbare Umfahrung unterstromig zur Baustelle scheidet aus zahlreichen Gründen (umfangreiche Inanspruchnahme von bebauten Privatgrundstücken, Durchquerung Stadtpark oder dritte Behelfsbrücke) praktisch aus.

Demnach ist die kleinräumige Umleitung mit der Errichtung von zwei Behelfsbrücken über die Naab offenkundig vorzugswürdig. Diese erhält die verkehrliche Erschließung der Insel für PKW, Schulbusse, Lieferverkehr und die Fahrzeuge der Rettungsorganisationen auch während der Bauzeit aufrecht. Diese nutzt fast ausschließlich bereits bestehende Straßen oder bereits erworbene Grundstücke. Die Lage und Anordnung der Behelfsbrücken ergibt sich aus dem unbebauten Grundstück Fl.-Nr. 461, Gemarkung Schwandorf, und der im weiteren Verlauf für die Verkehrsführung genutzten Straßen. Am Standort der Mittleren Behelfsbrücke war bereits in früherer Zeit eine Brücke über die Naab vorhanden. Der Standort der Großen Behelfsbrücke ergibt sich zwangsläufig.

Für die Trassierung der Staatsstraße 2397 bestehen keine Alternativen zur bestandsnahen Lage. Die bestehenden Brücken werden durch Neubauten ersetzt. Dabei werden Lage und Höhe nicht verändert. Der Querschnitt wird geringfügig angepasst. Ziel ist eine durchgängige Straßenbreite im Ausbaubereich mit beidseitigem Geh- und Radweg. Am Bauanfang und Bauende werden die Straßenbreiten an den Bestand angeglichen.

2.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz)  
Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, Ausgabe 2006)", den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)“ sowie den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (ODR, Ausgabe 2008; eingeführt für Staatsstraßen mit Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai 2009, Az.: IIB2-43142-002/95). Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, DVBl 2003, S. 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der gewählten Lage- und Höhentrassierung sowie in Bezug auf die technischen Einzelheiten des Ersatzneubaus der Großen und der Mittleren Naabbrücken und der Anpassung an die Bestandssituation im Einzelnen auf die Ausführungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.3, bis 4.7; Unterlagen 5, 6 und 14) verwiesen.

#### 2.2.3.1 Trassierung, Linienführung, Querschnitt

Die Linienführung der Staatsstraße 2397 orientiert sich über die gesamte Ausbaulänge am Bestand. Um die Eingriffe in Grundstücke Dritter und die darauf befindliche Bebauung zu vermeiden nutzt die Neuplanung daher den bestehenden Trassenverlauf.

Am Bauanfang und Bauende wird die Anbindung an die bestehende Fahrbahn der Staatsstraße 2397 erforderlich. Weitere Zwangspunkte bilden die angrenzende Bebauung und die bestehenden Zufahrten beziehungsweise Einmündungen.

Die Linienführung im Höhenplan orientiert sich an der Höhenlage der Straße und den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung. Zwangspunkte für die Konstruktionsunterkanten bilden die Wasserstände der „Naab“ im Hochwasserfall (HQ<sub>100</sub>+15%) sowie die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet im Ober- und Unterstrom.

Die neue Große Naabbrücke besteht künftig nur noch aus 2 Feldern mit einer Gesamtstützweite von 73,20 Metern zwischen den Widerlagern. Die Mittlere Naabbrücke wird analog zum bestehenden Bauwerk als einfeldriges Bauwerk ohne Pfeiler ausgeführt. Die Gesamtstützweite beträgt 38,00 Meter.

Die Öffnungsweiten sind mit den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt.

Die Staatsstraße 2397 ist zwischen Schwandorf und Burglengenfeld gemäß den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN, Ausgabe 2008) als Staatsstraße mit einer durchgehend regionalen Verbindungsfunktionsstufe (VS III) einzustufen. Für den Bereich der Ortsdurchfahrt von Schwandorf ist sie gemäß der vorstehend genannten Richtlinie in die Straßenkategorie HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße) einzuordnen.

Der Querschnitt wird geringfügig angepasst. Ziel ist eine durchgängige Straßenbreite im Ausbaubereich mit beidseitigem Geh- und Radweg. Am Bauanfang und Bauende werden die Straßenbreiten an den Bestand angeglichen. Die Querschnittsbreite ist mit 12,50 Meter durchgehend konstant:

3,00 m Geh-/Radweg

6,50 m Fahrbahn; 2-streifig

3,00 m Geh-/Radweg

**12,50 m Gesamtbreite**

Dies dient unter anderem der Realisierung des Radwegekonzepts der Stadt Schwandorf. Die Querneigung von 2,50 % wird auf beiden Bauwerken und auf dem dazwischenliegenden Streckenabschnitt als Dachprofil ausgebildet

Die Führung des Radverkehrs ist wie folgt vorgesehen:

Baubeginn, stadtauswärts fahrend:

Die Radfahrer, welche von der Großen Naabbrücke kommend, stadtauswärts Richtung Krondorf fahren, werden über den (an die Große Naabbrücke anschließenden) Geh- und Radweg sowie eine anschließende Furt (über die „Krondorfer Straße“) auf den bestehenden Geh- und Radweg geführt.

Radfahrer, welche in die „Krondorfer Straße“ einbiegen, können auf dem, an die Große Naabbrücke anschließenden Geh- und Radweg verbleiben und werden anschließend auf den Bestand geführt. Der bestehende Geh- und Radweg entlang der „Krondorfer Straße“ wird auf einer Länge von circa 30 Meter mit einer Breite von 3,00 Meter ausgebaut.

Baubeginn, stadteinwärts fahrend

Der bestehende Geh- und Radweg, welcher im weiteren Verlauf auf die Große Naabbrücke führt, wird im Baubereich an die neuen Verhältnisse angepasst und auf den Bestand geführt.

#### Bauende, stadteinwärts fahrend

Am Bauende werden Radfahrer, welche von der Mittleren Naabbrücke kommend stadteinwärts fahren vom Geh- und Radweg auf die Fahrbahn zurückgeführt. Dies geschieht über eine „Rampe“ (Ausgleich Höhenunterschied Hochbord 15 cm auf 3 cm) auf einer Länge von circa 18 Meter (0+222 bis 0+240). Der Verkehr auf der Straße ist in diesem Bereich durch entsprechende Beschilderung und Markierung darauf hinzuweisen.

#### Bauende, stadtauswärts fahrend

Die Radfahrer, welche stadtauswärts fahren, werden von der Fahrbahn auf den auszubauenden Geh- und Radweg geleitet. Dies erfolgt, analog der gegenüberliegenden Seite über eine Rampe um den Höhenunterschied von 15 Zentimeter auszugleichen. Der Hochbord am bestehenden Gehweg wird im Bereich der „Einfahrt“ auf 3 Zentimeter abgesenkt.

Die Einmündungen und Kreuzungen werden im Zuge des Streckenbaus auf die neuen Fahrbahnbreiten angepasst.

#### 2.2.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die für die zu erneuernden Große und Mittlere Naabbrücken und die sonstigen (geringfügig) anzupassenden Straßen und Wege vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den einschlägigen Planungsrichtlinien entsprechen und als sachgerecht anzusehen sind.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung folglich bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

#### 2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgläusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Zu Beeinträchtigungen führen hier zudem – wenn auch zeitlich begrenzt – Lärm und Staubimmissionen während der Bauphase. Zudem können auch bauzeitlich bedingte Erschütterungen auftreten.

#### 2.2.4.1 § 50 BImSchG

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG). Die Planung für die Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke ist grundsätzlich raumbedeutsam i. S. d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (wie Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit durch planerische Maßnahmen zu schützen, beispielsweise durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Bau der Anlage in einem Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassierung auszuschöpfen. Die Vorschrift verlangt vom Pla-

nungsträger jedoch nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die genannten Gebiete unter allen Umständen, sondern lediglich, dass diese so weit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Beibehaltung der Straßentrasse in Lage und Höhe und sonstige Gestaltung der Straße mit den Anforderungen des § 50 BImSchG vereinbar.

#### 2.2.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der Staatsstraße 2397 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2397 im Planbereich unverändert lässt und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 VLärmSchR 97 der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und dass Erhaltungs- beziehungsweise Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen.

Zwar ändern sich vorliegend für den Endzustand weder die Straßenachse noch die Höhe und Lage der Brücken. Jedoch ergibt sich zum Istzustand eine Änderung durch die Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges auf den Brücken und damit einhergehend ein Lückenschluss an das bestehende Radwegenetz. Die Frage, ob der

Ersatzneubau der Großen und Mittleren Naabbrücke sowie der zugehörigen Verkehrsanlagen einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV darstellen, kann letztlich dahinstehen, denn die vom Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen (Ordner 2: Unterlage 17.2.1, Anlage 3.1) haben ergeben, dass sich der vom Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm durch die Baumaßnahme im Endzustand nicht erhöht. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB (A) liegt nicht vor. Der Beurteilungspegel wird weder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht, noch werden vorhandene Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht. Sowohl für den Prognose-Nullfall (ohne Erneuerung) als auch für den Prognose-Planfall (mit Erneuerung) ergeben sich dabei jeweils Beurteilungspegel bis zu 67/57 dB(A) tags/nachts. Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nach den Kriterien der 16. BImSchV liegen somit nicht vor. Im Ergebnis sind die vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das Ergebnis bestätigt.

Unabhängig davon beabsichtigt der Vorhabenträger im Bereich der Widerlager und damit im Bereich der vorhandenen Bebauung konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der vorhandenen Lärmsituation beitragen. Im Einzelnen ist beabsichtigt, dem Stand der Technik entsprechende lärmindernde Übergangskonstruktionen im Zuge des neuen Brückenbauwerks einzubauen.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die sich ohnehin seit Jahren verfestigte beziehungsweise aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der Staatsstraße 2397 im Bereich der Ortsdurchfahrt Schwandorf hervorgerufen wird, bleibt insoweit außer Betracht, als diese nicht durch das Vorhaben bedingt ist. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Istzustand. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters für die Bewohner insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Vorhabenträger dar.

Im vorliegenden Fall wird bei der Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke die Fahrbahn durch ein Brückenprovisorium während der Bauzeit deutlich verlegt. Nach den Kriterien der 16. BImSchV stellt dies einen sogenannten erheblichen baulichen Eingriff dar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien erstreckt, die - wie hier die Behelfsbrücken - dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht



zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen („diese“). Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gewährt § 41 BImSchG keinen temporären Lärmschutz. Danach sind Lärmeinwirkungen durch kontinuierlich stattfindenden Straßenverkehr, die nach einer Lärmprognose über die durch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV markierte Schwelle hinausgehen, durch Maßnahmen des - vorrangig aktiven, nachrangig passiven - Schallschutzes zu vermeiden. Solche technischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkungen regelmäßigen Straßenverkehrs sind typischerweise auf Dauer angelegt (vgl. zum passiven Schallschutz die Regelungen der 24. BImSchV). Sie würden daher „überschießende“ Schutzwirkung entfalten, wenn sie wegen der von vornherein zeitlich beschränkten Lärmeinwirkungen baulicher Provisorien durchgeführt werden müssten. Somit ist bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der vorliegenden Art lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (Urteil BVerwG v. 03.03.2011, Az. 9 A 8.10).

Entsprechend des Urteils des BVerwG 9 A 8.10 vom 03. März 2011 ist die temporäre Veränderung der Schallimmissionen jedoch abwägungsrelevant, wobei demnach hierfür hilfsweise die Prüfungskriterien der 16. BImSchV herangezogen werden können.

Die hilfsweise Heranziehung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zur Bewertung der bauzeitlichen Verkehrsführung über die beiden Behelfsbrücken ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und wurde aus fachlicher Sicht von der Höheren Immissionsschutzbehörde dem Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz bestätigt. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 17.2.1, Kapitel 6 i. V. m. Anlage 3.2) wird festgestellt, dass sich an Gebäuden im Bereich der bauzeitlichen Verkehrsführung auf der Insel Wörth, unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der Behelfsumfahrung zwischen „Krondorfer Straße“ und „Fronberger Straße“ von  $v = 50$  km/h auf  $v = 30$  km/h, die Beurteilungspegel bis zu 14/15 dB(A) Tag/Nacht erhöhen, sowie Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bis zu 5/6 dB(A) Tag/Nach erfolgen. Demzufolge ergibt sich durch die bauzeitliche Verkehrsführung eine wesentliche Änderung nach den Kriterien der hilfsweise herangezogenen 16. BImSchV an insgesamt fünf Anwesen.

Zur Minderung der betriebsbedingten Immissionen im Zuge der bauzeitlichen Verkehrsführung sind dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.3 dieses Be-

schlusses zunächst einschlägige Auflagen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge der Behelfsumfahrung zu vermeiden.

#### 2.2.4.3 Baubedingte Immissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertiggestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Dies ergibt sich daraus, dass neben dem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen ist. Diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Der Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen besondere Bedeutung beizumessen.

Zur Minderung der baubedingten Immissionen sind dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1 dieses Beschlusses zunächst einschlägige Auflagen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden. Dabei ist allgemein hinsichtlich der Bauzeiten festzuhalten, dass tagsüber zu bauen ist.

#### 2.2.4.3.1 Rechtsgrundlage

Eine Baustelle ist als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne von § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Allerdings zählen Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV). Der in dieser Verordnung enthaltene Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen umfasst keine Baustellen. Die dort enthaltenen Anforderungen beziehen sich zudem ausdrücklich nur auf die umweltschädlichen Folgen des Anlagenbetriebs, also auf die künftigen Auswirkungen, welche durch eine solche (fertiggestellte) Anlage hervorgerufen werden.

Ein Baustellenbetrieb fällt demnach unter die Vorschriften der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – und zwar unabhängig davon, was errichtet werden soll.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nachfolgend werden die während des Baubetriebs für das gegenständliche Vorhaben auftretenden Immissionen beurteilt und die jeweilige Abwägung für gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen begründet.

#### 2.2.4.3.2 Baubedingter Luftschall

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass Art. 74 Abs. 2 S. 2 und 3 BayVwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Als Maßstab für die Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970, die diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisiert, herangezogen werden. Nach § 66 Abs. 2 BImSchG ist die AVV Baulärm im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiterhin maßgebend. Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen, auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11).

Dagegen gilt etwa die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“ zur Beurteilung von Baustellenlärm nicht (vgl. Ziffer 1f der TA Lärm), selbst wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg betrieben wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11). Im Gegensatz zum Lärm einer nach TA Lärm zugelassenen Anlage wirkt Baustellenlärm zeitlich begrenzt, sodass es hier nicht um eine dauerhafte Gebietsverträglichkeit der Lärmeinwirkungen geht. (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11).

In der AVV Baulärm finden sich unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr (vgl. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm).

Gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn bei erforderlichen Überwachungsmessungen die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschreiten.

Als derartige Maßnahmen kommen gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
2. Maßnahmen an den Baumaschinen,
3. die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
4. die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
5. die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11) wirkt sich der Zuschlag in Nr. 4.1 der AVV Baulärm wie ein Messabschlag wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aus. Ein Messabschlag, der bei prognostischen Einschätzungen nicht zum Tragen kommt, kann bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle aufgrund einer Prognose demnach keine Anwendung finden (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11).

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (beispielsweise tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

#### 2.2.4.3.2.1 Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung und Beurteilung der zu erwartenden Lärmeinwirkungen durch den Baubetrieb schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm erstellen lassen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 17.2.2) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der schalltechnischen Untersuchung (Ordner 2: Unterlage 17.2.2, Ziffer 4) werden anhand der voraussichtlich zum Einsatz kommenden Baumaschinen Schallemissions-

ansätze für die jeweils zu erwartenden unterschiedlichen Bauverfahren beziehungsweise Bautätigkeiten der einzelnen Bauphasen entwickelt und für typische und möglicherweise schalltechnisch kritische Abschnitte dargestellt.

Es handelt sich hierbei zunächst um folgende Bauphasen:

- Phase 0 – Vorwegmaßnahme Leitungsverlegung (Dauer rund 10 Wochen)
- Phase 1 – Baubeginn (Dauer rund 4 Wochen)
- Phase 2 – Behelfsbrücken / Behelfsumfahrung (Dauer rund 14 Wochen)
- Phase 3a – Vorbereitende Arbeiten (Dauer rund 16 Wochen)
- Phase 3b – Unterbauten (Dauer rund 18 Wochen)
- Phase 3c – Überbau (Dauer rund 15 Wochen)
- Phase 3d – Restarbeiten / Ausstattung (Dauer rund 17 Wochen)
- Phase 4a – Straßenanbindungen (Dauer rund 13 Wochen)
- Phase 4b – Rückbau Behelfsbrücken / Behelfsumfahrung, Restarbeiten (Dauer rund 24 Wochen)

Die demnach ermittelte Prognose der Baulärmimmissionen für die einzelnen Bauphasen dient zunächst einer Orientierung, in welcher Größenordnung die Immissionen liegen werden. Anhand der ermittelten Prognosen der Baulärmimmissionen wurden für die einzelnen Bauphasen mögliche Lärmschutzmaßnahmen geprüft und deren Wirksamkeit beurteilt.

Folgende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind in allen Bauphasen entsprechend vorzusehen und umzusetzen:

- Verlegung der Bautätigkeit in die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden während der Tageszeit bei lärmintensiven Arbeiten sowie
- Durchführung von Vorbohrungen als Auflockerungsbohrung zur Reduzierung der Dauer und der Intensität der Rammarbeiten

Neben den Beschränkungen sind folgende technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen:

- Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z. B. 32. BImSchV). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten vor der Ausführung darzulegen.

Zudem sind nachfolgende von Bauzeiten und Bauphasen unabhängige Maßnahmen zur Konfliktbewältigung ausreichend zu berücksichtigen:

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen.
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).
- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
- Überwachung der Baustelle mit Durchführung von stichprobenartigen Messungen in den kritischen Bauphasen.

Neben den Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, den organisatorischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden zusätzlich noch passive Lärmschutzmaßnahmen als erforderlich und verhältnismäßig beurteilt (vgl. Auflagen unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1).

Die Berechnungen zu der Beurteilung der Anforderungen der AVV Baulärm zeigen, dass während der Bauarbeiten mit teilweise erheblichen Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte beziehungsweise der Richtwerte der AVV Baulärm an der zu den Bauarbeiten nächstgelegenen Bebauung zu rechnen ist.

#### 2.2.4.3.2.2 Lärmschutz im Bereich der vorhandenen Bebauung

Bestehende Festsetzungen wurden aus vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplänen übernommen. In Bereichen ohne entsprechende Festsetzungen wurde die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete anhand der tatsächlichen baulichen Nutzung infolge von Ortsbesichtigungen durch den Vorhabenträger eingestuft.

Als besonders lärmintensiv sind hier die erforderlichen Abbrucharbeiten insbesondere für das bestehende Brückenbauwerk sowie die erforderlichen Rammarbeiten für die Spundwände der erforderlichen Baugruben zu betrachten. Demzufolge ist neben einer Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden während des Tageszeitraums auch auf eine lärmarme Zerlegung und Verladung beim Abbruch zu achten. Wo technisch die Möglichkeit besteht werden beispielsweise Abrisszangen anstelle von Abbruchmeißeln eingesetzt, die eine Reduzierung der Beurteilungspegel um mehr als 10 dB(A) erwarten lassen. Vor dem Einrammen der Spundwände werden bereits Vorbohrungen als Auflockerungsbohrungen zur Reduzierung der Dauer und der Intensität der Rammarbeiten vorgesehen, um somit die Schallimmissionen erheblich reduzieren zu können. Alternative Bauverfahren zum Einbringen der Verbauten

(beispielsweise Hydro-Press-Verfahren), mit denen sich möglicherweise geringere Schallimmissionen ergeben würden, sind aufgrund der geologischen Randbedingungen in Form von festen Gesteinsschichten nicht einsetzbar. Darüber hinaus sind zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen die Baumaschinen stillzulegen, lärmfreie Zeiten zu ermöglichen, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert. Leerfahrten sind möglichst zu vermeiden.

Eine bezüglich der Nachbarschaft optimierte Aufstellung von Baumaschinen ist im vorliegenden Fall für einen Großteil der eingesetzten Baumaschinen (Bagger, Bohr- und Rammgeräte, Lastkraftwagen) nicht möglich, da sie nicht ortsgebunden, das heißt an einem festen Standort, eingesetzt werden können und auf der gesamten Baufläche agieren müssen. Diejenigen Baumaschinen, die an einem festen Standort betrieben werden können, sollten so positioniert werden, dass sie sich möglichst weit entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten befinden und betrieben werden. Bei der Wahl des Standortes ist soweit möglich die schallabschirmende Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse auszunutzen (z.B. Gebäude, Bodenerhebungen, Baucontainer) und auf evtl. auftretende, das Geräusch verstärkende Schallreflexionen zu achten. Hierbei ist insbesondere bei der Errichtung der Baustelle das Aufstellen der Baucontainer als Abschirmung in Richtung schutzbedürftiger Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Der Einsatz temporärer stationärer Lärmschutzeinrichtungen stellt grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit zur Lärminderung dar. Dabei gilt für den Schutz vor Baulärm, anders als beim Verkehrslärm nach §§ 41 ff. BImSchG, nicht der Grundsatz des Vorrangs des aktiven Schallschutzes. Die Rechtsgrundlage für Schutzmaßnahmen ist für den Baulärm nämlich dem Grunde nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG. Ein vollständiger Schutz der Nachbarschaft ist jedoch nicht möglich, da aufgrund des abzuwickelnden Verkehrs über die Behelfsbrücken sowie der Notwendigkeit zur Andienung der Baustelle bei der Errichtung von effektiven temporären Lärmschutzeinrichtungen Grenzen gesetzt sind.

Zudem befindet sich das Bauvorhaben innerhalb eines Hochwasserschutzgebietes, große Teile des Baufeldes wären im Hochwasserfall überschwemmt. Aus hochwasserrechtlichen Aspekten ist die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen demnach nur sehr begrenzt möglich.

Eine Möglichkeit zur Aufstellung von mobilen Lärmschutzeinrichtungen wäre demzufolge z. B. nördlich des Bauvorhabens möglich, wobei einem potenziellen Aufstellort auch hier durch Überschwemmungsbereiche, die Straßenführung zur Behelfsbrücke und den topographischen Gegebenheiten Grenzen gesetzt sind.

Die Dauer des Einsatzes und die Lage von mobilen Lärmschutzeinrichtungen richten sich nach den jeweiligen Einsatzorten der einzelnen Arbeitsgeräte. Die Wirksamkeit von mobilen Lärmschutzeinrichtungen hängt maßgeblich von deren Höhe und dem Abstand zur Schallquelle ab. Grundsätzlich sind mobile Lärmschutzeinrichtungen möglichst nahe an der maßgeblichen Geräuschquelle zu positionieren, um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen. Zudem ist eine ausreichende Überstandslänge zum Arbeitsgerät (mindestens jeweils ca. 20 m) zu beachten. Erfahrungsgemäß können mit temporären Lärmschutzeinrichtungen mit einer Höhe von  $h \leq 3$  Meter über Gelände in Abhängigkeit vom jeweiligen Baugerät Schallpegelminderungen bis zu circa 5 dB(A) erzielt werden.

Eine Minderung der baubedingten Schallimmissionen durch den Einsatz von temporären Schallschutzschirmen bis zu einer Höhe von  $h \leq 3,0$  Meter über Gelände ist nur für einzelne Gebäude und Geschosse (Erdgeschoss) gegeben. Insofern ergeben sich zwar Pegelminderungen bei den unmittelbar hinter den Schallschutzschirmen liegenden Anwesen. Eine relevante Reduzierung der Anzahl von potenziellen Betroffenen ist jedoch bei Pegelreduzierungen von weniger als 5 dB(A) für die unmittelbaren dahinterliegenden Gebäude und der Abnahme der Wirksamkeit des Schallschirms mit zunehmender Entfernung von der Schallquelle nicht gegeben. Die für bis zu 3,00 Meter hohe beziehungsweise noch höhere mobile Lärmschutzeinrichtungen aufzuwendenden Kosten sind daher als unverhältnismäßig im Verhältnis zum Schutzzweck anzusehen. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 17.2.2, Kapitel 5.5.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass an den im Bereich der Baustelle liegenden Gebäuden der maßgebliche Richtwert zum Teil erheblich überschritten wird. Der Richtwert ergibt sich aus Nr. 3.1.1. AVV Baulärm. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann dabei dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11). Dabei ist der Begriff Vorbelastung hier nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden (vgl. etwa die einschränkende Definition in Nr. 2.4 Absatz 1 Satz 1 TA Lärm). Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn, wobei es nicht darauf ankommt, von welcher Lärmquelle die tatsächliche Lärmvorbelastung verursacht wird (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11). "Nachteilige Wirkungen" im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können (vgl.



BVerwG, Urteil vom 10.7.2012, Az. 7 A 11.11). Im vorliegenden Fall war es angemessen, die durch Verkehrslärm bestehenden Belastungen (Berechnung) als Vorbelastung anzuerkennen. Somit entspricht der maßgebliche Immissionsrichtwert für jedes Gebäude entweder dem maßgeblichen Wert nach Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm oder dem Wert der berechneten Vorbelastung, je nachdem welcher Wert den größeren Wert aufweist. Die Einzelheiten können den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 17.2.2) entnommen werden.

Eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts führt grundsätzlich zu einer Entschädigungspflicht (in Geld). Durch die vorliegende Baumaßnahme werden jedoch auch Beurteilungspegel von mehr als 62 dB(A) am Tag über einen Zeitraum von über 56 Tagen/8 Wochen im Jahr beziehungsweise von mehr als 67 dB(A) über einen Zeitraum von über 28 Tagen/4 Wochen im Jahr erreicht. Der Betrachtung des Zeitraums liegt dabei die Annahme zugrunde, dass er mit der ersten Überschreitung des Grenzwerts beginnt und mit der letzten Überschreitung des Grenzwerts endet. Er wird nur unterbrochen, wenn in einem Zeitraum von mindestens einem Monat keine Grenzwertüberschreitungen auftreten. In diesen Fällen, also wenn der Wert von 62 dB(A) tags überschritten wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 für Innenpegel überschritten werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2016, Az. 3 VR 2/15, NVwZ 2016, S. 1328).

Für die im Einwirkungsbereich der Baustelle gelegenen und in der Tabelle 1 unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses näher bezeichneten Gebäude, bei denen die eben dargestellten Lärmwerte erreicht werden, werden daher für den vorliegenden Fall auch passive Lärmschutzmaßnahmen als verhältnismäßig erachtet. Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlicher Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise in Form von Schallschutzfenstern nur insoweit besteht, als die prognostizierten Außenschallpegel den für die schützenswerte Raumnutzung anzusetzenden Richtwert überschreiten und entsprechende Schutzeinrichtungen nicht bereits vorhanden sind. Nachdem der Baustellenbetrieb nur am Tag erfolgt, sind auch nur die ermittelten Beurteilungspegel vor den Fassaden für den Tageszeitraum heranzuziehen.

Zur Gewährleistung, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahme der ausreichende Schallschutz auch zur Verfügung steht, wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses verfügt, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen hat, um die notwendigen Formalitäten zur Abwicklung der Erstattungsansprüche umzusetzen (Antrag auf Umsetzung beziehungsweise Prüfung des Erstattungsanspruchs, Angebotseinholung, Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen).

Dieser Ausgleichsanspruch nach Art. 74 Abs. 2, 3 BayVwVfG auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG analog). Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen hat sich nach der 24. BImSchV zu richten, da sich die Situation mit der beim betriebsbedingten Verkehrslärm vergleichen lässt.

#### 2.2.4.3.2.3 Außenwohnbereiche und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden dem Vorhabenträger für den Schutz von Außenwohnbereichen nicht auferlegt. Diese sind kostenunverhältnismäßig im Hinblick auf den zu erzielenden Schutzzweck vor Baulärm. Wenn mögliche Schutzanlagen untunlich sind, leitet sich stattdessen gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2, 3 BayVwVfG unter entsprechenden Voraussetzungen jedoch ein Entschädigungsanspruch ab.

Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld für Immissionsbelastungen in tatsächlich vorhandenen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Freisitze etc.), die zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignet und bestimmt sind. Dem Vorhabenträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 zur Auflage gemacht bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten.

Für den Fall, dass genehmigte Freisitz- oder Freischankflächen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme betrieben werden, können diese grundsätzlich zu den schutzbedürftigen Außenbereichen gehören (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11). Daher hat die Planfeststellungsbehörde für diesen Fall unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 dieses Beschlusses Entschädigungsregelungen für Beeinträchtigungen durch Baulärm unter gewissen Voraussetzungen aufgenommen.

Anders verhält es sich bei den Außenkontaktbereichen vor Ladengeschäften, wobei es sich nicht um Flächen handelt, die wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig sind (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11). Passanten und Laufkundschaft werden vom Baulärm nicht qualifiziert betroffen, weil sie sich – auch beim Verweilen vor Schaufenstern – nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend im Einwirkungsbereich des Baulärms aufhalten (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11). Daher wurden für die Außenkontaktbereiche von Ladengeschäften keine Entschädigungsregeln vorgesehen.

#### 2.2.4.3.2.4 Innenbereiche

Als Zumutbarkeitsgrenze für Innengeräuschpegel wurden die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 herangezogen (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11.11). Die VDI-Richtlinie 2719 gilt zwar grundsätzlich nur für dauerhafte

Lärmeinwirkungen, kann aber auch bei länger andauernden stationären Großbaustellen herangezogen werden, wobei es die begrenzte Dauer solcher Baustellen rechtfertigt, sich an den oberen Anhaltswerten zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11.11).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Innenwohnbereichen gilt grundsätzlich dasselbe wie bei der Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen. Hierzu wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 zur Auflage gemacht, dass angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten sind, wenn die entsprechenden Tatbestände vorliegen.

Darüber hinaus wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.3 festgesetzt, dass Betroffenen, die in einem der unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2, Tabelle 2 aufgeführten Anwesen, eine Nutzung nach den Nummern 3.1, 3.2 oder 3.3. der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen ist, sofern der obere Anhaltswert der VDI-Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten wird.

Insgesamt ist hierbei zu beachten, dass der Anspruch auf Entschädigung für die Beeinträchtigung von Innenwohnbereichen und Innenbereichen, die in den Nummer 3.1, 3.2 und 3.3 der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 aufgeführt sind, tatsächlich nur dann besteht, wenn für die entsprechenden Räume nicht bereits ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen nach Teil A, Abschnitt III, Ziffer 0 dieses Beschlusses gegeben ist.

#### 2.2.4.3.3 Baubedingte Erschütterungen

Bei Bautätigkeiten auf Brückenbaustellen treten in der Regel erschütterungsintensive Arbeiten auf, deren Übertragung auf unmittelbar benachbarte Bausubstanz sich dort durch gegebenenfalls deutlich spürbare Erschütterungen bemerkbar machen kann.

##### 2.2.4.3.3.1 Rechtsgrundlagen

Erschütterungen – auch baustellenbedingt – sind Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Art, Ausmaß oder Dauer können Erschütterungsmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Aus diesem Grunde ist – wie auch für den baustellenbedingten Lärm – bereits im Planfeststellungsbeschluss über sie zu entscheiden und sind dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsmissionen sind weder im BImSchG, noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt.

#### 2.2.4.3.3.2 Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden

In Bezug auf die Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden enthält die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht per se vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Die Anhaltswerte sind in Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 für Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Umgebung von Einwirkungsorten angegeben. Nach Ziffer 6.5.4.2 der DIN 4150 Teil 2 gelten diese bei baubedingten Erschütterungen jedoch nur für den Nachtzeitraum. Für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer gelten dagegen die Anhaltswerte der Tabelle 2, vgl. Ziffer 6.5.4.2 der DIN 4150 Teil 2. Dort wird auf eine Unterteilung nach Baugebietsarten (weitgehend) verzichtet, für besonders schutzwürdige Gebiete und Objekte wie Krankenhäuser ist Tabelle 2 nicht anwendbar. Die Beurteilung der zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen erfolgt hier in drei „Belästigungs“-Stufen und für verschieden lange Einwirkungsdauern.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN 4150 Teil 2 keine konkreten Angaben. Eine Zumutbarkeit soll dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt werden. Im vorliegenden Fall wird es als angemessen erachtet, bei der Beurteilung lang andauernder (länger als 78 Tage) erschütterungsintensiver Bauarbeiten die Immissionswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 heranzuziehen. Dies entspricht auch einer fachlichen Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen, Stand: 06.03.2018), welche zwar keine Bindungswirkung entfaltet, aber zumindest die Qualität eines antizipierten Sachverständigengutachtens besitzt (vgl. BayVGH, Urteil vom 11.07.2016 – Az.: 22 A 15.40033, Rn. 79).

Die Beurteilung der baubedingten Erschütterungsimmissionen wird im Rahmen der Überwachung nach diesen Kriterien durch den Immissionsschutzbeauftragten vorgenommen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4.6).

#### 2.2.4.3.3.3 Erschütterungswirkungen auf Gebäude

Die Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen werden in der DIN 4150 Teil 3 behandelt. Im Rahmen der DIN 4150 Teil 3 wird zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen auf Bauwerke unterschieden. In der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 werden Anhaltswerte zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Gebäude aufgeführt. In der Tabelle 4 der DIN 4150 Teil 3 werden Anhaltswerte für verschiedene Gebäudearten zur Beurteilung der Wirkung von Dauererschütterungen auf Gebäude dargelegt.

#### 2.2.4.3.3.4 Beurteilung der erschütterungsbedingten Immissionen

Im Rahmen der Bautätigkeiten zur Herstellung des Ersatzneubaus der Großen und Mittleren Naabbrücke werden signifikante Erschütterungen insbesondere bei den nachfolgenden Bautätigkeiten auftreten:

- Bodenverdichtungen insbesondere bei Straßenbauarbeiten und Vorschüttungen;
- Abbrucharbeiten insbesondere beim Rückbau der Brücken (Überbau, Widerlager, Pfeiler);
- Rammarbeiten beim Einbringen der Verbauten;
- Bohrarbeiten beispielsweise zur Herstellung der Bohrpfähle.

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4.4 dieses ist dem Vorhabenträger aufgegeben worden, im Bereich von hinsichtlich auftretender Erschütterungen kritischer Gebäude Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat dabei im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Eine entsprechende Auflage ist im Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4.6 dieses Beschlusses aufgenommen.

#### 2.2.4.3.4 Klima, Luft und Verschmutzungen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 2.1, vorgenommen. Dabei wurde als Berechnungsgrundlage das momentan gültige Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 4.1 (HBEFA 4.1) zugrunde gelegt. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Bereich der nächstliegenden Wohnbebauung im Planfeststellungsbereich aufgrund

von Kraftfahrzeugabgasen lufthygienische Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – erreicht oder überschritten werden.

Ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auch nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 S. 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (§§ 45 und 47 BImSchG beziehungsweise § 27 der 39. BImSchV).

Unter Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.5 dieses Beschlusses ist das Vorhaben mit den Belangen von Klima und Luft vereinbar. Bei der Bauausführung sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung in den trockenen Monaten (wie beispielsweise Befeuchtung) vorgesehen. Falls Staubverwehungen bei Schüttvorgängen oder während der Bereitstellung auf der Fläche auftreten, werden geeignete Maßnahmen wie Befeuchten/Abdecken der Halden beziehungsweise Befeuchten von trockenem Material während des Abschüttens getroffen. Bei Verwendung von dieselbetriebenen Baumaschinen und Fahrzeugen ist die zum Zeitpunkt der Bauausführung für diese Fahrzeuge geltende Richtlinien- und Gesetzeslage zu beachten. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht sind zudem die Straßen regelmäßig beziehungsweise bedarfsabhängig zu reinigen. Dieses ist vom Vorhabenträger zu überwachen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung treten auch keine Gesundheitsgefahren auf.

#### 2.2.4.3.5 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen.

sichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8 dieses Beschlusses) sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

#### 2.2.4.4 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Durch die Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke in Schwandorf wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, nicht verändert.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Böden von weniger als 0,02 Hektar durch das geplante Bauvorhaben ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit der Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden,

lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutz-rechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können gemindert beziehungsweise durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt werden. Auf die Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße 2397 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.7 und 2.2.6.4.4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Um den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses verfügt, wonach zu entsorgendes Aushubmaterial gemäß den geltenden Regelwerken zu beproben, zu deklarieren und falls eine Verwertung nicht möglich sein sollte, entsprechend zu beseitigen ist. Eventuell vorhandene Altlasten (entsprechende Verdachtsflächen sind jedoch im Planbereich behördlicherseits nicht bekannt) sind gemäß den Bestimmungen des BBodSchG fachgerecht zu entsorgen. Die vom Landratsamt Schwandorf – Untere Bodenschutzbehörde – in der Stellungnahme vom 26. Mai 2021 geforderte Sanierung der Bodenverunreinigung südwestlich der Mittleren Naabbrücke (Insel Hubmannwöhr) ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, da der betroffene Bereich von den gegenständlichen Bauarbeiten nicht berührt wird. Auf die Ausführungen unter Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 wird verwiesen.



Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau beziehungsweise der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

#### 2.2.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Nach Art. 9 Abs. 2 BayStrWG ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Nachdem die beiden Naabbrücken an gleicher Stelle neu errichtet werden und die geringe Flächenmehrinanspruchnahme insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient, ist die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt abwägungsgerecht. Auch in der Bauphase sind die Eingriffe auf das unbedingt Notwendige reduziert. Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, da es sich jeweils um einen (Ersatz)Neubau an gleicher Stelle handelt.

#### 2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Ordner 2: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.2).

2.2.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

2.2.6.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

2.2.6.1.2 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Im vorliegendem Fall können Beeinträchtigungen für dieses Gebiet durch die Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des

Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

In den vorliegenden, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (Ordner 2: Unterlage 19.2) werden als Prüf Aspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen das gesamte FFH-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Ordner 2: Unterlagen 19.2) sind nicht zu beanstanden.

#### 2.2.6.1.3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

##### Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ liegt im Naturraum Oberpfälzisch – Obermainisches Hügelland und Oberpfälzer und Bayerischer Wald. Es beinhaltet den Wasserkörper der „Naab“ unterhalb von Schwarzenfeld, und ein kurzes Stück der Donau von Poikam bis Regensburg. Die größten Anteile entfallen auf stehende und fließende Binnengewässer (80%) sowie Laubwald (16%). Ein viel kleinerer Anteil wird von Mooren, Sümpfen und Unterwuchs (3%) und feuchtem und mesophilem Grünland (1%) eingenommen. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.218,81 Hektar.

##### Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der

FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (s. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume beziehungsweise Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die

Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, das heißt sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i. S. d. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (so Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, Gz. IID2/IIB2-4382- 002/03 beziehungsweise 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ mit Datum vom 19. Februar 2016 letztmals aktualisiert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*. Erhalt der Gewässervegetation und der Verlandungszonen. Erhalt ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und unerschlossener Uferbereiche;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) mittels Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung. Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffrei-

chen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhalt des Offenlandcharakters (gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps). Erhalt der spezifischen Habitatalemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten;

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen „Naab“ und Donau mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der bestehenden Population des Großen Mausohres. Erhalt von weitgehend unzerschnittenen Laubwäldern als Jagdrevier;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhalt des Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten. Erhalt von Laichgewässern in Sekundärhabitaten (z. B. Abbaustellen) sowie einer natürlichen Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern führt. Erhalt von Gewässern, die für die Fortpflanzung geeignet sind;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schraetzer, Rapfen, Bitterling, Frauenerfing und Zingel. Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbetts mit unverschlammtem Sohlsubstrat. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke und ohne Sediment- oder Nährstoffeinträge aus dem Umland. Erhalt rasch überströmter Kiesbänke als Laichhabitate des Rapfens und längerer Abschnitte mit Freiwasserzonen. Erhalt von günstigen Lebensbedingungen für Großmuscheln. Erhalt der naturnahen Fischbiozönose;
- Erhalt, bzw. Wiederherstellung der Population des Donau-Kaulbarsches. Erhalt der Durchgängigkeit der Gewässer. Erhalt ggf. Anbindung geeigneter Altarme an den Strom als potenzielle Laichgebiete. Erhalt des Fließgewässercharakters mit einhergehender hoher Strömungsvielfalt und einem Mosaik verschiedener Lebensraumelemente wie Kehrwasser, Seitenbuchten, schwach überströmte Kiesbänke etc.;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen (z. B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, vari-

ierende Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesiges Substrat). Erhalt der Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer. Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Habitaten;

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität mit geringen Nitratwerten. Erhalt ausreichend breiter Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen insbesondere von Sedimenten: Schutz von Gewässerabschnitten, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Erhalt der Wirtsfischvorkommen, z. B. von Elritzen, in der Forellenregion von Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

- Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT):

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150);
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430);
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba*) (LRT 6510) und
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*)

aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der zum Erhalt jeweils zu beachtenden Maßgaben wird auf die Tabelle 4 unter Ziffer 1.3 des Beschlusses sowie auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 4.1.1, 4.3.1 und 4.3.2) verwiesen.

- Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Biber (Kennziffer 1337), das Große Mausohr (Kennziffer 1324), der Rapfen (Kennziffer 1130), die Gelbbauchunke, Bergunke (Kennziffer 1193), der Schraetzer (Kennziffer 1157), der Donau Kaulbarsch (Kennziffer 2555), der Bitterling (Kennziffer 1134), der Frauenerfling (Kennziffer 1114), der Zingel (Kennziffer 1159), die Grüne Keiljungfer (Kennziffer 1037) sowie die Bachmuschel (Kennziffer 1032) vor.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumsprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatslemente sowie des Isolierungsgrads der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 5.3.1 bis 5.3.3) Bezug genommen.

2.2.6.1.4 Beschreibung des Vorhabens

1. Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt II, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1, 5 und 11) verwiesen.

2. Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes, Einträge über den Wasserpfad,
- Einträge über den Luftpfad (Abgas- und Staubemissionen),
- Vorrübergehende Trübung des Gewässers,
- Lärm,
- Optische Wirkungen und



- Zerschneidungs- und Trennwirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- Veränderungen kleinklimatischer Verhältnisse und
- Zerschneidungs- und Trennwirkungen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Die wesentlichen betriebsbedingten Wirkungen von Straßen sind Lärm, verkehrsbedingte Abgas- und Staubemissionen, Streusalz, Licht und Tötung fahrbahnquerender Tiere. Hier sind jedoch durch die vorhandene hohe Verkehrsbelastung der bestehenden Straße bereits starke Vorbelastungen gegeben. Durch die Ersatzneubauten sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Eine wesentliche Verbesserung stellt die Behandlung des abfließenden Straßenwassers dar. Dieses wurde bisher direkt in die „Naab“ entwässert. Zukünftig erfolgt eine Sammlung und Ableitung in die örtliche Kanalisation.

3. Detailliert untersuchter Bereich

Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Der mögliche Wirkraum, in dem detaillierte Untersuchungen für die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf die Teilräume des FFH-Gebiets eingeschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten (detailliert untersuchter Bereich). Die Abgrenzung erfolgte damit durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der relevanten Wirkprozesse. Dies ist insbesondere sinnvoll, da es sich beim FFH-Gebiet DE 6937-371 "Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg" um ein sehr schmales (max. ca. 3 km), aber sehr langgezogenes Schutzgebiet handelt (max. ca. 55 km). Eine Untersuchung der Flora und Fauna erfolgte in einem Umgriff von circa 120 Meter oberhalb und 300 Meter unterhalb der zu erneuernden Brücken. Für die Bestandserfassung nach BayKompV wurde ein Radius von circa 50 Meter hinter den Widerlagern festgelegt.

#### Voraussichtlich betroffene Lebensräume im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind vier Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet wurde keine der im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen vorgefunden.

#### Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind elf Tierarten nach Anhang II FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten sieben im Wirkraum des Vorhabens oder in der Nähe nachgewiesen, erwartet oder nicht ausgeschlossen werden. Diese sind als projektrelevant einzustufen. Die in Tabelle 5 gelisteten Arten werden nachfolgend noch näher beschrieben.

Code	Art
1337	Biber ( <i>Castor fiber</i> )
1130	Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )
1157	Schraetzer ( <i>Gymnocephalus schraetseri</i> )
1134	Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )
1114	Frauennerfling ( <i>Rutilus pigus virgo</i> )
1159	Zingel ( <i>Zingel zingel</i> )
1032	Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> )

Tabelle 5: Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Tierarten des Anhangs II FFH-RL

Im Oktober 2016 wurde gemäß "Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)" Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14) eine Kartierung der Biotoptypen und Nutzungen auf einer Fläche von circa 4,9 Hektar durchgeführt. Die Untersuchung der aquatischen Fauna (Fische, Muscheln) wurde im Jahr 2015 mittels Elektrofischerei und Muschelkartierung durch Waten durchgeführt.

Biber:

Die Art breitet sich entlang der Fließgewässer aus, aufgrund der Konkurrenzsituation werden auch ungünstige Habitats besiedelt. Im Rahmen der Kartierung wurden vereinzelte Abbisse im Umfeld des Vorhabens gefunden. In der Artenschutzkartierung findet sich unmittelbar westlich der Großen Naabbrücke ein Nachweis.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) eingeschätzt.

Rapfen:

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen vier Individuen dieser Art nachgewiesen. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) eingeschätzt.

Schraetzer:

Diese Art bevorzugt Flüsse mit geringer Strömungsgeschwindigkeit, auch Stauhaltungen dienen als Lebensraum. Die faunistischen Untersuchungen ergaben keine Nachweise im Untersuchungsraum. Das Umfeld des Vorhabens stellt jedoch einen potenziellen Lebensraum für die Art dar.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) eingeschätzt.

Bitterling:

Stehende, sommerwarme und pflanzenreiche Gewässerabschnitte sind Lebensraum des Bitterlings. Im Untersuchungsraum wurden drei Individuen des Bitterlings nachgewiesen.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als mittel (C) eingeschätzt.

Frauennerfling:

Die Art bevorzugt strömende, tiefe Abschnitte größerer Flüsse. Die faunistischen Untersuchungen ergaben keine Nachweise im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als mittel (C) eingeschätzt.

#### Zingel:

Die Art kommt nur in der Donau und den Nebenflüssen vor und bevorzugt strömende Abschnitte mit kiesigem oder sandigem Substrat. Die faunistischen Untersuchungen ergaben keine Nachweise im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als mittel (C) eingeschätzt.

#### Bachmuschel:

Die früher häufige und weit verbreitete Bachmuschel existiert nur noch in Restvorkommen. Sie besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßiger Strömung. Im Umfeld des Vorhabens wurden leere Muschelschalen am rechten Naabufer gefunden. Lebendnachweise liegen vor für den Bereich unterhalb der Wehranlage im Projektgebiet. Flussaufwärts gelangen an mehreren Stellen Lebendnachweise in der „Naab“. Die Ergebnisse der "Untersuchung der „Naab“ auf Besiedlung mit Großmuscheln - Untersuchungsjahr 2017" ergeben für das direkte Umfeld des Vorhabens keinen Nachweis, jedoch wurden oberstromig lebende Individuen nachgewiesen.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als mittel (C) eingeschätzt.

#### 2.2.6.1.5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Auf Basis der in Ordner 2, Unterlage 19.2, Kapitel 4 beschriebenen Untersuchungen sowie des in Kapitel 3 beschriebenen Vorhabens und seiner Wirkungen kann festgestellt werden, dass keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL betroffen sind.

- Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL

Auf der Basis der in Ordner 2, Unterlage 19.2, Kapitel 5.1 formulierten Methoden und Kriterien ergeben sich im Folgenden die denkbaren und möglichen Beeinträchtigungen der im Wirkraum vorhandenen Arten des Anhangs II der FFH-RL (vgl. Ordner 2, Unterlage 19.2, Kapitel 5.3.1 bis 5.3.3).

Rapfen, Schraetzer, Bitterling, Frauenerfing, Zingel

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Arten und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "gering" eingestuft. Auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen mit "C" bewerteten Arten Bitterling, Frauenerfing und Zingel ist durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.

Biber

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Art und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "fehlend oder sehr gering" eingestuft.

Bachmuschel

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Art und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "gering" eingestuft.

2.2.6.1.6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und damit des gesamten Gebiets zu erwarten sind.

2.2.6.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind

mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden können. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfadens FFH-VP).

Die Ermittlungen des Vorhabenträgers haben im vorliegenden Fall ergeben, dass folgende Pläne oder Projekte existieren, die Schutzziele des DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ berühren beziehungsweise in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten:

- Wiederherstellung eines Nebenarms bei Premberg
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der „Naab“ durch den Rückbau der bei Dachelhofen gelegenen Naabwehranlage
- Bau des Ostbayernrings bei Ettmannsdorf
- Errichtung einer Wasserkraftanlage am oberen Schwandorfer Wehr
- Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Benutzung der „Naab“ durch Aus- und Einleiten von Wasser am Wehr Münchshofen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserkraftanlage mit zwei Wasserkraftschnecken
- Sanierung Wehr Münchshofen
- Neubau und Umgestaltung einer Fischaufstiegsanlage am Wehr Münchshofen
- Ersatzneubau kleine Naabbrücke in Schwarzenfeld
- Wasserkraftanlage Hammermühle in Schwarzenfeld, Bau einer Fischaufstiegsanlage

- Umbau bestehender Umgehungsbach am Parkwehr in Schwarzenfeld, Erhöhung der Restwassermenge

Da durch das vorliegende Vorhaben keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL betroffen sind, sind Summationswirkungen diesbezüglich auszuschließen.

In keinem der genannten Projekte sind Betroffenheiten insbesondere der Bachmuschel bekannt oder zu erwarten, welche zu einer Summationswirkung in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben führen kann. Insbesondere hinsichtlich des Projektes "Ersatzneubau kleine Naabbrücke in Schwarzenfeld" wurde geprüft, ob aufgrund der Lage oberstromig zum vorliegenden Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind. Das Projekt ist ähnlich gelagert, auch dort ergeben sich nur bauzeitlich Wirkungen auf den Lebensraum von Muscheln. Aufgrund der zu erwartenden lokalen Auswirkungen mit geringer Reichweite und der Flussstrecke zwischen Schwarzenfeld und Schwandorf von mehr als einem Kilometer können Summationswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 7.2), dass auch durch Summation mit anderen Plänen und Projekten keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen werden nicht erforderlich.

#### 2.2.6.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Als Ergebnis ist festzustellen (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 8):

- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind nicht betroffen.
- Durch die Erneuerung der Brücken sind "geringe" Beeinträchtigungen für die im Wirkraum vorhandenen Arten des Anhangs II der FFH-RL Biber, Rapfen, Schraetzer, Bitterling, Frauenerfling, Zingel sowie Bachmuschel zu erwarten. Die Beeinträchtigungen beruhen ausschließlich auf baubedingten Wirkungen und sind von temporärem Charakter.
- Die Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten und Erhaltungsziele durch das Projekt werden somit als unerheblich eingestuft. Dabei wird vorausgesetzt, dass die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vollständig verwirklicht werden.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die kumulativ zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des FFH-Gebiets führen könnten.

- Es wird daher von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6937-371 "Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg" ausgegangen.

Es ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang II FFH-RL durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL und an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt beziehungsweise der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt (§§ 33 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

2.2.6.2 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz  
Innerhalb des Plangebiets sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG vorhanden.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet finden sich die in nachfolgender Tabelle 6 näher beschriebenen Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG oder des Art. 23 BayNatSchG unterfallen.

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
R123-VH00BK	Sonstige Großwasserröhrichte im Verlandungsbereich	Eingestauter Bereich der Naab

Tabelle 6: Nach § 30BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände

- Lebensstätten nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Gehölze (Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Ufergehölze), deren Zerstörung oder Beeinträchtigung nach dem Naturschutzrecht verboten ist, bzw. deren Beseitigung gesonderten zeitlichen Regelungen unterliegt. Diese Bestände sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.1.2).

- Biotopkartierung

Vom Vorhaben sind keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Lebensräume betroffen. Bei den nächstliegenden Beständen handelt es sich um einen Gewässerbegleitstreifen (6638-0051-048) am nordöstlichen Ende des weiteren Untersuchungsgebietes. Soweit sie innerhalb der zeichnerischen Darstellung liegen, sind die Lebensräume der Biotopkartierung im Bestands- und Konfliktplan dargestellt (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.1.2).



#### 2.2.6.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

##### 2.2.6.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die

nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.6.4.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es, dass diese sicher feststeht oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so dass eine Verletzung im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.2.6.2.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen des vom Vorhabenträger vorgelegten Artenschutzbeitrages (Ordner 2: Unterlage 19.1.3, ASB), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018).

Die Datengrundlagen für die ASB sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 2.2.6.2.2, 2.2.6.2.2.2 und 2.2.6.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht

(BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

#### 2.2.6.2.2 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 S 1 FFH-RL) nicht erreicht wird. Die geplante Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke beeinträchtigt somit das FFH-Gebiet in den, für seine Schutzzwecke oder für seine Erhaltungsziele, maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich.

#### 2.2.6.2.2.1 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Vorhabenträger zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 2.V Schutz von Lebensstätten

- Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Röhrichten erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.
- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Baufeldes insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort.

- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- 3.V Schutz der Fließgewässer und Ufer
  - Einhaltung von geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nicht in die „Naab“ eingeleitet.
  - Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer auf das ausgewiesene Baufeld.
  - Ablagerungen, Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. sind im Umfeld der Fließgewässer, insbesondere im HW-Bereich, ausgeschlossen.
  - Bäume und Gehölze, welche unmittelbar neben den Bauflächen stocken, werden bei Bedarf in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung einer fachgerechten Baumpflege unterzogen (Schnitt, Wurzelschutz, etc.).
- 4.V Vermeidungsmaßnahmen für Muschelbestände
  - Kurz vor Beginn der Baumaßnahmen in der „Naab“ werden im Eingriffsbereich und unterstromig bis in 50 Meter alle Individuen der einheimischen Großmuschelarten, insbesondere der Bachmuschel (*Unio crassus*) und der Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) aber auch der Malermuschel (*Unio pictorum*) abgesammelt und umgesetzt.
  - Die abgesammelten Individuen werden zeitnah in zwei benachbarte und unbeeinträchtigte Bereiche des bisherigen Lebensraums oberstromig der Querungsstelle verbracht, welche mit der Muschelkoordinationsstelle Bayern im Vorfeld abgestimmt worden sind. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist daher möglich. Absammlung und Ausbringung der Muscheln müssen in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen.
  - Entsprechend dem Baufortschritt im Gewässerbett wird kontrolliert, ob sich Muscheln im Eingriffsbereich befinden und ggf. wird die Maßnahme wiederholt (z.B. Herstellung und Rückbau der Vorschüttungen für den Neubau und den Abriss der Brücken und Behelfsbrücken).
  - Die Maßnahme wird von Experten in Zusammenarbeit mit der Muschelkoordinationsstelle Bayern, in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung durchgeführt.

- 5.V Vermeidungsmaßnahmen beim Neubau der Brücken über die „Naab“ und den „Naab“-Kanal (einschl. Behelfsbrücken)
  - Durchführung der Baumaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zum Muschelschutz 4 V.
  - Der im Baufeld befindliche Höhlenbaum wird vor der Fällung von der Umweltbaubegleitung hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen oder Fledermausquartieren überprüft, wird dergleichen angetroffen, veranlasst die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ordner 1: Unterlage 9.3, 9 A<sub>CEF</sub>).
  - Der Neubau erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in das Gewässer (Baumaterial, Betonschlempe, etc.) wird vermieden.
  - Das aus den Baugruben abgepumpte Wasser wird über Absetzbecken und einem beruhigtem Einlauf in die „Naab“ eingeleitet.
  - Verwendung von grobem Material mit geringem Feinanteil für die Vorschüttung zur Verringerung der vorübergehenden baubedingten Feinstoffbelastung.
- 6.V Vermeidungsmaßnahmen beim Abriss der bestehenden Brücken (einschl. Behelfsbrücken)
  - Durchführung der Baumaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zum Muschelschutz 4V.
  - Das bestehende Brückenbauwerk wird rechtzeitig von Beginn der Abrissarbeiten von der Umweltbaubegleitung hinsichtlich des Vorkommens von Höhlungen, Nischen, Tagesverstecken, etc. überprüft. Werden Nester, Fledermäuse, oder dergleichen angetroffen, veranlasst die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Maßnahmen.
  - Verwendung von grobem Material mit geringem Feinanteil für die Vorschüttung zur Verringerung der vorübergehenden baubedingten Feinstoffbelastung.
  - Der Abbruch erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in das Gewässer (Abbruchmaterial, durch Schneidearbeiten entstehende Schlempe) wird vermieden.
  - Im Bereich der rückgebauten Pfeiler und Blockschüttungen erfolgt eine gewässertypische Ausbildung der Sohle unter Verwendung von anstehendem Material.
  - Im Bereich der rückgebauten Brücken-, Böschungs- und Straßenflächen werden gewässerbegleitende Gehölze als Lebensräume angelegt.

- 7\_V Wiederbegründung des Ufersaumes an der „Naab“ und des „Naab“-Kanals
  - Wiederbegründung von Gehölzbeständen auf den durch Baumaßnahmen beanspruchten Flächen an den Ufern.
  - Ansaat der Ufer mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten.
  - Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und gebietsheimischen Saatgut aus der Herkunftsregion "Bayerischer und Oberpfälzer Wald".
- 8\_V Wiederherstellung der Parkanlagen
  - Wiederbegründung von Gehölzbeständen und Einzelbäumen auf den durch Baumaßnahmen beanspruchten Parkflächen.
  - Differenziert Ansaat von bauzeitlich in Anspruch genommenen Freiflächen in Abhängigkeit der zu erwartenden Nutzung (z.B. Spielrasen der Regel-Saatgut-Mischungen bei Intensivnutzung, Gras-Kraut-Fluren mit gebietsheimischem Saatgut bei geringer Nutzung).
  - Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen aus der Herkunftsregion "Bayerischer und Oberpfälzer Wald".

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.1 und 5.3).

#### 2.2.6.2.2.2 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vor Umsetzung der Baumaßnahme durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 9\_A<sub>CEF</sub> Ersatz von Fledermausquartieren
  - Sollten bei der Überprüfung der bestehenden Brückenbauwerke bzw. des Höhlenbaums Hinweise auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse erbracht werden, werden die entsprechenden Strukturen mindestens im Verhältnis 1:3 durch Fledermauskästen ersetzt, die dem jeweiligen verlorengelassenen Quartiertyp entsprechen. Die Ersatzquartiere werden fachgerecht im Umfeld der Baumaßnahme ausgebracht und durch eine Fachperson regelmäßig gewartet bzw. bei Verlust ersetzt.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.3, Kapitel 3.2).

#### 2.2.6.2.2.3 Verstoß gegen Verbote (einzelner Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in der die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt ist.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

- Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL keine Vorkommen im weiteren Gebietsumgriff bekannt und zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ist daher ausgeschlossen.

- Tierarten des Anhangs IV a FFH-RL

- Säugetiere

- Fledermäuse:

Bei den projektspezifischen Erfassungen konnten insgesamt 3 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet jagend oder überfliegend nachgewiesen werden: der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus, sowie eine nicht näher bestimmte Art. Die Überprüfung der Großen und Mittleren Naabbrücke auf potenzielle Fledermausquartiere während dieser Erfassungen ergab im Wesentlichen keine geeigneten Strukturen. Bei der westlich außerhalb des Vorhabengebiets gelegenen Eisenbahnbrücke konnte jedoch an zwei Stellen im Südpfeiler Fledermauskot nachgewiesen werden. In einem älteren Spitzhorn im Baufeld zum



Vorhaben wurden weiterhin 3 Höhlungen angetroffen, die grundsätzlich als Fledermausquartiere in Frage kommen.

Nachweise weiterer Fledermausarten sind in den ausgewerteten Unterlagen aus dem näheren oder weiteren Umkreis in Schwandorf und Krondorf bekannt, bei vielen Arten gibt es auch Kenntnis über die jeweiligen (z.T. ehemaligen) Koloniestandorte.

Bei folgenden Arten ist dabei zumindest eine Nutzung des Projektgebiets zur Jagd oder für Überflüge anzunehmen:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Artenpaar „Große/Kleine Bartfledermaus“ (*Myotis brandtii/mystacinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio Murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG bezüglich der genannten Fledermausarten lassen sich durch die Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme (Vermeidungsmaßnahme 5 V und 6 V) sowie die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (Vermeidungsmaßnahmen 2 V) sicher vermeiden. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden neben der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch potentielle Habitatbäume und die bestehenden Brückenbauwerke auf Fledermausvorkommen (Hinweise auf Quartiersnutzung) kontrolliert und bei unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen (Ersatzquartiere) veranlasst (CEF-Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub>).

Relevant sind vor allem Störungen von Fledermäusen während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit. Störungen während der Wochenstubenzeit werden dabei durch die Festlegung von Schutzzeiten vermieden. Auch in der Winterquartierszeit ist durch eine Begutachtung der Höhlen auf Anwesenheit

von Fledermäusen unmittelbar vor der Fällung ein erhebliches Stören mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen. Zusätzliche, signifikante, d.h. nachteilig auf den Erhaltungszustand der Arten wirksame Störungen durch die Umsetzung des Vorhabens werden in Anbetracht der gegebenen Vorbelastungen und der Art des Vorhabens nicht unterstellt. Auch zusätzlich wirksame Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Populationen sind aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten. Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Biber:

Der Biber nutzt die Ufer und Auenbereiche im eingriffsrelevanten Abschnitt der „Naab“ nur als Nahrungshabitat bzw. quert bei Wanderungen und Streifzügen den Bereich. Ein Biberbau oder Hinweise darauf konnten im Baufeld nicht beobachtet werden. Die Eingriffe sind dabei minimal und die Funktion als Nahrungshabitat bleibt ohne weiteres im direkten räumlichen Zusammenhang in den angrenzenden Ufer- und Auenbereichen erhalten. Auch sind Maßnahmen zur schnellen Wiederbegrünung der Uferbereiche nach Abschluss der Arbeiten geplant, wodurch kurz- bis mittelfristig geeignete Nahrungshabitate neu entstehen werden. Eine vorhabenbedingte Schädigung von Lebensstätten des Bibers ist daher ausgeschlossen.

Da sich hinsichtlich der emissionsbedingten Störwirkungen vorhabenbedingt keine signifikanten Zunahmen ergeben werden und Störwirkungen während der Bauarbeiten, insbesondere Störungen von Vernetzungsbeziehungen durch die geplanten Vorschüttungen und Bauarbeiten wenn überhaupt nur temporär wirksam sind, ist eine Wanderung/Ausbreitung durch tagsüber stattfindende Arbeiten für die nachtaktive Art weiterhin möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist daher nicht zu erwarten und das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Letztlich ist auch ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, da sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der Bestandssituation nicht verändert und keine Teillebensräume in einer Weise zusätzlich zerschnitten werden die häufigere Straßenquerungen verursachen würde.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Bibers lassen sich durch die Umweltbaubegleitung daher während der gesamten Baumaßnahme (Vermeidungsmaßnahme 3 V, 6 V und 7 V) sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

#### Fischotter:

Der Fischotter ist aus dem eingriffsrelevanten Abschnitt der „Naab“ nicht belegt. Die Art dürfte aufgrund der hohen Störungsvorbelastung das Gebiet mit hinreichender Sicherheit sowieso weitgehend meiden und allenfalls bei Ausbreitungswanderungen und Streifzügen das Projektgebiet queren. Durch das Vorhaben ist daher keine Schädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu unterstellen.

Da sich weiterhin hinsichtlich der emissionsbedingten Störwirkungen vorhabenbedingt keine signifikanten Zunahmen ergeben werden, Störwirkungen während der Bauarbeiten, insbesondere Störungen von Vernetzungsbeziehungen durch die geplanten Vorschüttungen und Bauarbeiten wenn überhaupt nur temporär wirksam sind und eine Wanderung/Ausbreitung durch tagsüber stattfindende Arbeiten in den Nachtstunden weiterhin möglich ist, ist auch eine populationswirksame Störung entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die geeignet wäre eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen auszulösen, ausgeschlossen

Letztlich ist auch ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, da sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der Bestandssituation nicht verändert und keine Teillebensräume in einer Weise zusätzlich zerschnitten werden, die häufigere Straßenquerungen verursachen würde.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Fischotters lassen sich durch die Vermeidungsmaßnahmen 3 V, 6 V und 7 V sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

- Reptilien

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind von den Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL im weiteren Untersuchungsraum Vorkommen der Zauneidechse möglich; potentielle Lebensräume wurden im Zuge projektspezifischer Erhebungen angetroffen.

Bei den vorhabenspezifischen Erfassungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die Zauneidechse als einzige im Gebiet zu erwartende Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Hinzu kommt, dass innerhalb des Projektgebiets kaum geeignete Lebensräume der Zauneidechse zu finden sind und selbst bei einem Vorkommen der Art allenfalls nur Einzeltiere bzw. sehr geringe Individuendichten erwartet werden könnten. Die Zauneidechse ist daher durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen und Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Bei der einzigen zu erwartenden Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse, werden daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt.

- Libellen

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind von den Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL im weiteren Untersuchungsraum Vorkommen der Grünen Keiljungfer möglich; potentielle Lebensräume wurden im Zuge projektspezifischer Erhebungen angetroffen.

Von der Grünen Keiljungfer liegt in den ausgewerteten Unterlagen nur ein Nachweis an der „Schwarzach“ in circa 8 Kilometer Entfernung zum Projektgebiet vor. Im Untersuchungsgebiet wurde die Grüne Keiljungfer bei den Erfassungen zum Projekt auch nicht nachgewiesen und die Habitateignung im unmittelbaren Brückenumfeld ist eher gering. Ein Vorkommen der Art im eingriffsrelevanten Abschnitt der „Naab“ ist entsprechend mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Davon abgesehen sind selbst bei Unterstellung eines übersehenen Vorkommens projektbedingt auch keine signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Vielmehr könnten sich die baubedingt notwendigen Vorschüttungen sogar positiv auf die Art (Bewohnerin nicht zu kalter, sauberer Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund) auswirken.

Bei der einzigen zu erwartenden Libellenart nach Anhang IV FFH-RL, der Grünen Keiljungfer, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt.

- Weichtiere:

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind von den Weichtieren des Anhangs IV FFH-RL im weiteren Untersuchungsraum Vorkommen der Bachmuschel möglich; die Art wurde im Zuge projektspezifischer Erhebungen nachgewiesen.

Die Bachmuschel wurde im gegenständlichen Flussabschnitt der „Naab“ erstmalig 2015 in Form von leeren Muschelschalen am rechten Naabufer nachgewiesen. 2016 wurden Lebendnachweise in einer Muschelbank unterhalb der Wehranlage im Projektgebiet gemeldet. Bei der punktuellen Bachmuschelerhebung in der „Naab“ oberhalb Schwandorf zur Standortsuche für mögliche Verbreitungsorte des Bachmuschelvorkommens im Vorhabenbereich konnten auch flussaufwärts weitere Lebendnachweise der Bachmuschel erbracht werden. Vermutlich kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle geeigneten Stellen in der „Naab“ in Schwandorf und im Umfeld durch die Bachmuschel besiedelt sind.

Durch die Vorschüttungen zum Bau der Behelfsbrücken und für den Brückenabriss und -neubau sind Lebensräume der Bachmuschel direkt durch Überschüttung mit steinig-kiesigem Material betroffen. Insgesamt handelt es sich bei den überschütteten Abschnitten nur um geringe Flächengrößen, die auch nur einen geringen Teil des nachgewiesenen Lebensraums betreffen. Der Eingriffsbereich dürfte allerdings bei Rückbau der Vorschüttung mittelfristig durch die Bachmuschel wieder besiedlungsfähig sein. Das Ausmaß der Schädigung lässt sich mangels weiterer Verbreitungsdaten und Angaben zur Populationsgröße jedoch kaum quantifizieren. Daher muss der Eingriff trotz der flächenmäßig geringen Beeinträchtigung und der mittelfristigen Wiederverfügbarkeit jedoch sicherlich als erheblich eingestuft werden.

Unklar ist, ob darüber hinaus auch nicht direkt betroffene, weiter entfernte Lebensstätten durch indirekte baubedingte Wirkungen geschädigt werden könnten. Zur Minimierung derartiger Beeinträchtigungen werden unter anderem geeignete Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit eingehalten. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nicht in die „Naab“ eingeleitet. Außerdem wird zur Vorschüttung Material mit geringem Feinanteil zur Verringerung der vorübergehenden baubedingten Feinstoffbelastung verwendet und der Bau der Behelfsbrücken und der Abriss und Neubau der bestehenden Brücken erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von potentiellen Schadstoffen in das Gewässer (Abbruchmaterial, durch Schneidarbeiten entstehende Schlempe) wird vermieden. Ob es jedoch z.B. zu veränderten Strömungs- und Sedimentationsbedingungen durch die Schüttung im Gewässer kommen wird und dadurch weiter entfernte Lebensstätten beeinträchtigt werden, kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese Wirkungen temporär und dürften sich nur im unmittelbaren Nahbereich negativ auswirken und sich mit zunehmender Entfernung

rasch sehr deutlich verringern. Auch betriebsbedingt ist im Vergleich zur Bestandssituation mit keiner Zunahme diffuser Stoffeinträge, insbesondere Salzfrachten, in das Gewässer zu rechnen, da sich die Verkehrsbelastung vorhabenbedingt nicht ändert.

In der Gesamtschau ist allerdings trotz der zeitlich auf den Bau der Behelfsbrücken sowie den Brückenabriss und -neubau begrenzten Beeinträchtigungen, der geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 3 V, 5 V und 6 V) und der Tatsache, dass mittelfristig die beeinträchtigten Lebensstätten wieder besiedlungsfähig sind, eine Schädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zudem ist grundsätzlich bei einer Überschüttung von Lebensräumen der Bachmuschel von einer Tötung aller anwesenden Exemplare auszugehen. Das weiträumige Absammeln der Bachmuscheln aus dem beeinträchtigten Lebensraum und Wiedereinbringen an geeigneter Stelle (Vermeidungsmaßnahme 4 V) verringert dabei das Tötungsrisiko und ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen.

Diese Vermeidungsmaßnahme selbst kann jedoch bereits eine leicht erhöhte Mortalität unter den umgesiedelten Bachmuscheln bewirken, ebenso ist es unwahrscheinlich, dass nahezu alle Muscheln, insbesondere Jungmuscheln, die noch tief im Substrat verborgen sind, bei der Umsiedlung erfasst werden.

Entsprechend ist trotz dieser Vermeidungsmaßnahme der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung anzunehmen.

Somit sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG erfüllt.

Populationserhebliche Störungen der Bachmuschel durch baubedingte Einflüsse, die über eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen, wie z.B. Erschütterungen, Stoffeinträge und optische Beunruhigung wären allenfalls nur indirekt in Form von Scheuchwirkungen von Wirtsfischen während der Glochidien-Abgabe vorstellbar. Der Wirkungsbereich dürfte dabei allerdings nur sehr gering sein und sich auf relativ kurze Zeiträume beschränken. Betriebsbedingte zusätzliche Störungen sind darüber hinaus nicht ersichtlich. Insgesamt sind daher keine populationserheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Bachmuschel zu prognostizieren.

- Weitere Arten:

Für keine der weiteren in Anhang IV genannten Tierarten (sofern sie überhaupt im Naturraum vorkommen) bietet das Planungsgebiet geeignete Voraussetzun-

gen, um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt zu werden. Vorhabenbedingte Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden.

- Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL
  - Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.1.3, Anhang 1, Teil B Vögel)

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten („worst-case“-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit auch im besiedelten Bereich im räumlichen Zusammenhang in angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleibt. Entsprechende Lebensräume in ähnlicher Ausdehnung werden mittelfristig auch im Projektgebiet wieder verfügbar sein. Verluste von Neststandorten von Freibrütern werden in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen. Auch bezüglich potenzieller Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Vogelarten ist anzunehmen, dass die Funktion der wenigen wegfallenden Baumhöhlen im direkten Umfeld gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten bzw. wird durch die Bestandsituation überlagert. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, jedoch die Beschränkung von Rodungszeiten erforderlich.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der betroffenen Vogelarten lassen sich durch die vorgesehenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen 3 V, 6 V und 7 V sicher vermeiden.

- Anspruchsvolle Vögel im Plangebiet, die im Wirkraum nur als Nahrungsgast/Durchzügler nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind (einschließlich mögliche Wintergäste): Eisvogel, Erlenzeisig, Feldsperling, Gänsesänger, Goldammer, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kanadagans, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schellente, Schnatterente, Sperber, Tafelente, Turmfalke, Waldkauz, Weißstorch

Die hier aufgeführten Vogelarten wurden bei den projektspezifischen Erfassungen im Wirkraum des Vorhabens nur als Nahrungsgast festgestellt oder sind als solche zu erwarten (einschließlich möglicher Wintergäste). Geeignete Brutplätze können entsprechend der Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, zum Teil bestehen außerhalb des Wirkraums im Nahbereich jedoch Brutvorkommen einzelner Arten, z.B. vom Weißstorch. Da diese jedoch weit außerhalb direkter oder indirekter Wirkungen liegen, sind Verluste von Fortpflanzungsstätten dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die überplanten Flächen stellen dabei alleine aufgrund der geringen Flächengröße des Baufelds keinesfalls essentielle Nahrungshabitate dar, deren Verlust geeignet wäre Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart zu entwerten, dass diese aufgegeben werden. Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mögliche Wintergäste, die bei langanhaltender kalter Witterung in den Wintermonaten beispielsweise aus den nahegelegenen Weihergebieten (insbesondere Charlottenhofer Weihergebiet) auf die längere Zeit eisfreie „Naab“ ausweichen könnten. Vielfältige Ausweichmöglichkeiten in unbeeinflusste Lebensräume in der näheren Umgebung sind dabei gegeben.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen, da sich gegenüber der Bestandssituation keine nennenswerten Änderungen ergeben. Im Ergebnis sind damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.



- Anspruchsvolle Vögel im Plangebiet, die im Wirkraum grundsätzlich geeignete Brutplätze vorfinden: Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Pirol, Stieglitz, Trauerschnäpper

Die hier aufgeführten Vogelarten finden im Baufeld grundsätzlich geeignete Brutplätze vor, es liegen jedoch keine Brutnachweise aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich vor. Von diesen Arten wurde der Grünspecht, der Haussperling und der Trauerschnäpper bei den projektspezifischen Kartierungen im Untersuchungsgebiet angetroffen, aber nur als Nahrungsgäste festgestellt. Verluste von einzelnen übersehenen oder unregelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten dieser Arten durch das Vorhaben sind daher nicht mit letztendlicher Sicherheit ausgeschlossen.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt dabei wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im direkten Umfeld in angrenzenden ähnlichen Lebensräumen mit Sicherheit gewahrt. Entsprechende Lebensräume in ähnlicher Ausdehnung werden mittelfristig auch im Projektgebiet wieder verfügbar sein. Weiterhin werden Verluste von Neststandorten von Freibrütern in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen und auch bezüglich potenzieller Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Vogelarten ist anzunehmen, dass die Funktion der wenigen wegfallenden Baumhöhlen im direkten Umfeld gewahrt bleibt. Daher sind direkte Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Mit der Überplanung im Plangebiet ist weiterhin keinesfalls der Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten verbunden, der zu einem indirekten Verlust von Brutplätzen führen könnte, was sich allein schon aus der geringen Flächengröße der überplanten Fläche im Vergleich zu den angrenzenden Lebensräumen im Umfeld begründen lässt. Auch ein indirekter Verlust von Brutplätzen durch Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch betriebsbedingt erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen, ist weiterhin nicht zu unterstellen, da diese gegenüber der Bestandssituation allenfalls geringfügig und zeitlich beschränkt erhöht sind. Vielfältige Ausweichmöglichkeiten in unbeeinflusste Lebensräume in der näheren Umgebung sind dabei gegeben.

Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung Konfliktvermeidender Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 3 V, 6 V und 7 V) daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 2 V, 3 V und 6 V) verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen. Selbiges gilt für emissionsbedingte Wirkungen, die keine signifikanten Zunahmen gegenüber der Bestandsituation erwarten lassen. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens unter Berücksichtigung Konfliktvermeidender Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 3 V und 6 V) nicht zu erwarten. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, jedoch die Beschränkung von Rodungszeiten (Vermeidungsmaßnahme 2 V) erforderlich. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit nicht verwirklicht.

- Höckerschwan

Der Höckerschwan wurde bei den projektspezifischen Erfassungen am Zulauf des südlichen Kanals kurz vor einer der Brücken während der Brut dokumentiert. Weitere aktuelle Nachweise liegen aus dem Charlottenhofer Weihergebiet vor. Die Art ist aufgrund der Vielzahl geeigneter Gewässer aber sicherlich deutlich häufiger im Umfeld von Schwandorf, als es die wenigen verfügbaren Daten implizieren. Das im Untersuchungsgebiet angetroffene Höckerschwanbrutpaar dürfte dabei Teil einer räumlich nicht näher abgrenzbaren "lokalen Population" der Art im Schwandorfer Umfeld sein, vermutlich muss auch das Vorkommen im Charlottenhofer Weihergebiet noch hinzugerechnet werden. Aufgrund der Vielzahl geeigneter Gewässer und dem Schutzstatus des Charlottenhofer Weihergebiets als Naturschutzgebiet dürfte daher ein guter bis hervorragender Erhaltungszustand anzunehmen sein.

Der Höckerschwan wurde bei den Erfassungen zum Projekt am Zulauf des südlichen Kanals kurz vor einer der betroffenen Brücken während der Brut dokumentiert. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Brutplatz wenigstens bauzeitlich verloren geht. Aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit geeigneter Brutplätze an der „Naab“ und in den Teichlandschaften im weiteren Umfeld, ist allerdings festzustellen, dass die ökologische Funktion des wegfallenden Brutplatzes gewahrt

bleibt. Der Höckerschwan legt dabei sowieso jährlich neue Nester an. Nach Beendigung der Brückenerneuerung ist weiterhin damit zu rechnen, dass geeignete Brutplätze auch hier kurz- bis mittelfristig wieder verfügbar sein werden. Daher sind direkte Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Mit der Überplanung im Plangebiet ist weiterhin keinesfalls der Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten verbunden, der zu einem indirekten Verlust von Brutplätzen führen könnte. Auch ein indirekter Verlust von Brutplätzen durch Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch betriebsbedingt erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen, ist weiterhin nicht zu unterstellen, da diese gegenüber der Bestandssituation allenfalls geringfügig und zeitlich beschränkt erhöht sind. Mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3 V (Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer auf das ausgewiesene Baufeld) ist das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG damit nicht erfüllt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen des Höckerschwans während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen, da sich gegenüber der Bestandssituation keine nennenswerten Änderungen ergeben. Darüber hinaus sind Küken des Höckerschwans Nestflüchter und eine direkte Gefährdung liegt nur in einem kurzen Zeitraum zwischen Eiablage und Kükenschlupf vor.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3 V mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Teichhuhn

Für das Teichhuhn sind insbesondere die weitläufigen Schwimmblattzonen der „Naab“ im Umfeld des Eingriffsbereichs von Bedeutung. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Lebensraum wenigstens bauzeitlich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit dieses Lebensraums an der „Naab“ und in den Teichlandschaften im weiteren Umfeld, ist allerdings festzustellen, dass

die ökologische Funktion möglicherweise wegfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns gewahrt bleibt. Das Teichhuhn legt dabei sowieso jährlich neue Nester an. Nach Beendigung der Brückenerneuerung ist weiterhin damit zu rechnen, dass geeignete Brutplätze auch hier kurz- bis mittelfristig wieder verfügbar sein werden.

Mit der Überplanung im Plangebiet ist weiterhin keinesfalls der Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten verbunden, der zu einem indirekten Verlust von Brutplätzen führen könnte, was sich allein schon aus der geringen Flächengröße der überplanten Fläche im Vergleich zu den angrenzenden Lebensräumen im Umfeld begründen lässt. Auch ein indirekter Verlust von Brutplätzen durch Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch betriebsbedingt erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen, ist weiterhin nicht zu unterstellen, da diese gegenüber der Bestandssituation allenfalls geringfügig und zeitlich beschränkt erhöht sind.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nrn. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3 V mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen des Teichhuhns während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Bau- und Feldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen, da sich gegenüber der Bestandssituation keine nennenswerten Änderungen ergeben. Darüber hinaus sind Küken des Teichhuhns Nestflüchter und eine direkte Gefährdung liegt nur in einem kurzen Zeitraum zwischen Eiablage und Kükenschlupf vor.

Mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3 V ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG nicht erfüllt

#### 2.2.6.2.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen

Wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, erfüllt das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Bachmuschel die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3

BNatSchG. Auf Grund dessen sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen. Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DVBl 2012, S. 34). Auch bei einer solchen Gesamtbetrachtung liegen die Ausnahmevoraussetzungen hier vor; die Ausnahmen werden deshalb in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit diesem Beschluss zugelassen.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, S. 1171). Zeichnen sich die für das Vorhaben sprechenden Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075/04, DVBl 2006, S. 1373). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Das ist vorliegend der Fall.

Zum einen sind die verbotstatbestandlichen Handlungen nur von vergleichsweise geringem Gewicht. Von Verletzungen oder Tötungen im Rahmen des räumlich begrenzten Baubetriebs sind unter Berücksichtigung der plangegenständlichen konfliktvermeidenden und in vorstehender Ziffern 2.2.6.2.2 und 2.2.6.2.2 näher beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf die überschaubare Größe und Struktur der betroffenen Lebensräume nur sehr wenige Einzelindividuen betroffen. Zum anderen besteht ge-

messen an den Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ein Bedarf, der den Ersatzneubau der Großen und Mittleren Naabbrücke notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Wie bereits in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, befindet sich das bestehende Brückenbauwerk in einem baulich sehr schlechten Zustand. Bei einer weiteren Verschlechterung des Bauwerkszustandes ist eine Vollsperrung des Bauwerks unvermeidbar. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung damit dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Zur Erreichung des Planungsziels gibt es auch keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit der Bachmuschel führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat dabei keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung außerdem Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 1075/04, DVBl 2006, S. 1373; BVerwG; Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, S. 302). Auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Eine gegenüber der festgestellten Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdige Variante ist vorliegend nicht ersichtlich.

Daneben darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen beziehungsweise lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes

auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen, wie beispielsweise das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten, sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Wie sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) ergibt, ist mit keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Bachmuschel zu rechnen. Aufgrund des räumlich beschränkten Bauvorhabens sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in den überörtlichen Artverbreitungsgebieten auszuschließen.

Weitergehende Anforderungen i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausnahmsweise nur dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, Az. C-342/05, NuR 2007, S. 477; BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010, Az. 9 B 5.10, DVBl 2010, S. 826). Nach Art. 1 lit. i der FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt. Diese Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind hier ebenfalls gegeben. Hinsichtlich der Verschlechterung des gegebenen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Bachmuschel bleibt festzuhalten, dass der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert wird und

nach Abschluss der Bauarbeiten die „Naab“ wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird, so dass einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bachmuschelpopulation keine Hindernisse entgegenstehen.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) umfassten - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Großen und Mittleren Naabbrücke in Schwandorf ist dringend erforderlich, da ein milderer Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden Gründe.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts beziehungsweise deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen (Planunterlagen vom 3. Juli 2020) überprüft. Entsprechend der Stellungnahmen vom 10. Juni 2021 kann das Vorhaben von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.

#### 2.2.6.3 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Ordner 2: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf,



die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten.

#### 2.2.6.4 Naturschutzrechtliche Kompensation

##### 2.2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

#### 2.2.6.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 sowie Ordner 1: Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3 wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses formulierten Auflagen durchgeführt werden.

#### 2.2.6.4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem

Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Durch die Vorschüttungen für den Brückenbau und den Abriss der bestehenden Brücke vorübergehende Inanspruchnahmen in der „Naab“ und dem „Naab“-Kanal
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten
- Kleinflächige Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Park- und Grünanlagen, Grünflächen entlang von Verkehrsflächen und Gehölzgruppen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG
- Entsiegelung bisher versiegelter Flächen am Gewässergrund der „Naab“
- Bauzeitliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der Artengruppen Vögel, Muscheln, Fische, weiterer aquatischer Organismen
- Entfall von Habitatstrukturen durch den Abbruch der Brückenbauwerke bzw. durch Entfernung von Bäumen
- Bauzeitliche Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen in der „Naab“ und dem „Naab“-Kanal sowie entlang der Ufer
- Gefährdung von Oberflächengewässer durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Restrisiko des Eintrags von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit sowie des Schadstoffeintrags bei Unfällen, verkehrsbedingte Emissionen)
- Teilweise Entfernung des landschafts- und ortsbildprägenden Gehölzbestandes an den Ufern der „Naab“ im Bereich der Bauflächen für den Brückenneubau und die Behelfsbrücke
- Vorübergehende Beeinträchtigung des innerstädtischen Erholungsraumes

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Ordner 2: Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

#### 2.2.6.4.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 5.273 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen (vgl. Ordner 2: Unterlage 9.1.1, Ziffer 5.1.1) wurde für die Kompensation der Eingriffe durch das Vorhaben eine Teilfläche (880 m<sup>2</sup>) der Sammelkompensationsfläche SAD 043 "Extensivwiesen bei Münchshöf" ausgewählt. Die Fläche befindet sich auf der Flur-Nr. 550 der Gemarkung Fronberg und liegt circa 2,5 Kilometer nordöstlich des Vorhabens in einer Flussschleife der „Naab“ südlich des Weilers Münchshöf. Ein Teil der Fläche ist bereits für ein anderes Eingriffsvorhaben als Kompensationsfläche verwendet worden. Auf der bislang nicht verwendeten Teilfläche erfolgt die Kompensation für das vorliegende Projekt mit 5.280 Wertpunkten (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2).

Die Eignung der Fläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf abgestimmt. Für die Fläche liegt ein Protokoll über die "Dokumentation des Ausgangszustandes 2008 vor Durchführung von biotopwertsteigernden Maßnahmen (in Anlehnung an § 15 Abs. 5 Vollzugshinweise Straßenbau, Stand 02/2014) und Anerkennung der grundsätzlichen Eignung der Fläche für die vom Vorhabenträger konzeptionell geplanten Kompensationsmaßnahmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG)" mit Datum vom 22.06.2015 vor. Im Ausgangszustand handelte es sich um "Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland" (BNT G211). Als Ziel ist ein "Artenreiches Extensivgrünland" (BNT G214) vorgesehen.

Das Kompensationskonzept kann von der Höheren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Auflagen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 9 A<sub>CEF</sub> Ersatz von Fledermausquartieren zur Gewährleistung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität und um eine Gefährdung lokaler Populationen zu vermeiden.
- 10 A Sammelkompensationsfläche SAD 043 „Extensivwiesen bei Münchshöf: Aufwertung von Auenlebensräumen“  
Die geplante Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben wird zusammen mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte im Zuge einer Ökokontofläche realisiert. Damit wird erreicht, dass zusammenhängende Flächeneinheiten zur Neuschaffung und Ergänzung von Lebensräumen der Auen geschaffen werden. Die Auswahl der Fläche erfolgte dabei auch aufgrund ihrer Eignung (Zustand, Lage und natürliche Entwicklungsmöglichkeit) für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen. Die Fläche liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Naab“ in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes DE 3937-371 "Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg".

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG insoweit Rücksicht genommen, als weder für das Vorhaben selbst noch für die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen zusätzlich dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Neben den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- 15.1 G: Pflanzung von Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen mit gebietsheimischen Saatgut der Herkunftsregion „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“

- 15.2 G: Pflanzung eines uferbegleitenden Gehölzsaumes und Ansaat von uferbegleitenden Gras- und Krautfluren mit gebietsheimischen Saatgut der Herkunftsregion „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“
- 15.3 G: Pflanzung von Kleingehölzen und Einzelbäumen sowie Ansaaten auf ehemaligen Park- und Grünflächen

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig der Wiederherstellung der im unmittelbaren Bereich des Eingriffs baubedingt beeinträchtigten Grünflächen beziehungsweise der Begrünung der in geringem Umfang entstehenden Entsiegelungsflächen. Die Gestaltungsmaßnahmen gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.3 und Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 bis 5.3) verwiesen.

#### 2.2.6.4.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 9.3). Die geplante Ausgleichsmaßnahme 10 A wird außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Oberpfälzisches Hügelland“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geplanten Maßnahmen sich eng an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 beziehungsweise der Spalte 2 der Anlage 4.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 S. 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen

kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die geplanten Brücken wieder an der nahezu gleichen Stelle errichtet werden und zwischen der bestehenden Bebauung liegen. Es ergeben sich kaum Spielräume für eine landschaftspflegerische Gestaltung. Nach Verwirklichung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können jedoch die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt werden und das Landschaftsbild wird nicht verändert. Es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 2.2.6.4.6 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen nehmen keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.



## 2.2.7 Gewässerschutz

### 2.2.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet, den Oberflächenablauf und so weiter erfasst. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen in Teil A, Abschnitt IV dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

#### 2.2.7.1.1 Anlagengenehmigung, § 36 WHG, Art. 20 BayWG

Nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 Meter von der Uferlinie eines Gewässers der ersten oder zweiten Ordnung entfernt liegen und die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, genehmigungspflichtig. Gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung begründen.

Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen oder Nicht-Erschwerung der Gewässerunterhaltung, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (§ 36 WHG, Art. 20 Abs. 4, 2 BayWG).

Sowohl die geplanten bauzeitlichen Behelfsbrücken wie der geplante Ersatzneubau der Großen und Mittleren Naabbrücke liegen im sechzig Meter-Bereich der „Naab“ (Gewässer I. Ordnung).

Die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG sowie des § 36 WHG werden gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Anlagengenehmigung wird unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen erteilt.

#### 2.2.7.1.2 Gewässerausbau, §§ 68, 67 Abs. 2 WHG

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der (wasser)rechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Ge-

wässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die „Naab“ wird durch die geplante Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke nicht dauerhaft verändert oder wesentlich umgestaltet. Deshalb liegt kein Ausbautatbestand gemäß § 67 WHG vor.

#### 2.2.7.1.3 Überschwemmungsgebiete

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wird der Hauptarm der „Naab“ und des „Naab-Kanals“ (Gewässer I. Ordnung) im Stadtbereich der Großen Kreisstadt Schwandorf gequert. Damit liegt das Vorhaben im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, im Risikogebiet nach § 73 WHG und im wassersensiblen Bereich (IÜG). Das „Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Großen Kreisstadt Schwandorf im Landkreis Schwandorf“ wurde mit der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 16. Juni 2016 festgesetzt (§ 76 Abs. 2 WHG). Diese Festsetzung gilt auch aktuell noch (§ 106 Abs. 3 WHG), insoweit sind nunmehr die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 und 78a WHG maßgeblich.

Der materielle Maßstab ist dabei vorliegend § 78 Abs. 7 WHG, da die §§ 29–37 BauGB aufgrund von § 38 BauGB nicht anwendbar sind und § 78 Abs. 4 WHG somit nicht einschlägig ist. Diese Vorschrift gibt vor, dass unter ihren Anwendungsbereich fallende Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen. Dies wird durch die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.1 dieses Beschlusses festgesetzte Auflage sichergestellt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2 insoweit verfügten Auflagen auch keinerlei fachliche Bedenken gegen das Vorhaben.

Grundsätzlich sind die geplanten Brücken geeignet im Abflussbereich den Hochwasserabfluss positiv zu verändern und im Vergleich zum IST-Zustand zu verbessern. Die neue Große Naabbrücke unterscheidet sich vor allem vom IST-Zustand dadurch, dass sie nur noch einen Pfeiler aufweist und nicht wie bisher zwei. An der Position der Widerlager finden keine relevanten Änderungen statt. Die niedrigste Stelle der Konstruktionsunterkante liegt am Pfeiler und befindet sich mit 357,66 mNN nach wie vor über dem für das HQ100+15% berechneten Wasserstand von 356,33 mNN. Das Freibordmaß beträgt demnach 1,33 Meter.

Bei der Mittleren Naabbrücke wird der Bogen der Konstruktionsunterkante weniger stark als bisher ausfallen. Die Konstruktionsunterkante reicht von 356,27 mNN am östlichen Pfeiler über 358,14 mNN im Bogenscheitel bis 356,57 mNN am westlichen Pfeiler. Dadurch erreicht der Wasserstand die Unterseite des Bauwerkes auch beim

HQ<sub>100</sub>+15% (356,38 mNN) nur am östlichen Widerlager knapp, während das Bauwerk im IST-Zustand auch schon bei Wasserständen, wie sie beim HQ<sub>20</sub> vorkommen, den Abflussquerschnitt einengte.

Den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 18.2.1) ist zu entnehmen, dass sich die Ausdehnung des bestehenden Überschwemmungsgebietes gering verringern wird (Ordner 2: Unterlage 18, Anlage 1). Durch die verbesserten Abflussverhältnisse gegenüber dem IST-Zustand ist ein großflächiger Sunk von 0,01 bis 0,02 Meter bis circa 1.250 Meter stromauf der Brücken und nordwestlich von Krondorf zu verzeichnen.

Die Wassertiefen verändern sich lokal im unmittelbaren Umgriff der geplanten Brücken. Erhöhungen sind dabei insbesondere in den Pfeilerbereichen ersichtlich. Diese sind entsprechend der Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 18.2.1) auf die geänderte Bauwerksgeometrie zurückzuführen.

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen kommt es somit zu einer minimalen Reduzierung der Gefährdungen im Vergleich zum IST-Zustand (Ordner 2: Unterlage 18.2.1).

Der während der Bauzeit durch Vorschüttungen und Baustraßen entstehende Retentionsraumverlust wird sich bei einem Hochwasser auf die umliegende Bebauung und Grundstücke auswirken. Die Auswirkungen im Bauzustand sind in einer hydraulischen Berechnung nachvollzogen (Ordner 2: Unterlage 18.2.2). Die für die betroffenen Grundstücke (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.2.2, Anlage 4, Tabellen A1 und A2) vom Vorhabenträger bereits beabsichtigte Durchführung einer Beweissicherung wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht und die Gewährung entsprechender finanzieller Entschädigungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses dem Grunde nach festgelegt. Die Höhe der Entschädigungsforderungen selbst ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Den sich aus dem Bauzustand ergebenden Auswirkungen wird Rechnung getragen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.10 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Lage und die Ausdehnung der Widerlager der neuen Brücken werden nicht signifikant vom Bestand abweichen. An der Großen Naabbrücke wird gegenüber den zwei im Bestand vorhandenen Brückenpfeilern im Flussbett bei der neuen Brücke nur noch ein Pfeiler vorhanden sein. Die Böschungen werden jedoch leicht angepasst, wodurch ein Retentionsraumverlust (unter Berücksichtigung der Verluste bzw. Gewinne durch die Pfeiler) bei HQ<sub>100</sub> von 40 Kubikmeter entsteht. Dieser Retentionsraumverlust wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 550, Gemarkung Fronberg ausgeglichen. Dafür ist eine circa 100 Quadratmeter große Fläche vorgesehen, die um maximal 0,50 Meter abgegraben wird. Es wird darauf geachtet, dass der Ausgleich vor Eintreten des Verlustes

geschaffen wird (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.11 dieses Beschlusses). Mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist die Vorgehensweise abgestimmt und kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestätigt werden.

Zur Darstellung des Einflusses auf den Abfluss wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden die Fließgeschwindigkeiten der Berechnung ausgewertet (Ordner 2: Unterlage 18.2.1, Kapitel 6). Im unmittelbaren Bereich der Großen Naabbrücke verändern sich die Fließgeschwindigkeiten vor allem wegen der anderen Bauweise mit nur einem Pfeiler statt bisher zwei. Dort, wo im IST-Zustand noch die Pfeiler standen, erhöht sich entsprechend die Fließgeschwindigkeit im Endzustand, während im Bereich des neuen Brückenpfeilers die Fließgeschwindigkeit gegenüber dem IST-Zustand deutlich sinkt. Diese Veränderungen machen sich auch weiter stromab im Strömungsschatten bemerkbar. Jedoch sind diese Auswirkungen lokal auf den Flussschlauch beschränkt und unkritisch, da sich Zonen höherer und niedrigerer Fließgeschwindigkeiten lediglich verlagern. Stromauf des unmittelbaren Brückenbereichs der Großen Naabbrücke erhöhen sich die Fließgeschwindigkeiten leicht - jedoch lediglich bis zu 0,02 m/s. Stromauf der Mittleren Naabbrücke reduzieren sich die Fließgeschwindigkeiten leicht. Ein Grund dafür ist, dass der Abflussquerschnitt der Mittleren Naabbrücke durch die veränderte Unterkante vergrößert wurde und das Wasser somit weniger stark kanalisiert wird. Dementsprechend sinkt die Fließgeschwindigkeit. Grundsätzlich kann man festhalten, dass es im Endzustand beim  $HQ_{100}+15\%$  zu keinen nachteiligen Veränderungen des Fließverhaltens im Vergleich zum IST-Zustand kommt. Somit sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Schleppspannungen zu erwarten.

Somit stehen Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes und der Erhaltung der Abfluss- und Retentionsräume (§§ 76 ff. und § 106 Abs. 3 WHG) dem Vorhaben nicht entgegen. Somit sind auch die Voraussetzungen des § 36 WHG, des § 78 Abs. 7 WHG und des Art. 20 Abs. 4 BayWG erfüllt und liegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur vor.

Auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat der Erlaubnis nach § 78 WHG zugestimmt und die untere Wasserrechtsbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### 2.2.7.1.4 Wasserschutzgebiete

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

#### 2.2.7.1.5 Ergebnis

Das Vorhaben ist damit auch unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und

Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Schwandorf hat der Planung ebenfalls zugestimmt.

#### 2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 2 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i.S.v. § 9 WHG Folgendes:

##### 2.2.7.2.1 Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser

###### 2.2.7.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das Niederschlagswasser der Straßen kann zudem durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft und breitflächig über die Straßenböschungen versickert, ist sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Soweit das Wasser nicht über die Straßenböschungen versickert und dieses Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet wird, erfolgt eine Sammlung von Niederschlägen

aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen möglichst ortsnahe versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG, § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als fortgeltendes Landesrecht schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeingebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG). Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind einzuhalten, soweit eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Sämtliche dargestellten Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Soweit Abwasser direkt in Gewässer eingeleitet wird, sind neben den Anforderungen des § 12 WHG insbesondere noch die weiteren materiellen Anforderungen des § 57 WHG einzuhalten.

#### 2.2.7.2.1.2 Niederschlagsentwässerung Staatsstraße 2397, Große und Mittlere Naabbrücke mit Verkehrsanlagen

Für die Entwässerung der Straßen- und Brückenflächen des plangegenständlichen Staatsstraßenabschnittes sieht die festgestellte Planung die Bildung von insgesamt vier Entwässerungsabschnitten vor.

In den Entwässerungsabschnitten 1 (Bau-km 0-002,366 bis 0+110) und 3 (Bau-km 0+175 bis Bau-km 0+245) wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Bordrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und einer Entwässerungsleitung DN 200 einem jeweils bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Schwandorf eingeleitet. In diesen Bereichen erfolgte bisher eine Einleitung des auf den Bauwerken anfallende Oberflächenwassers direkt in die „Naab“.

Im Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+110 bis Bau-km 0+175) wird das zwischen der Großen und der Mittleren Naabbrücke anfallende Niederschlagswasser über beidseits angeordnete Straßeneinläufe gesammelt und über Sammelleitungen DN 200 einem Schacht mit Tauchwand und Schlammfang im Bereich der Ortsstraße „Wöhrvorstadt“ zugeleitet. Von dort aus erfolgt der Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Schwandorf, welcher frei in die „Naab“ entwässert. Von Seiten des Vorhabenträgers wurde der Nachweis erbracht, dass auf einen zusätzlichen Regenwasserrückhalteraum entsprechend dem DWA-Merkblatt M 153 verzichtet werden kann. Ebenso wurde vom Vorhabenträger der Nachweis bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung im Sinne des DWA-Merkblattes M 153 geführt.

Diese Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig. Das während der Bauzeit von 3 Jahren auf den Behelfsbrücken (Entwässerungsabschnitt 4, Bau-km 0+025,000 bis 0+335,000) anfallende Niederschlagswasser wird nicht gesammelt. Die Einleitung erfolgt dezentral direkt in die „Naab“. Im Bereich der Behelfsumfahrung (bestehende Straßen) erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers über bestehende Systeme.

Diese Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig. Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen verwiesen (Ordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5.1; Unterlage 6.1 und 6.2; Unterlage 11, lfd. Nrn. 14.1 bis 14.4; Ordner 2: Unterlage 18.1.1).

Die Zulassungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen haben sich dabei nicht ergeben. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet; aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden keine Bedenken.

Das Landratsamt Schwandorf als untere Wasserrechtsbehörde hat auf Basis der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 und Abschnitt IV, Ziffer 4 in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommenen Auflagen das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2397 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Der mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 18.09.2007 (Az.: 320-641.354) bisher erlaubter Maximalabfluss der Einleitungsstelle 1640R5aus von 94 l/s erhöht sich demnach auf 99 l/s. Die hierbei befristete Erlaubnis bleibt unverändert.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

#### 2.2.7.2.2 Errichtung von Bauwerken

Die Gründung der Großen und Mittleren Naabbrücke in Schwandorf sowie der beiden oberstrom dazu liegenden Behelfsbrücken erfolgt mittels Großbohrpfählen i. V. m. Pfahlkopfplatten bzw. –balken. Die zugehörigen Stützwände werden ebenfalls auf Bohrpfählen gegründet.

Die Baugrubensohlen für die Widerlager und Pfeiler der beiden Naabbrücken bzw. für die zugehörigen Stützwände liegen unterhalb des Grundwasser- bzw. Flusswasserspiegels. Zur Erstellung der Baugruben ist daher gemäß dem Geotechnischen Bericht eine dichte Absperrung gegen den Zutritt von Grund- und Flusswasser in Form von Spundwänden notwendig. Diese Spundwände verbleiben dauerhaft im Boden und werden lediglich oben abgeschnitten. Die Bohrpfehlgründung der Großen und Mittleren Naabbrücke bzw. der zugehörigen Stützwände verbleibt ebenfalls dauerhaft im Boden. Von den Gründungsbauteilen der Behelfsbrücken verbleiben lediglich die Bohrpfähle dauerhaft im Boden. Der Rest wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ausgebaut.

Die vorstehend aufgeführten dauerhaft im Boden verbleibenden Einrichtungen greifen damit in das Grundwasser ein. Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.3.1 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2397 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Das Landratsamt Schwandorf – Untere Wasserbehörde – als grundsätzlich zuständige Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 15 Abs. 1 WHG liegen somit vor.



### 2.2.7.2.3 Bauwasserhaltung

Die Baugrubensohlen für die Widerlager und Pfeiler der beiden Brücken bzw. für die zugehörigen Stützwände liegen unterhalb des Grundwasser- bzw. Flusswasserspiegels. Zur Erstellung der Baugruben ist daher gemäß dem Geotechnischen Bericht eine dichte Absperrung gegen den Zutritt von Grund- und Flusswasser in Form von Spundwänden aus Stahl notwendig. Diese Spundwände verbleiben dauerhaft als Kolkenschutz im Boden und werden lediglich oben abgeschnitten.

Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Flusskiese, falls eine Grundwasserabsenkung von mehr als 50 Zentimeter notwendig ist, mittels Gravitationsbrunnen und im Bereich der Feinsande über den Betrieb von Vakuumbrunnen oder –lanzen.

Da eine Versickerung des aus der Wasserhaltung anfallenden Bauwassers aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung nicht möglich ist, wird das entnommene Wasser durch Zwischenschaltung eines Absetzbehälters bzw. –beckens zur Sedimentation von Feststoffen und einer Wasserführung über Strohballen von Feststoffen gereinigt und wieder in die „Naab“ eingeleitet. Die dabei anfallende Bauwassermenge ist durch die Pumpenleistung gängiger Baustellenpumpen auf niedrige Werte von maximal circa 20 bis 30 l/s begrenzt.

Es ist davon auszugehen, dass die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen sich nur auf eine vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Grundwasserhorizont im Bereich des Bauvorhabens direkt mit dem Wasserstand in der „Naab“ korrespondiert und das abgeleitete Grundwasser wieder in die „Naab“ eingeleitet wird. Die Spundwände bei den Pfeilern und die flusseitigen Spundwände bei den Widerlagern verbleiben dauerhaft im Boden und werden lediglich auf Höhe der Oberkante der Pfahlkopfplatten beziehungsweise der Pfahlkopfbalken abgeschnitten. Von den Gründungsbauteilen der Behelfsbrücke verbleiben lediglich die Bohrpfähle dauerhaft im Untergrund. Insoweit darf auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.2.7.2.2 verwiesen werden. Der Rest wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ausgebaut.

Die Gründungsbauteile der Brücke, die temporären und verbleibenden Spundwände sowie die Bohrpfähle durchstoßen zum Teil den Grundwasserleiter und führen zu einer gewissen Absperrung des Grundwasserstroms im Baustellenbereich, wobei jedoch die hydraulische Verbindung zwischen Fluss und Grundwasserleiter nicht maßgeblich unterbrochen wird. Zudem besitzen die ins Grundwasser einbindenden Bauteile zum einen vergleichsweise geringe Grundrissabmessungen und zum anderen können diese Bauteile seitlich umströmt werden. Die bei den Baugruben der Pfeiler temporär auftretenden theoretischen Erhöhungen des Grundwasserspiegels oberstromig werden

durch die Einschränkung des Fließquerschnitts deutlich überprägt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit keiner wesentlichen Erhöhung des Grundwasserspiegels beziehungsweise Änderungen der Fließrichtung des Grundwassers zu rechnen.

Es ist eher davon auszugehen, dass die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen sich nur auf eine vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken und diese sich nach Beendigung der Wasserhaltungen wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln werden. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation im Planbereich infolge von Bauwasserhaltungen ist nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.5 festgelegten Auflagen ist eine Rückentwicklung zu Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung auszugehen.

Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, da Wasser in das Gewässer der Naab eingeleitet wird. Ferner liegt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vor, da aus der Baugrube Grundwasser abgepumpt wird. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, war eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zu erteilen.

Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Schwandorf, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Aufgrund dessen kann die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden.

### 2.2.7.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

#### 2.2.7.3.1 Rechtliche Grundlagen

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt dabei nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13, Rn. 70), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers beziehungsweise seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der EU-Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Die der Prüfung zugrundeliegenden Messergebnisse müssen dabei hinreichend aktuell sein und dürfen keine Lücken aufweisen, da sie ansonsten einer Zulassung des Vorhabens regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden können. In diesen Fällen sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Aktuelle Daten liegen vor, wenn die „Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass die Datenerhebung für die biologischen Qualitätskomponenten alle ein bis drei Jahre und für die chemischen Qualitätskomponenten, die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie für prioritäre Stoffe mindestens einmal in sechs Jahren durchzuführen ist (vgl. Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGeWV). Geringfügige Überschreitungen des Überwachungsintervalls, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind und erst zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses das Intervall unwesentlich überschritten ist, können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 26 f.). Hinsichtlich des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind regelmäßig quantitative Angaben zur Grundbelastung mit Chlorid erforderlich, hinsichtlich der Oberflächengewässer auch zu den Stoffen Benzo(a)pyren und

Cyanid (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 37 f., 41). Bezugspunkt der Prüfung nach den §§ 27, 47 WHG ist jeweils der gesamte Wasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 39).

#### 2.2.7.3.2 Prüfung des Vorhabens St. 2397, Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf

Bei der geplanten Erneuerung der Naabbrücken in Schwandorf erfolgt im Bereich der Querungsstellen ein Eingriff in den Oberflächenwasserkörper FWK 1\_F273 "Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau" und ein punktueller Eingriff in den Grundwasserkörper GWK 1\_G070 "Bodenwöhler Bucht – Schwandorf".

Die genannten Wasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit der Donau und wurden im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL dem Planungsraum "NAB – Naab" zugeordnet. Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt der Vorhabenbereich im Naturraum "D63 Oberpfälzer und Bayerischer Raum" mit der Untereinheit "401E-Naabgebirge und Neunburger Schwarzachbergland".

Hinsichtlich den einzelnen Wasserkörpern hat die Prüfung – zusammenfassend – das folgende Ergebnis ermittelt. Auf die detaillierten Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen (Band 2: Unterlage 18.3) wird Bezug genommen.

#### 2.2.7.3.2.1 Oberflächenwasserkörper FWK 1\_F273 "Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau"

##### Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurden die Daten der Referenzmessstelle (Heitzenhofen Brücke Nr. 8104) herangezogen und der Beschreibung des IST-Zustandes zugrunde gelegt (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.3, Kap. 3.1). Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 (LfU 2013 "Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2013 – Ergebnisse") ergab für den betrachteten Flusswasserkörper einen "mäßigen" ökologischen Gesamtzustand und einen "guten" chemischen Zustand. Der Orientierungswert wird gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp 9.2 mit einem Jahresmittelwert von  $\leq 200$  mg/l angegeben, der gegenständlich somit deutlich unterschritten wird.

Das Erreichen des Bewirtschaftungszieles "guter chemischer Zustand" bis zum Jahr 2021 wird aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für Cadmium und Cadmiumverbindungen als "unwahrscheinlich" eingestuft. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes gilt bis zum Ende des laufenden Bewirtschaftungszeitraumes 2021 auf Grund von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen als unwahrscheinlich.

Anlässlich der neuen Wasserkörpersteckbriefe für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2022 hat der Vorhabenträger bestätigt, dass die grundlegenden Aussagen im Fachbeitrag Wasserrecht (insbesondere die Zustandseinstufung) weiterhin Bestand haben und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

#### Auswirkungen des Vorhabens

Als potenzielle Wirkfaktoren wurden der vorübergehende bauzeitliche Eintrag von Sedimenten, Schadstoffen und Chloriden und die damit verbundenen nachteiligen Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fischfauna und die chemischen und allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten bewertet. Des Weiteren wurden die Auswirkungen von Fremdstoffeinträgen durch die baubedingten Vorschüttungen auf die chemischen und allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten sowie schwerpunktmäßig auf die biologischen Qualitätskomponenten Fischfauna und Makrozoobenthos betrachtet. Auch die im Zusammenhang mit den Vorschüttungen stehenden Abflussveränderungen und die damit verbundenen Veränderungen der Qualitätskomponente Wasserhaushalt wurden bewertet. Zur Minimierung nachteiliger Wirkungen auf die im Vorhabenbereich festgestellten Muschelbestände als Teilparameter des Makrozoobenthos wurden entsprechende Schutzmaßnahmen entwickelt (Ordner 2: Unterlage 18.3, Kap. 5). Betriebsbedingt wurde geprüft, ob es durch den Chlorideintrag des Straßenabschnitts zwischen den beiden Brücken zu Wirkungen auf den chemischen Zustand kommen kann. Die Prüfung durch den Vorhabenträger hat an der Einleitungsstelle 1640R5 für den Entwässerungsabschnitt 2 sowie an den Freifallentwässerungen der beiden Behelfsbrücken jeweils eine rechnerische Chloridkonzentration von 32 mg/l nach Durchführung des Vorhabens ergeben.

#### Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen. Hinsichtlich des baubedingten Chlorideintrages über die Behelfsbrücken ergab die Berechnung des StBA Amberg-Sulzbach, dass sowohl bei Spitzenbelastung im Winter an der Einleitungsstelle 4 als auch im Jahresmittel an der für den FWK maßgeblichen Messstelle der Orientierungswert gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp 9.2 nicht überschritten wird. Ebenso erfolgt keine betriebsbedingte Überschreitung des Orientierungswertes von <200 mg/l an der Einleitungsstelle 2. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes wird somit nicht eintreten. Im Gegensatz zum IST-Zustand wird sich die Belastung des Gewässers durch Schadstoff- und Chlorideintrag auf Grund des technisch optimierten Entwässerungs-

konzeptes der Brückenbauwerke sogar verbessern. Derzeit wird das Oberflächenwasser der Großen und Mittleren Naabbrücke direkt in die „Naab“ (FWK 1\_F273) eingeleitet. Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle, Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden. Nach Verwirklichung der Planung wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Bordrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und einer Entwässerungsleitung DN 200 in einem jeweils bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Schwandorf eingeleitet (Entwässerungsabschnitte 1 und 3). Der Entwässerungsabschnitt zwischen der Großen und der Mittleren Naabbrücke) wird über einen neuen, zentralen Schacht mit Tauchwand und Schlammfang gesammelt und an einen bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Schwandorf, der frei in die „Naab“ entwässert, angeschlossen (Entwässerungsabschnitt 2). In der Gesamtbetrachtung ist vorhabenbedingt daher sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. In Anbetracht des ermittelten, sehr geringen Einflusses der Einleitungen auf die Chloridkonzentration schon im unmittelbaren Einleitungsbereich, sowie der Größe des betroffenen Flusswasserkörpers (er ist rund 100 km lang und hat ein Einzugsgebiet von rund 473 km<sup>2</sup>) ist daher davon auszugehen, dass die Einleitungen keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele haben. Bei den geplanten Freifallentwässerungen im Zuge der bauzeitlichen Behelfsbrücken handelt es sich zudem nicht um eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands, sondern um eine bestehende Vorbelastung der Bestandsbrücken.

Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### 2.2.7.3.2.2 Grundwasserkörper (GWK 1\_070) "Bodenwöhler Bucht – Schwandorf"

Entsprechend dem Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt kann der Grundwasserleiter im Bereich des geplanten Bauvorhabens wie folgt beschrieben werden:

Der geplante Ersatzneubau der Großen und Mittleren Naabbrücke befindet sich ausschließlich im Bereich des Grundwasserkörpers „Bodenwöhler Bucht – Schwandorf“, GWK 1\_G070. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper hat eine Gesamtgröße von 270,1 Quadratkilometer. Die maßgebliche Hydrogeologie besteht aus der Bodenwöhler Bucht und dem Hahnbacher Sattel, wobei der Vorhabenbereich im hydrogeologischen Teilraum "Bodenwöhler Bucht" liegt. Es handelt sich dabei um eine großräumige Muldenstruktur, die vor allem durch Kluft-Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und silikatischem sowie silikatischkarbonatischem Gesteinschemismus charakterisiert ist.

Wie vorstehend in der Ziffer 2.2.7.2.1.2 dieses Beschlusses beschrieben ist eine planmäßige Versickerung des auf den befestigten Flächen im Ausbaubereich und auf der Behelfsbrücke anfallenden Wassers in den Untergrund und damit in das Grundwasser nicht vorgesehen und aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung auch gar nicht möglich.

Der chemische Zustand des Grundwassers kann durch die Bauarbeiten, die in den Grundwasserleiter eingebrachten Baumaterialien der Bauwerksteile sowie über Niederschlags- und Sickerwässer während der Bauphase eingetragene Fremd- und Schadstoffe nachteilig verändert werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit auftreten. Die Gründungselemente des Neubaus bestehen aus Beton, Betonstahl und Spannstahl, weshalb nach Aushärten des Betonanteils von keiner Abgabe nachteiliger Substanzen ausgegangen werden kann.

#### Ist-Zustand

Als Referenzmessstelle wurde die Grundwassermessstelle Chemie (Nr. 1131673800041) herangezogen und der Beschreibung des IST-Zustandes zugrunde gelegt. Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 (Bayer. Landesamt für Umwelt 2013 "Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2013 – Ergebnisse") ergab für den betrachteten Grundwasserkörper keine signifikanten Belastungen durch punktuelle Quellen zum Beispiel durch Altlasten (Ordner 2: Unterlage 18.3, Wasserkörper-Steckbrief, Stand 22.12.2015). Des Weiteren bestehen keine Belastungen durch übermäßigen Nährstoffeintrag (Nitrat und Pflanzenschutzmittel) aus diffusen Quellen der Landwirtschaft. Die Schwellenwerte für Ammonium, Sulfat, Chlorid und die elektrische Leitfähigkeit werden eingehalten. Bei den Schwermetallen scheint es eine gewisse Belastung durch Cadmium zu geben, die jedoch laut Wasserkörper-Steckbrief weiterer Klärung bedarf. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist laut der aktualisierten Bestandsaufnahme des 2. Monitoringzeitraumes (2016-2021) als "gut" eingestuft (Ordner 2: Unterlage 18.3, LfU - Wasserkörper-Steckbriefe, Stand 22.12.2015, Anhang Kap. 9). Die Risikoanalyse ergab für die Grundwassermenge ein positives Ergebnis (Zielerreichung Menge zu erwarten). Die Bewirtschaftungsziele sind bereits erreicht (Ordner 2: Unterlage 18.3, LfU - Wasserkörper-Steckbriefe, Stand 22.12.2015, Anhang Kap. 9).

Anlässlich der neuen Wasserkörpersteckbriefe für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2022 hat der Vorhabenträger bestätigt, dass die grundlegenden Aussagen im Fachbeitrag Wasserrecht (insbesondere die Zustandseinstufung) weiterhin Bestand haben und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.



### Auswirkung des Vorhabens

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkungen wurde die Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ebenso zugrunde gelegt wie die bestehenden Vorbelastungen. Diese wurden gegenübergestellt mit den geplanten Eingriffen während der Bauphase und nach Fertigstellung des Vorhabens (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.3, Kap. 6). Als Bewertungsgrundlage wurden sowohl die technische Planung einschließlich der vorgesehenen Straßenentwässerung als auch die im Rahmen der naturschutzfachlichen Unterlagen (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.1.1) entwickelten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen herangezogen. Vorhabenbedingte Wirkungen, die potenziell nachteilig auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers wirken können, wurden ausschließlich für den Zeitraum der Bauphase festgestellt (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.3, Kapitel 4). Es handelt sich dabei vor allem um Schadstoffeinträge, die im Zuge der direkten Eingriffe der Baugruben in den Grundwasserkörper erfolgen können. Entsprechend wurden Minimierungsmaßnahmen entwickelt (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.3, Kap. 5), die beispielsweise durch ein bauzeitliches Entwässerungskonzept den Schadstoffeintrag in das Grundwasser vermeiden. Die Wirkung bauzeitlich bedingter Änderungen der Grundwasserstände konnte auf Grundlage der Fachgutachten als geringfügig eingestuft werden.

### Fazit

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.3, Kap. 5) und in Hinblick auf den im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers von insgesamt rund 270,1 Quadratkilometern nur punktuellen temporären Eingriff sowie den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemachten Vorkehrungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch baubedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird durch das geplante Vorhaben dem Gebot zur Trendumkehr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) nicht entgegen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat diese Beurteilung aus fachlicher Sicht bestätigt.

#### 2.2.7.3.2.3 Benzo[a]pyren

Benzo[a]pyren ist ein Stoff, der zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zählt und bei der unvollständigen Verbrennung organischer Stoffe entsteht. Im Straßenverkehr ist es unter anderem in Autoabgasen enthalten. Aromatische Verbindungen wie das Benzo[a]pyren sind unpolare lipophile (fettlösliche) Verbindungen,

die sich nicht in Wasser lösen. Das bedeutet, dass sich der Stoff im Fettgewebe anreichern kann und durch Stoffwechselprozesse im Organismus krebserregende Eigenschaften entwickelt. Aufgrund seiner chemischen Eigenschaften ist Benzo[a]pyren sehr persistent, das heißt es ist sehr beständig, wird nicht abgebaut und ist nahezu ubiquitär in der Umwelt vorhanden. Der Stoff Benzo[a]pyren wurde im Anhang 2 der Unterlage 18.3 geprüft. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Mangels vorhandener Messwerte zu Benzo[a]pyren wurden für die Prüfung im Fachbeitrag Annahmen getroffen. Unter Ansatz dieser Annahmen hat die Prüfung ergeben, dass keine Überschreitungen zu erwarten sind und die Vorgaben der Umweltqualitätsnorm eingehalten werden. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß § 6 OGewV wird für den betroffenen Flusswasserkörper 1\_F273 daher nicht eintreten.

#### 2.2.7.3.2.4 Cyanid

Der Stoff Cyanid wurde im Anhang 2 der Unterlage 18.3 geprüft. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Vom Antragsteller wurde der Eintrag in den Flusswasserkörper im Sinne einer Abschätzung prognostiziert, da genaue Messwerte, insbesondere auch die Vorbelastung, nicht bekannt sind. Diese Abschätzung kommt zum Ergebnis, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Zustandsverschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente eintreten wird.

#### 2.2.7.3.2.5 Ergebnis

Es ist somit festzuhalten, dass die zwingenden Vorgaben der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden und der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegenstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Stoffe Benzo[a]pyren und Cyanid, welche im Anhang 2 der Unterlage 18.3 geprüft wurden. Mangels vorhandener Messwerte zu Benzo[a]pyren wurden Annahmen getroffen und unter diesen Annahmen hat die Prüfung ergeben, dass keine Überschreitungen zu erwarten sind. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2. Mai 2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBI 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Prüfung der §§ 27 und 47 WHG nicht beanstandet.

#### 2.2.7.3.2.6 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 und Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Auflagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die vorstehend unter Ziffer 2.2.7.2.1.2 beschriebene Einleitung des Niederschlagswassers und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange

des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke sprechenden Belange zu überwiegen.

#### 2.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Weder für das Straßenbauvorhaben selbst noch für die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zusätzlich in Anspruch genommen. Das Bauvorhaben ist daher mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Einwände seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, des Bayerischen Bauernverbandes und dem Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz wurden nicht erhoben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 2.2.9 Wald

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2021 dementsprechend vorgetragen, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Hinsichtlich des Einsatzes von gebietsheimischen Baumarten wird auf die planfestgestellten Unterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) verwiesen. Für das vorliegende Projekt wird demnach Saat- bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" verwendet.

#### 2.2.10 Fischereiwesen

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz forderte mit Schreiben vom 22. Juni 2021 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zur Besprechung und Abstimmung bezüglich der Einwände der Fachberatung Fischerei fand am 7. September 2021 eine Online-Konferenz zwischen dem Vorhabenträger und der Fachberatung statt. Dabei wurden die offenen Fragen besprochen und einvernehmlich geklärt. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 erklärte die Fachberatung für Fischerei gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass aus fischereifachlicher Sicht Einverständnis mit den im Online-Termin getroffenen Abstimmungen besteht. Auf die Ausführungen unter Teil A, Abschnitt VI sowie Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 wird verwiesen.

## 2.2.11 Sonstige öffentliche Belange

### 2.2.11.1 Träger von öffentlichen Versorgungseinrichtungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen, der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits durch Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Ordner 1: Unterlage 11) entsprechend Rechnung getragen wurde, wurde den Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1.1 und 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

### 2.2.11.2 Denkmalschutz

Laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10. Juni 2021 sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom geplanten Straßenbauvorhaben nicht berührt. Im Untersuchungsraum befinden sich Bodendenkmäler und Vermutungen. Zum einen können archäologische Befunde von Vorgängerbauten innerhalb der Bodendenkmäler im Boden erhalten sein, die durch Bodeneingriffe zerstört werden können. Zum anderen werden durch die geplanten Brückenbauarbeiten in die Standorte älterer Brücken eingegriffen, die auf dem Urkatasterblatt aus der 1. Hälfte des 19. Jh. noch eingetragen sind und daher wesentlich älter sein können. Der Neubau einer Brücke wird zum Beispiel vollständig im Bereich einer älteren Holzbrücke zwischen „Wöhrvorstadt“ und „Fronberger Straße“ realisiert. Wie bereits bei der archäologischen Begleitung des Brückenneubaus in Nittenau gezeigt werden konnte, sind die Brückenpfähle der seit dem Mittelalter immer wieder ausgebesserten Holzbrücke im Fluss erhalten geblieben. Es ist daher wichtig diese Bereiche archäologisch zu begleiten, um Brückenpfähle und Holzfundamente in ihrer Lage vor Ihrer Zerstörung zu dokumentieren und zu bergen.

Falls Bodeneingriffe vor der profanierten Spitalkirche Hl. Geist und entlang der Fronberger Straße oder im Bereich „Wöhrvorstadt“ durchgeführt werden sollten, sind auch hier archäologische Ausgrabungen vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuführen. Sollten durch die bau-

ausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies – unabhängig von der Frage ob Beeinträchtigungen, wie vom Vorhabenträger angeführt, vermieden werden können – dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen gewahrt.

#### 2.2.11.3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Bauarbeiten wird ein Oberbodenabtrag im Bereich der temporären Herstellung der Behelfsumfahrungen, der Verbreiterung des Gehwegs an der „Krondorfer Straße“ und im Zuge des Wegfalls einer Stützmauer, die durch eine freie Böschung ersetzt wird, erforderlich. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und innerhalb des Baufelds in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i. S. d. Art. 2 Nr. 4 BayStrWG. Daran, dass hier auch über die (Ab-) Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen),

wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie in diesem Sinn jedoch nicht vorgesehen (beantragt) und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen der Bauarbeiten wiederverwertet. Überschüssige Massen verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens praktisch nicht. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger wegen Art. 10 Abs. 1 BayStrWG ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Auflagen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

### 2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben oder hinsichtlich deren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten Pielenhofen
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Große Kreisstadt Schwandorf
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
- Landratsamt Schwandorf
- Regionaler Planungsverband Neustadt a. d. Waldnaab
- Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Roteintragungen, die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) und die die Belange der Behörden betreffenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 bis 2.2.11 wird verwiesen.

Die Stellungnahmen der Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Soweit Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder durch Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

#### 2.3.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zum geplanten Vorhaben am 22. April 2021 Stellung genommen. Eine zusätzliche militärische Forderung bezüglich der Brückentragfähigkeit wurde dabei nicht gestellt. Gegen die Maßnahme selbst bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine weiteren Bedenken.

Die Einstufung des neuen Brückenbauwerks in eine militärische Lastenklasse ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Einstufung des Bauwerks in eine militärische Lastenklasse sind daher außerhalb dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln.



Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Wie in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 beschrieben, wurde der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2397 „B 85 Schwandorf – A 93 AS Ponholz“, Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf, in der Fassung vom 3. Juli 2020 vom 26. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021 in der Großen Kreisstadt Schwandorf zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Innerhalb der Einwendungsfrist (einschließlich 8. Juni 2021) wurden keine Einwendungen Privater erhoben.

Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) und die die Belange Privater betreffenden Ausführungen unter Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 wird verwiesen.

3. Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke mit den erforderlichen Anpassungen an den Bestand wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht. Weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht erforderlich.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Neubau der Großen und Mittleren Naabbrücke im Zuge der Staatsstraße 2397 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

**C) Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG). Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden bei

der Großen Kreisstadt Schwandorf  
Spitalgarten 1  
92421 Schwandorf

während der Dienststunden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 BayVwVfG).

Regensburg, 2. Mai 2022

Schmid  
Regierungsrätin

**Herausgeber:**

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de)